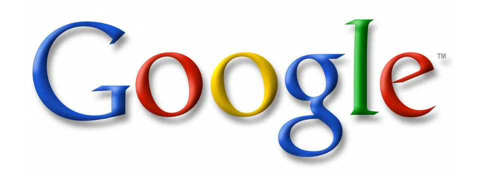





600068617Y





DIE STAATSRECHTLICHE
STELLUNG MITTEL-ITALIENS

UNTER

HEINRICH VI.

VON

KARL RAUSCH.



WIEN, 1878.

ALFRED HÖLDER,
K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,
ROTHENTHURMSTRASSE 12.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

I. Capitel.

Verfügungen Heinrich VI. in Mittel-Italien während seiner ersten Anwesenheit 1186 und 1187.

Im Anfange des Jahres 1186 finden wir Heinrich VI. in Mailand um seine Vermählung mit Konstanze der Erbin des sicilischen Reiches zu feiern. Dieselbe fand am 27. Jänner in der Basilika des ehrwürdigen St. Ambrosiusklosters statt. Mit dieser Feier verband Kaiser Friedrich I. unvermuthet eine andere: er liess sich vom Erzbischof von Vienne als König von Burgund, Konstanzen von einem deutschen Bischof zur deutschen Königin, seinen Sohn aber, Heinrich VI., vom Patriarchen Gottfried von Aquileja zum König von Italien krönen [1]). Wie gleichzeitige Schriftsteller melden, ernannte Kaiser Friedrich I. in derselben Zeit Heinrich zum Cäsar und übertrug ihm die Herrschaft über ganz Italien. Es ist kein Zweifel, dass Heinrich seit der Mailänder Krönung die Königsgewalt über Italien allein und selbstständig ausgeübt hat [2]). Durch seine Vermählung mit Konstanze war Heinrich der Erbe des normannischen Königreiches geworden, der Tag seiner Vermählung und seiner Krönung vereinigte demnach in seiner Hand den Anspruch auf den Besitz von ganz Italien.

Noch im Frühlinge des Jahres 1186 durchzieht Heinrich VI. an der Spitze eines Heeres Mittelitalien, und nachdem lange Zeit unentschieden blieb, ob er als Freund oder Feind das Patrimonium S. Petri betreten würde, fiel er endlich verwüstend in den Kirchen-

---

[1]) Töche: K. Heinr. VI. p. 55 f. und erste Beilage II. Abschnitt, p. 515 ff.

[2]) „Alle Staatsacte werden von ihm vorgenommen; er belehnt, bestimmt regali auctoritate Strafen, richtet überhaupt als höchste Instanz, befreit von Lasten; er schliesst Bündnisse, löst vom Bann, ertheilt die wichtigsten Regalien, macht Schenkungen, nimmt in Schutz in der Lombardei, in Toscana, Spoleto, der Mark und der Romagna; er bestätigt sogar frühere Regierungshandlungen seines Vaters." Töche erste Beilage II. p. 517; dort, sowie in den vorliegenden Untersuchungen, die weiteren Belege.

staat ein, zum erstenmale die Italiener durch seine grausame Strenge erschreckend.

Sein diesmaliger Aufenthalt in Mittelitalien umfasste mit kurzen Unterbrechungen die Zeit vom März 1186[1]) bis September 1187[2]). Anfangs 1188 ist er wieder in Deutschland[3]), das er Ende 1185 verlassen hatte[4]). Aus seinen Handlungen während dieser ersten Anwesenheit, über welche zahlreiche urkundliche Belege und gleichzeitige Nachrichten vorliegen, vermögen wir bereits die Grundzüge der politischen Richtung, die er verfolgte, zu erkennen. Er nahm die Pläne Friedrich I. auf, betrachtete Mittelitalien in seiner ganzen Ausdehnung als Reichsland und suchte durch seine in's Werk gesetzten Organisationen Deutschland den Besitz dieses Reichslandes für alle Zeiten zu sichern.

Die Mittel, durch welche er dieses Ziel zu erreichen suchte, waren für die verschiedenen Theile Mittelitaliens, entsprechend der verschieden gearteten Entwicklung, welche dieselben bisher genommen hatten, verschieden. Aber durch Vergleichung der getroffenen Massregeln werden wir finden, dass dieselben im Wesentlichen darauf hinausgingen, durch Einsetzung von Reichsbeamten allen diesen Theilen den einheitlichen Charakter von Reichslandschaften aufzuprägen, mindestens vorerst durch Unterstützung der reichsunmittelbaren und reichsfreundlichen Elemente eine solche Organisation anzubahnen und dort, wo Widerstand sich zeigte, denselben durch Güte oder Gewalt zu beseitigen.

Bezüglich der Romagna ist zunächst darauf hinzuweisen, dass vor dem zwölften Jahrhundert sich die Reichsgewalt in der Hand des Erzbischofes von Ravenna vereinigt hatte. Für diese Zeit lassen sich die dortigen Grafschaften fast ausnahmslos als vom Reiche an den Erzbischof von Ravenna verliehen nachweisen[5]).

---

[1]) Am 11. Februar weilt er noch in Pavia: Töche, Regesten Nr. 4 und 5, p. 637 und 638, am 23. März befindet er sich bereits in Bologna: Savioli ann. bologn. II. 2, 281. Töche, Reg. p. 638.

[2]) Am 19. August 1187 urkundet er noch in Bologna: Böhmer Reg. 2730, Töche Reg. 46, Stumpf, Reg. 4620, am 13. September schon in Pavia: Böhmer Reg. 2731, Töche, Reg. 47, Stumpf, Reg. 4621 und Töche, Reg. 48. Stumpf, Reg. 4622.

[3]) Töche, Reg. p. 642. Am 16. Mai 1188 urkundet er in Seligenstadt für Graf Balduin v. Henegau: Töche Urkunden Nr. 9. p. 606.

[4]) Er feierte Weihnacht in Pavia mit seinem Vater. Töche, p. 53, Note 3. Reg. p. 637.

[5]) Ficker, Forschungen I. Bd. §. 134, p. 251 ff., wo der Nachweis für den Besitz der Hoheit über die Stadt Ravenna, dann der Grafschaften Montefeltre, Cesena, Ficocle oder Cervia, Decima, Imola, Comachio, Bobbio, Forli, Forlimpopuli seit 999, Bologna und Faenza seit 1017, Traversaria und Ferrara seit 1063, Argenta seit 1160, geführt wird.

Aber die städtische Entwicklung, die im zwölften Jahrhundert in Oberitalien so glänzend gedieh, hatte sicherlich auch in der Romagna solche Fortschritte gemacht, dass die Gewalt des Erzbischofes völlig zersetzt und auf die unmittelbaren kirchlichen Besitzungen beschränkt wurde. Gleich die erste Regierungshandlung Heinrich VI. in der Romagna, die uns urkundlich verbürgt ist, gibt uns die Gewähr für diese weitgehende städtische Entwicklung. Die Grafen von Bagnacavallo, Cunio, Donigaglia, Castel d' Arbore und San Cassiano erklären sich vor den Consulen von Imola und dem Könige eidlich für Bürger der Stadt Imola, versprechen derselben im Kriege und im Frieden beizustehen und jährlich zwei Monate in der Stadt zu wohnen [1]). Als ständige Behörde in Imola setzt die betreffende Urkunde neben den Consulen einen Nuntius imperatoris et regis voraus. Imola stand also unter der directen Herrschaft des Reiches und die betreffenden Grafen unterwarfen sich also ebenfalls der unmittelbaren Reichsgewalt [2]).

War nun aber dem Erzbischofe von Ravenna auch allmählich die Gewalt über die Romagna abhanden gekommen, so scheint wenigstens der Begriff einer einheitlichen Leitung noch nicht vergessen gewesen zu sein und Heinrich VI. brauchte denselben durch die Bestellung eines Reichsbeamten nur wiederzubeleben. Es scheint eine solche Bestellung auch erfolgt zu sein. Vom 23. Februar 1187 an erscheint ein Dominus Comes Henricus Romanie, welcher verfügt ex delegatione sua auctoritate serenissimi regis Henrici, que erat sibi concessa per totam Romaniam [3]).

---

[1]) Stumpf, Reg. 4591. Urkunde vom 16. October 1186. Die Bedeutung dieses Actes mit Bezug auf die Kämpfe einzelner Städte ist erörtert bei Ficker, Forschungen II. §. 306 und 307, p. 215 ff., namentlich p. 219.

[2]) Dass Imola direct dem Reiche unterstehend gedacht wurde, beweist die Entscheidung des Erzbischofes von Ravenna im Streite zwischen dem Bischofe von Imola, welcher die unbeschränkte Gerichtsbarkeit über die ganze Grafschaft beanspruchte und dem Legaten Bertold, welcher das Reich vertrat, zu Gunsten des letzteren. (Manzonius 116. Ficker, Forschungen II. p. 220.)

[3]) Savioli 2, 149. Ficker, Forschungen II. §. 308, p. 220 vermuthet, dass dieser erste Graf der Romagna Heinrich von Dietz gewesen sei und dass, wenn dies richtig, seine Amtsführung nicht lange gewährt haben könne. Von anderer Seite wurde die Meinung ausgesprochen, dass wir es hier mit Heinrich von Lautern zu thun haben. Da derselbe 1187 Herr von Luzzara und Guastalla, also den angrenzenden Landschaften war, so dünkt uns diese Annahme wahrscheinlicher. Auch die Amtsführung Heinrichs von Lautern könnte nur von kurzer Dauer gewesen sein. Ficker denkt diese Würde entstanden aus der Grafschaft Imola, welche gewissermassen den Krystallisationspunkt für die sich in der Romagna neu bildende Reichsgewalt abzugeben scheint.

Neben dem Grafen der Romagna erscheint aber ein Herzog von Ravenna; diese Amtswürde geht schon auf frühere Zeit zurück. Schon 1129 ist dieselbe urkundlich nachweisbar[1]; doch liegen keine Anhaltspunkte vor um den Wirkungskreis des Trägers derselben zu bestimmen. Zur Zeit der Ernennung des ersten Grafen der Romagna hatte Konrad von Lützelhard den Amtstitel eines Herzogs von Ravenna[2]. Ob der Graf der Romagna in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Herzoge von Ravenna stand, oder ob die Romagna in zwei Sprengel getheilt und jeder einem deutschen Reichsbeamten übertragen wurde, etwa in der Weise, dass der eine seinen Sitz in Imola, der andere in Ravenna hatte, lässt sich nicht entscheiden. Für die Zwecke dieser Untersuchung genügt die Feststellung der Thatsache, dass durch Heinrich VI. in der Romagna ein Reichsbeamter eingesetzt wurde, dem dieselbe, wie es ja die Bezeichnung beweist, unterstand. Wir werden später sehen, dass von dieser Einrichtung nicht mehr abgegangen wurde und dass Markward von Anweiler von 1197 an beide Amtstitel in seiner Person vereinigte[3]. Abgesehen von den schon früher in der Romagna vorhandenen reichsunmittelbaren Gewalten, sehen wir sowohl unter der Regierung Friedrich I., als unter jener Heinrich VI. fortwährend neue entstehen. 1155 werden die Bewohner von Medicina reichsunmittelbar erklärt[4]. 1158 bestätigt Friedrich I. dem Bisthume Faenza dessen Rechte und Freiheiten[5]. 1159 nahm er den Grafen Pepoli von Bologna in seinen Schutz, bestätigte ihm und seinen Erben die volle Gerichtsbarkeit auf seinen Schlössern und bekräftigte alle Privilegien der Familie[6]. 1160 wurden dem neu gewählten Erzbischofe von Ravenna, Guido, die Privilegien seines Erzstiftes bestätigt[7]. Trotzdem das Bisthum Rimini sowie Ferrara unzweifelhaft zu den päpstlichen Bisthümern gehörte[8], scheint es auch hier nicht unversucht geblieben zu sein, Einfluss zu gewinnen. 1161 nimmt Friedrich I.

---

[1]) Antiq. It. 1, 315. Ficker, Forsch. §. 309, p. 221 N. 2.

[2]) Chronicon Urspergense (Basileae 1569. S. 294). „1168 et sequentibus annis“. Ficker a. a. O. II. p. 254 glaubt die Ernennung erfolgte im August 1177.

[3]) 1192 erscheint ein Lanterius als Comes Romaniae (Fantuzzi 2, 423; vgl. Rubeus Rav. 345: Ficker, Forsch. II. §. 309. p. 222, Note 7) und zwischen 1191 und 1195 urkundet Konrad als marchio Tusciae et totius Romaniae. (Rena e Camici 6 b. 105. Ficker ebenda, Note 9) nach Ficker Konrad von Lützelhard.

[4]) Stumpf, Reg. N. 3708.

[5]) Stumpf, Reg. N. 3824. Böhmer, Reg. 2407.

[6]) Stumpf, Reg. N. 3857.

[7]) Urkunde vom 15. April 1160 aus Lodi. Stumpf, Reg. N. 3896.

[8]) Muratori ant. 5, 864. 870. 871. 900. Weidenbach calend. 265. 267. Ficker, Vom Reichsfürstenstande §. 221, p. 315 f. und Note 17.

die Kanoniker von Rimini und deren Kirche in seinen Schutz [1]). Sowie unter Heinrich VI. Imola, waren schon unter Friedrich I. einzelne Städte reichsunmittelbar geworden. So bewilligte 1162 Friedrich I. der unter allen Städten Italiens ausgezeichneten Stadt Ravenna die Wahl der Consulen, welche vom Kaiser oder seinem Legaten die Investitur zu empfangen und die Regalien für das Reich zu bewahren haben [2]). Ebenso wurde 1164 der Stadt Ferrara zur Belohnung ihrer Treue ein umfassender Freiheitsbrief mit Gewährung der freien Consulswahl und der Gerichtsbarkeit von Friedrich I. gegeben [3]).

Auch Imola hatte schon 1177 eine Bethätigung kaiserlicher Gunst erfahren [4]), und Comachio erhielt eine Bestätigung seiner Freiheiten und Besitzungen [5]). Der Kaiser nahm 1177 das Bisthum Forli in seinen Schutz [6]). Eine gleiche Schutzurkunde ist anzuführen für die Kanoniker von S. Maria de Reno (zu Bologna) [7]). Heinrich VI. blieb durchaus in der von seinem Vater eingeschlagenen Richtung. 1186 nimmt er die Kanoniker der Kirche S. Maria in Portu in Ravenna, namentlich gegen die Grafen von Brettinoro in seinen Schutz [8]). Er erneuerte das Verhältniss zum Bisthume von Forli [9]) und beschützte das Augustiner-Chorherrenstift Maria de Reno zu Bologna, gleich seinem Vater [10]).

Soweit sich nach diesen urkundlichen Belegen urtheilen lässt, liegt allen diesen Anordnungen die Anschauung zu Grunde, dass die Romagna unmittelbar dem Reiche unterthan sei.

In der Mark Ancona hatte sich schon in früherer Zeit ein ganz anderes Verhältnis herausgebildet als in der Romagna. Die Einsetzung einer markgräflichen Gewalt in diesen Gebieten

---

[1]) Urkunde vom 30. Mai 1161 vor den Thoren Mailands. Stumpf, Reg. 3904.

[2]) Urkunde vom 26. Juni 1162 aus Savignano. Stumpf, Reg. 3955.

[3]) Urkunde ddo. Pavia 24. Mai 1164. Böhmer, Reg. Nr. 2489. Stumpf Reg. Nr. 4015.

[4]) Urkunde vom 22. Jänner 1177 aus Mordano bezüglich des Castells San Cassiano. Böhmer, Reg. N. 2577. Stumpf, Reg. N. 4188.

[5]) Urkunde ddo. 11. Mai 1177 Ravenna. Die Echtheit derselben ist zweifelhaft. Stumpf, Reg. 4193.

[6]) Nach Ficker, vom Reichsfürstenstande §. 221, p. 315 f. ist es unentschieden ob der Erzbischof von Ravenna die Bisthümer Comachio, Forli, Forlimpopuli und Cesena vom Reiche oder vom Papste hatte. Bezüglich Forli dürfte die angeführte Urkunde ddo. (October) 1177 Cesena — Stumpf, Reg. 4230 die Zweifel beseitigen.

[7]) Urk. ddo. (Jänner) c. 1180. Würzburg. Stumpf, Reg. 4561.

[8]) Urk. ddo. 17. October 1186. Ravenna. Töche, R. 19. Böhmer, Reg. 2725. Stumpf, Reg. 4592.

[9]) Urk. (s. d.) Cesena. Töche, Reg. 22, Stumpf, Reg. 4596.

[10]) Urk. ddo. 18. Aug. Bologna. Töche, R. 45. Stumpf, Acta 395. R. 4619.

geht bis auf Heinrich IV. zurück [1]). Die Mark Ancona scheint jedoch ihre spätere Gestaltung erst im 12. Jahrhundert erhalten zu haben. Dies erklärt sich vielleicht durch die Annahme, dass der Sprengel des Reichsbeamten Spoleto, die Pentapolis, sowie Camerino zu umfassen hatte, dass es ihm jedoch nur gelang in Camerino und in der Pentapolis die Gewalt wirklich auszuüben, so dass allmählich dieses Gebiet als selbständiges Verwaltungsgebiet erscheint und vielleicht durch den Sitz des Markgrafen in Ancona die später geläufige Bezeichnung Mark Ancona erhielt [2]). Zur Zeit des ersten Aufenthaltes Heinrich VI. in Mittelitalien finden wir als Markgrafen von Ancona den als Herzog von Ravenna schon erwähnten Konrad von Lützelhard, der also beide Gebiete gleichzeitig verwaltete [3]). Er stammte aus einem schwäbischen Geschlechte und wird frühzeitig im kaiserlichen Dienste in Italien genannt. Er führte einen Beinamen Musca in cerebro oder Muscincervello (Muckimhirn), unter welchem er häufig genannt wird [4]). 1184 und 1185 wird Konrad in den Urkunden des Kaisers mehrfach genannt [5]). Merkwürdiger Weise fehlt jede Erwähnung in den Urkunden Heinrich VI. während seines Aufenthaltes in Mittelitalien 1186 und 1187. Im Jahre 1189 ist er noch Markgraf von Ancona. Später wird er dann als Graf der Romagna und Markgraf von Tuscien genannt [6]).

Was die Stellung des Markgrafen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass in den Marken die städtischen Gemeinwesen zu keiner solchen Bedeutung erwuchsen, wie in der Romagna. Die Gewalt befand sich daher durchaus in den Händen von Grafen, welche, wie es scheint, ausnahmslos von dem Markgrafen eingesetzt wurden. Eine Anzahl von Gemeinwesen ist urkundlich als reichsunmittelbar nachzuweisen und ist die Annahme gerechtfertigt, dass in denselben die Reichsgewalt durch kaiserliche

---

1) Ficker, Forschungen. §. 317. II. B., p. 245 f.

2) Ficker, Forschungen §. 317, p. 247 ff. Bei Ficker findet sich auch die Aufzählung der bis auf Friedrich I. urkundlich nachweisbaren Markgrafen.

3) Seine Einsetzung meldet, wie schon erwähnt, die Ursperger Chronik (Basileae 1569, S. 294) für 1168 et sequentibus annis. Wahrscheinlich ist sie erst 1177 erfolgt. (Ficker, Forschungen. §. 319. II. Bd., p. 253 f.)

4) Ueber sein erstes urkundliches Vorkommen vergl. die Regesten. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit, dass wir in Latimerius und Conradus Latinarius Conrad von Lützelhard zu sehen haben, vergl. Ficker a. a. O.

5) Vgl. Scheffer 219. Ficker, Forsch. II., p. 254.

6) Ficker a. a. O. setzt diese Aenderung in der Stellung Konrads kurz nach 1189. Es scheint mir wahrscheinlicher, dass diese Personenänderungen in den Reichsämtern in die Zeit des zweiten Aufenthaltes Heinrich VI. in Mittelitalien zu setzen sind.

Nuntien oder Vicecomites vertreten wurde. So nimmt Kaiser Heinrich VI. 1186 das Bisthum Ascoli und dessen Kanoniker in seinen Schutz, spricht sie frei von den städtischen Abgaben und erklärt, dass sie ausser der bischöflichen Gerichtsbarkeit nur vor ihm oder vor seinen Boten zu Recht zu stehen haben [1]). Als Zeuge erscheint Burchardus Nuntius noster in Esculo, Beweis, dass ein Nuntius des Kaisers in Ascoli seinen Sitz hatte. Dasselbe gilt von Matelica. Wir sehen dies aus einer kaiserlichen Verfügung aus dem Jahre 1185, wonach der Kaiser dem Orte die Hälfte der Strafgefälle erliess und das von jedem Heerde zu zahlende Fodrum ermässigte, wogegen der Nuntius mit Wohnung und genügendem Grundbesitz auszustatten war [2]). 1177 befreite Kaiser Friedrich I. Monsanvito von der Gewalt des Markgrafen von Ancona und stellte den Ort unmittelbar unter das Reich [3]). Das Kloster San Severino (zwischen Tolentino und Matelica) wird ausdrücklich als Reichskloster bezeichnet, ebenfalls in einer Schutzurkunde Friedrich I. [4]).

1187 scheint Heinrich VI. diese Urkunde seines Vaters zu bestätigen [5]). Ausser einer Schutzurkunde Friedrich I. für das Hospital am Esimo [6]), haben wir aus der Zeit des ersten Aufenthaltes Heinrich VI. ziemlich viele Urkunden, durch welche er einzelne Orte direct unter seinen Schutz stellt, so für das Kloster S. Crucis Fontis-Avellanae und dessen Besitzungen, insbesondere ein Hospital zu Jesi [7]), das Kloster S. Maria in Porto-nuovo im Bisthum Ancona [8]), das Kloster S. Michael in Guadrigaria in der Grafschaft Camerino, dem ein Mühlrecht am Esimo verliehen wird [9]), die Kirche S. Nicolaus in Monteacuto und deren Prior

---

[1]) Urkunde ddo. Ascoli di Marca 13. December 1186. Stumpf, Reg. 4601.

[2]) Stumpf, Reg. 4435. Ein ausführlicherer Auszug bei Ficker F. II. p. 253 und Note 25.

[3]) Urkunde vom 24. November 1177 aus San Vitale. Böhmer, Acta imp. 128. Stumpf, Reg. 4231.

[4]) Urkunde ddo. (2) 3. December 1177. In der Grafschaft Osimo. Böhmer, Acta imp. 129. Stumpf, Reg. 4232.

[5]) Ungedruckte Urkunde vom 17. Jänner 1187 ddo. Foligno erwähnt bei Töche, Reg. Nr. 27, p. 640.

[6]) Urk. vom 10. November 1177 aus Venedig. Böhmer, Reg. 2596. Stumpf, Reg. 4224.

[7]) Urk. v. 24. Juni 1186 aus der Zeit der Belagerung von Orvieto. Töche, Reg. 8. Stumpf, Reg. 4580.

[8]) Urk. vom 27. Novemb. 1186 aus Jesi. Töche, Reg. 23. Stumpf, Reg. 4598 mit einer Textcorrectur.

[9]) Urk. v. 3. Decemb. 1186 aus Jesi. Töche, Reg. 25. Stumpf, Reg. 4699. (4599.)

Garganus [1]), das Nonnenkloster S. Angelo in Ascoli [2]) und endlich das Kloster S. Maria in Portu, bezüglich dessen der Graf Walther von Fano beauftragt wird, es wieder in den Besitz gewisser Höfe zu setzen [3]).

Wie die Grafen, scheinen auch die Bischöfe von dem Markgrafen abhängig gewesen zu sein. Dieselben erscheinen auch niemals als Reichsfürsten, oder mit den Regalien belehnt. Eine andere Stellung scheint nur der Bischof von Ascoli einzunehmen. Er dürfte seine Reichsunmittelbarkeit und demgemäss seinen Fürstenstand noch unter Heinrich VI. bewahrt haben, wenn er auch in den Kaiserurkunden von 1185 und 1195 nur Getreuer genannt wird. Doch wird später die Belehnung mit den Regalien ausdrücklich erwähnt. Seit 1210 scheint dann auch er die Reichsunmittelbarkeit eingebüsst zu haben [4]). Aus den Urkunden, die uns über die Stellung des Bisthums Ascoli Aufschluss geben, erwähnen wir zuerst die Bestätigung durch Konrad III. [5]), dann die Begünstigungen, welche Heinrich VI. demselben zuwendet. Zuerst gestattet er dem Bischofe Rainald, veräusserte Kirchengüter zurückzufordern, ohne dass der Einspruch der Verjährung dagegen erhoben werden darf [6]), dann die schon früher erwähnte Exemtion von der städtischen Gerichtsbarkeit [7]).

Im Herzogthume Spoleto [8]) fand Heinrich VI. ebenfalls

---

[1]) Urk. vom 17. Jänner 1187 aus Foligno, aus dem Archive zu San Severino nach Bethmann. Stumpf, Reg. 4602.

[2]) Urk. vom 31. Juli Ascoli. Töche, Reg. 42. Stumpf, R. 4616.

[3]) Urk. vom 12. August Cesena. Töche, Reg. 43. Stumpf, R. 4617.

[4]) Ficker, vom Reichsfürstenstande §. 222, p. 317.

[5]) Urkunde vom 14. März 1150 ddo. Nürnberg. Böhmer, Reg. 2285. Stumpf, Reg. 3569.

[6]) Böhmer, Reg. 2721, Töche 26, Stumpf 4600. Urkunde vom 13. Decemb. 1186 aus Ascoli.

[7]) Urkunde vom 13. Decemb. 1186 ddo. Ascoli. Stumpf, Reg. 4601.

[8]) Bezüglich der Abgrenzung dieser Provinz ist zu bemerken, dass nach Ficker, Forschungen II. B. §. 316, p. 243 f. der Umfang derselben in der bisherigen auch auf den Sprunerischen Karten ersichtlichen Ausdehnung nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Hauptorte, welche dieselbe darnach zu umfassen hätte, sind: Rieti, Spoleto, Assisi, Foligno und Nocera. Ficker stützt sich dabei auf die im Jahre 1198 durch Herzog Konrad an die Kirche stattgehabte Uebergabe des Herzogthums und die dabei erfolgte Aufzählung der Hauptorte. (Gesta Innoc. c. 9; vgl. Innoc. Ep. I. 1, ep. 88.) Ferner liegen urkundliche Zeugnisse für eine Zusammengehörigkeit mit dem Herzogthume für Terni und Gubbio vor, und für denjenigen Theil des Gebietes von Perugia, welcher am linken Ufer der Tiber lag. Città di Castello, Perugia, Todi, Amelia und Narni gehören nicht zum Herzogthume. Città di Castello und Perugia wären zu Tuscien zu rechnen, Todi, Amelia und Narni zum Patrimonium S. Petri. Dass Orvieto, Amelia und Narni zum Patrimonium gehörten, ist nicht zu bezweifeln.

schon eine Reichsbeamtung vor, welche für die Leitung des ganzen Territoriums bestimmt war. Ganz anders gestalteten sich hier allerdings die Verhältnisse als in der Mark Ancona. Wir finden ziemlich mächtige städtische Gemeinwesen, welche durch ihre Consulen zweifellos Grafschaftsrechte ausübten, und sonach mit der Grafschaft über einzelne Gebiete vom Reiche belehnt gewesen sein müssen. Ein gutes Beispiel hiefür gewährt uns Spoleto. 1184 trennt Friedrich I. ihrer Untreue wegen von ihrer Grafschaft die Orte Bevagna und Coccorone und unterstellt sie der Grafschaft von Foligno zur Belohnung der Treue dieser Stadt[1]). Uebrigens scheinen diese beiden Orte Bevagna und Coccorone streitiges Gebiet zwischen Spoleto und Foligno gewesen zu sein, denn schon 1177 wird Foligno im Besitze derselben bestätigt[2]). Es muss also vor 1184 ein Besitzwechsel vor sich gegangen sein zu Gunsten Spoleto's.

Auch Gubbio hatte Grafschaftsrechte. Schon 1163 bestätigte Friedrich I. einen Vertrag zwischen dem Erzbischof Raynald von Cöln und der Stadt Gubbio über die Gerichtsbarkeit der Consulen und die Leistungen der Stadt an das Reich[3]). Es fehlt in Spoleto auch nicht an geistlichen Gebieten und Besitzungen, die unter den kaiserlichen Schutz gestellt werden. So nimmt Kaiser Friedrich I. 1163 das St. Peter-Kloster zu Gubbio mit dessen Besitzungen in seinen Schutz[4]); ebenso das Kloster S. Donato del

Sie wurden 1189 unter andern Besitzungen dem Papste von Heinrich VI. restituirt. (Stumpf, Reg. 4640.) Città di Castello wird 1196 unmittelbar unter kaiserliche Herrschaft gestellt und angewiesen die jährliche Abgabe nach San Miniato zu bezahlen. (Böhmer, Acta 191. Stumpf, Reg. 5046.) Für Perugia weist Ficker den Zusammenhang mit Tuscien nach durch eine ungedruckte Urkunde vom 3. Juli 1195, in welcher der Herzog von Tuscien der Stadt die Privilegien bestätigt. Für Todi ist eine Urkunde aus dem ersten Regierungsjahre Innocenz III. bemerkenswerth, welche die Zusammengehörigkeit mit dem Patrimonium zwar nicht, aber den factischen Besitz in Frage zu stellen scheint: „Civitatem Tudertinam, quae ad jus et proprietatem sedis apostolicae pertinere dignoscitur „quam et nos ad manus nostras semper volumus retinere“ protegendam suscipit, et consulatum cum jurisdictione sua consulibus et populo ejusdem civitatis confirmat.“ (Sine die, mense et loco.) 1198. Potthast R. P. I. 533. Bezüglich der westlich und südlich gelegenen Orte steht daher nur mehr die Zugehörigkeit zu Tuscien oder dem Patrimonium in Frage, dass sie zum Herzogthume nicht gehörten, ist sicher.

[1]) Böhmer, Acta imp. 144. Stumpf, Reg. 4400. Urkunde ddo. Treviso 24. November 1184.

[2]) Urk. vom 24. Mai 1177 aus Ravenna. (Aus Böhmers Papieren.) Stumpf, Reg. 4194.

[3]) Urkunde vom 8. November 1163 aus Lodi. Böhmer, Acta imp. 108. Stumpf, Reg. 3390.

[4]) Urkunde ddo. Lodi 9. November 1163, (nach Bethmanns Mittheilung). Stumpf Reg. 3991.

Polpiano [1]). Es sind Anhaltspunkte vorhanden, die neben den Grafschaftsrechten durch Städte geübt, in einzelnen Orten kaiserliche Grafen vermuthen lassen. So schenkt 1133 Lothar die Stadt Assisi an Rudolf Draco [2]). 1159 bestätigt Friedrich I. den Brüdern des Cardinals Octavian, Otto, Gottfried und Soliman die Stadt und das Gebiet von Terni [3]). Aber es ist nicht zu bezweifeln, dass die Reichsgewalt über alle diese mit Grafengewalt ausgestatteten Personen und Gemeinwesen dem Herzoge von Spoleto zustand, der, wie die Beamten in der Romagna und Mark Ancona eine ziemlich unumschränkte Gewalt in seinem Sprengel geübt haben dürfte und durchaus als der Repräsentant der Reichsgewalt aufzufassen ist und aufgefasst wurde. [4])

Zur Zeit des ersten Aufenthaltes Heinrich VI. befand sich die herzogliche Gewalt über Spoleto in Händen des Konrad von Urslingen. Seine Bestellung wird im Chronicon Urspergense nicht erwähnt, doch wird er schon 1172 zuerst genannt in Siena bei Christian von Mainz [5]), ferner ebenfalls bei diesem in Foligno im Februar 1173 [6]). 1175 finden wir ihn dann mit Christian beim Kaiser in Pavia unter der Bezeichnung Konrad der Schwabe [7]). Erst im Februar 1177 heisst Konrad von Urslingen in einer von Christian ausgestellten Urkunde Conradus Suevus dux Spoletinus [8]). Im Mai desselben Jahres finden wir ihn mit Christian wieder beim Kaiser als Herzog von Spoleto [9]). Erst im December 1177 erscheint er als Zeuge beim Kaiser unter dem Titel Conradus Suevus comes Assisi. Am folgenden Tage bestätigt der Kaiser

[1]) Urk. ddo. Lodi 13. November 1163 (nach Pertz Mitthlg). Stumpf, Reg. 3995.

[2]) Urkunde ddo. 1133. Stumpf, Reg. 3281.

[3]) Urk. vom Mai 1159 ausgestellt am Ticino. Stumpf, Reg. 3856.

[4]) Entgegen den Ansichten Fickers in Forschungen I. §. 138, p. 259 scheint in der Reichsunmittelbarmachung einzelner Communen oder Körperschaften durchaus keine Schwächung der markgräflichen Gewalt zu liegen. Allerdings mögen auch wirthschaftliche Rücksichten für die Reichsunmittelbarerklärung in späterer Zeit massgebend gewesen sein; aber schwerlich wären sie ausreichend gewesen, wenn sich ein solches Vorgehen nicht auch vom politischen Standpunkte aus empfohlen hätte.

[5]) Cod. Sardin. 1, 242, wo Conr. de Suevia statt Snerica zu lesen sein wird. Ficker, Forsch. II., p. 242.

[6]) Böhmer, Acta 603. Ficker, Forsch. II. 242 knüpft daran die Bemerkung, dass möglicherweise in dieser Zeit ihm von Christian die Verwaltung der Gebiete von Assisi und Spoleto übertragen wurde.

[7]) Stumpf, Reg. 4178.

[8]) Urkunde ddo. Sirolo bei Ancona. Ficker Forsch. II., p. 142, §. 279, Note 3. Dort auch der Nachweis bezüglich der Datirung.

[9]) Stumpf, Reg. 4194.

was Conradus Suevus legatus noster an Nonantula in den Grafschaften Nocera und Assisi und an anderen Orten restituirte [1]). Seit Juni 1183 wird Konrad von Urslingen in den Urkunden regelmässig als Dux Spoleti bezeichnet [2]). 1187 nennt er sich wieder dux Spoleti et comes Assisi [3]). Es scheint hier ein ähnliches Verhältniss zu obwalten wie mit den Bezeichnungen Graf der Romagna und Herzog von Ravenna, das sich aus den bis jetzt vorliegenden Nachweisen endgiltig nicht aufklären lässt. Klar ist dabei nur, dass einzelne Städte vermöge ihrer Bedeutung die Amtsgewalt über grosse Gebiete an sich rissen, so dass die Nothwendigkeit für das Reich erwuchs, dieselben auch in späteren Zeiten zum Mittelpunkte der politischen Verwaltung zu machen, woraus sich dann die von dem Namen der Stadt hergenommene Bezeichnung des Reichsbeamten leicht ergiebt. Nur scheint hier in Spoleto eine Theilung in zwei Sprengel durch Belehnung verschiedener Personen mit dem Herzogthum Spoleto und der Grafschaft von Assisi niemals stattgefunden zu haben. Die Reichsgewalt scheint im Herzogthume Spoleto schon unter Heinrich VI. schärfer zum Ausdrucke gekommen zu sein als anderswo und wohl aus diesem Grunde war auch die herzogliche Gewalt unbeschränkter in ihren Befugnissen [4]).

Heinrich VI. hat während seines ersten Aufenthaltes in Mittelitalien das Herzogthum Spoleto wiederholt durchzogen [5]) und Konrad von Urslingen in der herzoglichen Würde belassen. In Tuscien zeigt sich eigentlich erst die organisatorische Thätigkeit Heinrich VI. In der Mark Ancona und im Herzogthume Spoleto waren schon unter Friedrich I. die wesentlichsten Hindernisse einer unmittelbaren Verwaltung dieser Provinzen durch Reichsbeamte, beseitigt worden. Es war nicht einmal nöthig,

---

[1]) Antiq. It. 5, 272. 1045. Ficker F. II., p. 242 f. und die Bemerkung, dass vielleicht die Einsetzung zum Grafen von Nocera und Assisi zuerst erfolgte mit ausgedehnterer Legatengewalt und die Bezeichnung nach der jeweilig errungenen thatsächlichen Gewalt schwankte, eine Annahme, die wenig Wahrscheinlichkeit hat.

[2]) Vergleiche die Regesten Konrads.

[3]) Böhmer, Acta 243, von Ficker F. II., p. 243 angeführt als Belegstelle, dass Konrad zuerst zum Grafen von Assisi ernannt wurde, mit der Nachweisung, dass Assisi auch sonst als selbständiges Gebiet betrachtet wurde.

[4]) Siehe hierüber die Erörterungen bei Ficker, Forschungen §. 316, II. Bd., p. 244 f. Der Nachweis für die aufgestellte Behauptung wird zunächst geführt durch die Nachweisung der Ansprüche, welche die Kirche bei der späteren Besitzergreifung stellte, da urkundliche Zeugnisse für die Gränzen der Befugnisse nur im dürftigsten Ausmasse vorliegen. Vgl. Böhmer, Acta 606 für Terni.

[5]) Am 7. August 1186 urkundet er in Gubbio, (Töche, Reg. 11.) am 17. und 28. Januar 1187 in Foligno. (Töche, Reg. 27 u. 28.)

durch Einsetzung neuer Personen ändernd einzugreifen. Ganz anders waren die Verhältnisse in Tuscien. Die Formen, welche die Reichsangehörigkeit dieser Provinz in früherer Zeit, selbst noch unter Friedrich I. gefunden hatte, fussten auf dem Lehenswesen; wiederholt schien die Möglichkeit geboten, dass sich hier ein ähnlicher Process vollziehe wie in Deutschland durch die allmälige Umwandlung der Amtslehen in territoriale Fürstenthümer.

Seit dem Heimfalle der Mark Tuscien an das Reich bis zur Belehnung des Herzogs Welf, finden sich wohl auch hier Markgrafen, welche die Gewalt über ganz Tuscien übten. Aber seit 1152 wird kein Markgraf Tusciens mehr genannt und es ist anzunehmen, dass, soweit nicht den Städten Selbstverwaltung gestattet war oder mächtigere Adelsgeschlechter ihre Selbständigkeit behaupteten oder errangen, in den einzelnen Theilen der Mark deutsche Grafen oder Reichsboten geboten, während im Uebrigen der einheitliche Charakter der Verwaltung durch die Thätigkeit der Legaten für Italien wohl nur mangelhaft vertreten wurde [1]).

Es muss als Resultat der organisatorischen Thätigkeit Heinrich VI. erscheinen, dass 1187 wieder ein Reichsbeamter für ganz Tuscien auftritt [2]).

Wie fand nun Heinrich VI. die Zustände in Tuscien? Es drohte hier, wie in Oberitalien eine übermächtige Entwicklung der Städte; dadurch war die Richtung der staufischen Politik von selbst gegeben. Wenn der Ausbreitung der Städteherrschaft Schranken gezogen werden sollten, musste eine Begünstigung der denselben feindlichen oder mit ihnen um den Gewaltbesitz concurrirenden Elemente erfolgen. In der That finden wir zahlreiche urkundliche Belege für ein solches Vorgehen. Die meisten Bisthümer werden in unmittelbaren kaiserlichen Schutz genommen. Schon Konrad III. gewährt dem Bischofe Balduin von Pisa eine Schutzurkunde [3]), Friedrich I. 1155 dem Bisthume Pistoja [4]), 1163 dem Bisthume Città di Castello [5]) und 1163 dem Bischofe Johann

[1]) Die Anführung der Markgrafen bis Herzog Welf bei Ficker Forschungen §. 310, II., p. 223 ff. Die Darstellung der weiteren Verhältnisse, ebenda §. 311. p. 227 ff. Wenn in Stumpf's Regesten Nr. 4085 ein Markgraf Heinrich genannt wird, so werden wir es hier wohl nur mit einem Mitgliede der pfalzgräflichen Familie von Tuscien zu thun haben.

[2]) Anselm von Kunigsberg. Urk. vom 19. Aug. 1187 ddo. Bologna. Lauri Mon. 1, 342. Wir kommen darauf zurück.

[3]) Urk. vom 19. Juli 1139 ddo. Nürnberg. Böhmer R. 2186. Stumpf, Reg. 3398.

[4]) Urk. vom 2. Juni 1155 ddo. S. Quirico, Böhmer, Reg. 2349. Stumpf, Reg. 3710.

[5]) Urkunde vom 6. Nov. 1163 ddo. Lodi. Böhmer, R. 2477. Stumpf Reg. 3988.

und dem Erzpriester Beltram mit der ganzen Kirche von Perugia [1]); Heinrich VI. nimmt 1186 das Bisthum Volterra und dessen Bischof Hildebrand in Schutz, bestätigt alle Privilegien und verleiht ihm Montegabro, Montecalvoli und andere Ländereien in eigene Gerichtsbarkeit [2]); das Bisthum Lucca erfreute sich der sorgsamsten Fürsorge schon unter Friedrich I. 1164 schon verleiht Friedrich I. dem Bischofe die Regalien in seinen Besitzungen [3]), 1185 eximirt er einen Theil der bischöflichen Besitzungen von der Gerichtsbarkeit der Stadt Lucca [4]). Heinrich VI. erneuert 1186 diese Schutzurkunden nach dem Vorgange seines Vaters [5]) und kurz darnach nimmt er wieder einen Theil der Besitzungen des Bisthums, namentlich Moriano und die angrenzenden Ländereien gegen Jedermann, vorzüglich aber gegen die Stadt Lucca, in seinen Schutz [6]).

Nicht minder zahlreich sind die Schutzurkunden für den in Tuscien sesshaften Adel und auch hier lässt sich die gegen die Städte gerichtete Tendenz nicht verkennen. 1164 beschützt Friedrich I. den Grafen Albert von Prato [7]), östlich von Florenz und Lucca, 1167 die Herren von Buggiano (östlich von Lucca) [8]), 1170 den Cardinal Umfred und dessen Brüder Ugoccio, Pepo und Rolland sammt deren Besitzungen in Val d'Orcia, südlich Siena's [9]), 1177 investirt er Konrad, Sohn des Markgrafen von Montferrat für dessen Schwester Agnes und deren Erben, mit Burg und Hof Poggibonzi und Marture, nachdem diese Lehen ihm zu Gunsten der neu belehnten vom Grafen Guido Guerra refutirt worden waren [10]), 1185 nimmt er die Herren von Cacciaconti (d'Asciano)

---

[1]) Urkunde vom 13. November 1163 ddo. Lodi. Stumpf, Reg. 3994.

[2]) Urkunde ddo. San Miniato vom 28. August 1186. Töche, Reg. Nr. 12, p. 639. Stumpf, Reg. 4584.

[3]) Urkunde ddo. 23. März 1164 Parma. Stumpf, Reg. 4010 und Acta imp. Nr. 149.

[4]) Urkunde ddo. San Miniato vom 25. Juli 1185. Stumpf, Reg. 4427.

[5]) Urkunde ddo. San Miniato vom 8. September 1186. Stumpf, Reg. 4586. Stumpf, Acta 177.

[6]) Urkunde ddo. Prato 26. September 1186. Töche, Reg. 16, p. 639; Stumpf, Reg. 4588. Stumpf, Acta 178.

[7]) Urk. ddo. Pavia 10. August 1164. Böhmer, Reg. 2493. Stumpf, Reg. 4025. Eine Urkunde aus 1162 zu Gunsten des Markgrafen Uguccio de Colle ist wohl unecht. Vgl. Stumpf, Reg. 3932.

[8]) Urkunde ddo. 4. September Pontremoli. Böhmer, Reg. 2527. Stumpf, Reg. 4091.

[9]) Urkunde ddo. Frankfurt 5. Jänner 1170. Stumpf, Acta 151.

[10]) Beide Urkunden ddo. Venedig 22. August 1177. Stumpf, Reg. 4215 u. 4216.

und deren Besitzungen und Rechte, insbesondere die Schlösser Modana und Fojano, südlich von Arezzo, in seinen Schutz [1]), 1185 befreit er die Ubertini im Arnothale und zwar die Brüder Rainer, Ubertin, Guido und deren Neffen von jeder andern Abhängigkeit als derjenigen von Kaiser und Reich und nimmt sie in seinen Schutz [2]).

Heinrich VI. nimmt 1187 seine Getreuen, die Leute von Fuccechio, zwischen Pisa und Florenz, in seinen Schutz und erlaubt ihnen eine Burg zu erbauen [3]) und 1187 verleiht er dem Rainer, Berengers Sohn, wegen treuer Dienste das Lehen Ricasoli im Arnothale [4]). Nur zu Gunsten Siena's findet sich eine Entscheidung gegen einen Adeligen. Dieselbe fusst wahrscheinlich auf einen Schutzbrief Friedrich I. zu Gunsten Siena's aus dem Jahre 1158, in welchem er den Grafen von Orgia und Herrn von Orgiale untersagt, innerhalb zwölf Miglien im Umkreise der Stadt Siena ein Castell zu bauen [5]). Dieselbe Streitfrage ist Gegenstand einer schiedsrichterlichen Entscheidung im Jahre 1186, unter Heinrich VI. In seiner Gegenwart wird der Spruch gefällt, zu Gunsten der Stadt, gegen den Grafen von Guilleschi, dem ebenfalls verwehrt wird, Burgen zu bauen innerhalb zwölf Miglien im Umkreise der Stadt [6]). Einige Tage später bestätiget der König diesen Schiedsspruch zu Gunsten Siena's [7]). Diese Ausnahmsstellung, welche Siena gewährt wird, könnte im ersten Augenblicke auffällig erscheinen, sie lässt sich aber unschwer daraus erklären, dass Siena, wie zu erkennen ist, einen Mittelpunkt der Reichsverwaltung bildete, die Fernhaltung der Adelsmacht von der Stadt daher ebenso im Interesse des Königs wie im Interesse der Bürger lag.

Gross ist die Zahl der Schutzbriefe, welche sowohl Friedrich I. wie Heinrich VI. für Klöster und geistliche Corporationen in Tuscien ausstellten. Es mag das mit den grossen Vorrechten zusammenhängen, welche die früheren Markgrafen Tusciens auch

---

[1]) Urkunde ddo. Carp(inetti) südl. von Reggio vom 5. März 1185. Stumpf, Acta imp. 164, Stumpf, Reg. 4411.

[2]) Urkunde ddo. Gavi zwischen Novi und Genua vom 8. December 1185. Stumpf, Acta 170. Stumpf, Reg. 4439.

[3]) Urk. ddo. Bologna 19. Aug. 1187. Böhmer, Reg. 2730. Töche 46. Stumpf 4620.

[4]) Urk. ddo. Pavia 13. September 1187. Töche, Reg. 48. Stumpf, Reg. 4622.

[5]) Urk. ddo. Gragnano 29. Nov. 1158. Böhmer, Reg. 2409. Stumpf, Reg. 3830.

[6]) Urkunde vom 22. October 1186 aus Brettinoro. Töche, Reg. 639. Stumpf, Reg. 4593.

[7]) Urkunde ddo. Cesena 25. October 1186. Töche, Reg. 21, p. 640.

der Kirche gegenüber genossen und die im wesentlichen auf die nunmehrigen Besitzer, den Kaiser und das Reich übergegangen waren. Von den Klöstern sind es namentlich jene der Congregation von Camaldoli, die sich des ausgiebigsten kaiserlichen Schutzes erfreuen. Schon 1154 erlässt Friedrich I. eine Schutzurkunde für alle Klöster dieser Congregation [1]. Nur zu Gunsten des Bisthums Città di Castello, tritt 1163 eine Beschränkung des Klosters zu Comaldoli ein [2]; aber schon 1164 erfolgt eine neue Schutzurkunde mit der Aufforderung an den Bischof von Arezzo und seine Legaten, den Camaldulenser Orden und seine Besitzungen gleichfalls in ihren Schutz zu nehmen [3]. Heinrich VI. erneuert 1186 die Schutzurkunde [4], 1187 schenkt er den Brüdern von Comaldoli das Fodrum vom Hofe Soci und andere, dort bisher den Königsboten zustehende Leistungen, bestimmt, was der das Fodrum in der Grafschaft Arezzo einsammelnde Königsbote auf den anderen Klosterbesitzungen anzusprechen hat [5] und erlaubt dem Prior des Hauptklosters, Burgherren und Vicegrafen ein- und abzusetzen [6].

Auch die Vallombroser Congregation erhielt schon 1158 vom Kaiser Friedrich I. einen Schutzbrief für alle ihr angehörigen Klöster [7]. Heinrich VI. erneuert diesen Schutzbrief auf Bitten der Bischöfe Hildebrand von Volterra und Lanfrank von Fiesole, sowie des Abtes der Vallombroser Congregation, Tertius [8]. Nicht minder begünstigt war das Hospital des heiligen Peregrinus im Bisthume Lucca, namentlich durch Heinrich VI. 1187 nimmt er es in seinen Schutz, erlaubt ihm in den Apenninen frei zu weiden, zu ackern u. s. w. [9]. Kurze Zeit später schenkt er demselben Kloster den Ort Petra Allela [10], ferner zwölf Joch seines Landes

---

[1] Urkunde vom 3. December 1154 ddo. Roncalia. Böhmer 2340. Stumpf, Reg. 3699.

[2] Urkunde ddo. Lodi 6. Nov. 1163. Böhmer, R. 2477. Stumpf, R. 3988.

[3] Urkunde ddo. Castro Coro 23. Jänner 1164. Stumpf, Reg. 4004.

[4] Urkunde ddo. Bologna 6. October 1186. Böhmer, Reg. 2724. Töche, Reg. 17. Stumpf, Reg. 4589.

[5] Urk. ddo. Foligno 28. Jänner 1187. Böhmer, Acta 172. Töche, Reg. 28. Stumpf, Reg. 4603.

[6] Urk. ddo. Poggibonzi 5. Mai 1187. Töche, Reg. 37. Stumpf, Reg. 4613.

[7] Urk. ddo. Gragnano 30. November 1158. Böhmer, Reg. 2410. Stumpf, Reg. 3831.

[8] Urk. ddo. San Miniato 1. Sept. 1186. Töche, Reg. 13. Böhmer, Reg. 2723. Stumpf, R. 4585.

[9] Urk. ddo. Nozzano 26. April 1187. Töche, Reg. 34. Stumpf 4610.

[10] Urk. ddo. nahe bei Montepulciano 12. Mai 1187. Töche, Reg. 39.

in Brayda de Florano [1]). Ausser diesen hauptsächlich begünstigten Congregationen sind Schutzbriefe anzuführen für das Kloster S. Januarius de Campo-Leone (Capalona bei Arezzo) [2]), Borgo San-Sepolcro [3]), St. Peterskloster zu Perugia [4]), St. Flora zu Arezzo [5]), S. Cassianus vom Monte Scalario [6]), S. Salvius in Paratinula bei Florenz [7]). 1187 nimmt Heinrich VI. alle Kirchen von Viterbo in seinen Schutz [8]). Ausserdem sind zu erwähnen Schutzurkunden für die Domkanoniker zu Arezzo und deren Güter [9]), für das Domstift S. Martin zu Lucca und dessen Besitzungen [10]) und für die Domherren von Lucca [11]). Die Zwecke, welche mit dieser freigebigen Verleihung des kaiserlichen Schutzes, mit dieser häufigen Exemtion von der localen Gerichtsbarkeit verfolgt wurden, lassen sich noch deutlicher erkennen, wenn wir ein ähnliches Verhalten bei jenen Landschaften sehen können, welche Tuscien gegen Oberitalien abschliessen. Es sind dies die drei Landschaften: Malaspina, Garfagnana und Versilia. Wir finden nun ebenfalls schon unter Friedrich I. diese Landschaften eine bevorzugte Stellung dem Reiche gegenüber einnehmend.

1164 nimmt Friedrich I. den Markgrafen Opizo von Malaspina in seinen Schutz [12]); derselbe wird uns schon in einer Urkunde aus dem Jahre 1162 als Zeuge genannt [13]), 1176 erscheint ein Murvel filius Obizonis Marchionis Malaspina als Zeuge bei Friedrich I. [14]). 1178 befindet er sich als Murvellus Malaspinae Marchio unter den Zeugen bei Friedrich I., scheint also inzwischen seinem Vater in der markgräflichen Würde gefolgt zu sein [15]).

---

1) Urk. ddo. Lodi 9. November 1187. Töche, Reg. 50. Stumpf, Reg. 4626.

2) Urk. Friedr. I. ddo. Lodi 1. Juli 1161. Stumpf, Reg. 3914.

3) Urk. Friedr. I. ddo. Lodi 6. Nov. 1163. Böhmer 2478. Stumpf 3989.

4) Urk. Friedr. I. ddo. Lodi 10. Nov. 1163. Böhmer, Reg. 2479. Stumpf 3993.

5) Urk. Friedr. I. ddo. Fiorenzuola 15. März 1177. Böhmer, Reg. 2579, Stumpf 4189.

6) Urk. Heinr. VI. ddo. Fucecchio 26. April 1187. Töche 36. Stumpf 4612.

7) Urk. Heinr. VI. ddo. Fucecchio 26. April 1187. Töche 35. Stumpf 4611.

8) Urk. Heinr. VI. ddo. Aquapendente 8. Mai 1187. Töche, Reg. 38. Stumpf 4614.

9) Urk. Friedr. I. vom 9. Novemb. 1163 aus Lodi. Stumpf, Reg. 3992.

10) Urk. Friedrich I. vom 25. Jänner 1178 aus Lucca. Stumpf, Acta 157.

11) Urk. Heinr. VI. ddo. San Miniato 8. September 1186. Töche, Reg. 14.

12) Urk. vom 29. Septb. 1164 aus Pavia. Böhmer, Reg. 2496. Stumpf, Reg. 4029.

13) Urk. Friedr. I. ddo. Pavia 13. Juni 1162 bezüglich Cremona's. Stumpf, Acta 146.

14) Urk. Friedr. I. ddo. Pavia 29. Juli 1176. Stumpf, Acta 156.

15) Urk. Friedr. I. ddo. Lucca 25. Jänner 1178. Stumpf, Acta 157.

1185 nimmt Friedrich I. die Valvassoren der Garfagnana und Versilia in seinen Schutz [1]). Für beide Landschaften wird März 1185 Markgraf von Palotha in einer erneuerten Belehnungsurkunde als Podesta und Rector bestellt [2]). Derselbe wird als kaiserlicher Nuntius für Garfagnana, Juli 1185, genannt und zwar in einer Schutzurkunde für Barga [3]). Er erscheint übrigens schon in einer Urkunde Friedrich I. von 1178 als Zeuge und zwar als Wilielmus marchio de Palot [4]), und ebenso bezeichnet zweimal als Zeuge bei Heinrich VI. im September 1186 [5]). Uebrigens betont gerade Heinrich VI. die reichsunmittelbare Stellung der Garfagnana und Versilia in der auffallendsten Weise, indem er Lucca in seinen Schutz nimmt und derselben die Gerichtsbarkeit für sechs Meilen im Umkreise verleiht, jedoch neben den Gütern einiger Adeliger auch die Garfagnana und Versilia frei erklärt von dieser städtischen Gerichtsbarkeit [6]). Es wäre Irrthum, zu glauben, dass durch diese reichsunmittelbare Stellung so vieler Adeliger und grösserer Gebiete, die Reichsgewalt, die auf der festen Organisation Mittelitaliens fussen sollte, irgendwie beeinträchtigt wurde. Im Gegentheile, diese Massregeln konnten nur den Zweck haben, dieselbe zu stärken und die Einnahmen des Reiches zu mehren. Sie kam daher denjenigen, denen sie verliehen wurde, manchmal ziemlich kostspielig zu stehen. In der Schutzurkunde für Moriano und die angrenzenden Besitzungen des Bisthumes Lucca wird ausdrücklich eine Gegenleistung von jährlich fünfzehn Pfund Lucceser Münze an das Reich gefordert [7]); auch in einer Schenkungsurkunde an die Brüder von Camaldoli ist von den Leistungen der Besitzungen der Congregation in der Grafschaft Arezzo an das Reich die Rede [8]). Ebenso müssen die Luccenser für den kaiserlichen Schutz und die ihnen verliehenen Rechte jährlich 60 Mark Silber zahlen [9]). Es ist klar, dass Hein-

---

[1]) Urk. Friedr. I. ddo. Castellarano 5. Mai (?) 1185. Böhmer, 2675. Stumpf, Reg. 4412.

[2]) Ficker, Urk. 156, p. 198 ff.

[3]) Urk. Friedr. I. ddo. Annone 4. Juli 1185. Böhmer 2679. Stumpf 4424.

[4]) Urk. Friedr. I. ddo. Turin 14. Juni 1178. Stumpf, Acta 158.

[5]) Urkunde Heinrich VI. ddo. San Miniato 8. September 1186. Stumpf, A. 177 und ddo. Prato 26. September 1186. Stumpf, Acta 178.

[6]) Urk. Heinr. VI. ddo. Borgo San Donino 30. April 1186. Töche, Reg. 6. Stumpf, Reg. 4578.

[7]) Urkunde H. VI. ddo. Prato 26. Septemb. 1186. Töche, Reg. 16. Stumpf, R. 4588. Stumpf, Acta 178.

[8]) Urk. H. VI. ddo Foligno 28. Jänner 1187. Töche, Reg. 28, Stumpf, Reg. 4603.

[9]) Urk. H. VI. ddo. Borgo San Donino 30./4. 1186. Töche, Reg. 6, Stumpf, R. 4578.

rich VI. auch Tuscien völlig als Reichsland behandelte. Noch mehr tritt dies hervor in der Stellung, welche er den grossen städtischen Gemeinwesen gegenüber einnahm. Die Städte Tusciens sollten niemals zu jener Macht gelangen, welche die lombardischen so oft zum Nachtheile der staufischen Politik geltend machten. Die Zeit, welche der Uebernahme der Regierung Italiens durch Heinrich VI. vorausging, war aber für die Entwicklung städtischer Macht besonders günstig gewesen. In der That finden wir, dass alle bedeutenderen Städte in dieser Zeit ihre Macht immer weiter ausdehnten. An Heinrich VI. trat als wichtigste Aufgabe die Zurückweisung dieser Uebergriffe in bestimmte, der Reichsherrschaft ungefährliche Grenzen heran. Das hat er denn auch sofort gethan. Es war vorauszusehen, dass dies nicht ohne Anwendung von Gewalt gelingen werde. Die ersten Massregeln gegen die Städte sind schon 1185 durch Friedrich I. ergriffen worden [1]). Es scheint wahrscheinlich, dass schon in dieser Zeit Lucca, Florenz und Arezzo die Grafschaftsrechte entzogen wurden [2]). Eine Schutzurkunde für Barga verspricht nur, dass der Kaiser und seine Nuntien in der Garfagnana, die alten, von den Zeiten der Gräfin Mathilde herstammenden Rechte und Güter stets schätzen und achten werden, so lange sie ihren gleichfalls althergebrachten Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich nachkommen [3]). Die Betonung der althergebrachten Verpflichtungen gegen das Reich ist gewiss keine zufällige, sondern lässt uns die Absicht erkennen klar und deutlich auszusprechen, dass die Reichsgewalt an die Stelle der strengen gräflichen Gewalt, wie sie vor dem Heimfalle Tusciens an das Reich geübt wurde, in ihrem ganzen Umfange zu treten habe. Alles was dazwischen lag sollte rechtlich mindestens als ungeschehen betrachtet werden.

---

[1]) Bei Scheffer-Boichorst, p. 4, ist bereits auf dieses Vorgehen Friedrich I. hingewiesen. Ein Pröbchen, wie man Geschichte macht, gibt uns das Buch von F. T. Perrens Histoire de Florence. III Bände. Dort finden sich als Schlussbemerkung zu dem Aufenthalte Friedrich I. in Mittelitalien im J. 1185, während dessen das kaiserliche Ansehen seine glänzendste Bethätigung fand, die Worte: „puis, triste, découragé, il quitte l'Italie, où il ne devait plus jamais mettre le pied.“ p. 153, Bd. I. Und in einer Note 3 die Bemerkung, dass Friedrich I. ohne Heer Mittelitalien durchzogen, sei unwahrscheinlich puisqu'il entreprenait une expedition contre le roi de Sicile. (Die Bemerkung ist gegen Leo gerichtet und schliesst:) Leo ajoute qu'il avait réussi à pacifier l'Italie. La résistance de Sienne est-elle donc un succès? Das Buch ist 1877 erschienen.

[2]) Ficker, Forschungen. II., p. 233, Note 12.

[3]) Urkunde Friedrich I. vom 4. Juli 1185 aus Annone (südlich von Asti). Böhmer, R. 2679. Stumpf, Reg. 4424.

Auch Florenz wurden in dieser Zeit die Grafschaftsrechte entzogen[1]). Die Städte haben wohl Anstrengungen gemacht, auf friedlichem Wege ihre stillschweigend erworbenen Rechte zu schützen. Es scheint, dass die Luccenser mit Heinrich VI. während seines Aufenthaltes in Borgo San Donino unterhandelten. Das Resultat war nur die Bestätigung der Urkunde Friedrich I. vom 5. März 1185, mit der Gewährung des Münzrechtes und der Gerichtsbarkeit innerhalb sechs Meilen, aber mit der Beschränkung, dass die Güter des Grafen Ugolino, Herrmann de Porcari und der Herren von Montemagno, Buriano, Garfagnana und Versilia, frei sein sollten von städtischer Gerichtsbarkeit. Ausserdem musste Lucca sich zu einer jährlichen Abgabe von 60 Mark Silber verpflichten[2]).

Siena wagte es Heinrich VI. Widerstand zu leisten. Dort hatte die Volkspartei den Adel verdrängt und die Opposition gegen den König kam daher am ungehindertsten zum Ausbruche. Siena fand bei Florenz Unterstützung. Zuerst kam es zum Kampfe bei Ponte a Rosajo in der Nähe Siena's[3]), während des Mai 1186. Am Ende dieses Monates belagert der König bereits die Stadt[4]). Schon im Juni war die Unterwerfung vollzogen.

Siena musste sich zu den schwersten Opfern herbeilassen. Es scheint, dass Heinrich VI. entschlossen war, ein Beispiel zu statuiren.

Die Bedingungen, unter welchen Siena der Friede gewährt wurde, waren folgende: alle Besitzungen, welche der Gräfin Mathilde und alle Güter, welche der Markgrafschaft Tuscien gehört hatten, musste es ausliefern, die zerstörten Burgen wieder aufbauen, auf Münze und Zoll verzichten, alle Adeligen der Eide, die sie der Stadt in jedweder Angelegenheit hatten schwören müssen, entbinden, über streitige Ortschaften sich dem königlichen Gerichte, über Krieg und Frieden sich den königlichen Befehlen unterwerfen, 4000 Mark dem Könige, 600 der Königin, 400 der Curie zahlen[5]). Es ist selbstverständlich und aus den angeführten Bedingungen ersichtlich, dass Siena alle Grafschaftsrechte einbüsste. Aus Wahrscheinlichkeitsgründen ergiebt sich, dass in diese Zeit die Bestellung des Eberhard von Lautern zum Grafen

[1]) Siehe Scheffer-Boichorst, p. 75, Note 7.
[2]) Töche, Reg. 6. Stumpf, R. 4578.
[3]) Töche, p. 59, Anm. 4. R. p. 638.
[4]) Töche, ebenda. Annales Senenses 226.
[5]) Urk. vom Juni 1186 bei Muratori. Ant. It. IV, 467. Töche, p. 59 f. Stumpf, Reg. 4579.

von Siena fällt [1]). Heinrich VI. sorgte für einen vertrauenswürdigen und energischen Repräsentanten der Reichsgewalt. Die Grafen von Siena waren Grafen und Reichsboten. Ihren Sitz hatten sie in S. Quirico, zwischen Montepulciano und Montalcino, welches Siena an das Reich hatte zurückstellen müssen [2]). Nachdem so in Siena die Autorität der Reichsgewalt wieder hergestellt war, fiel Heinrich VI. in das Patrimonium ein. Was dort geschaffen wurde, wollen wir später betrachten. Auf seinem Rückwege verweilte er wieder in den Städten Tusciens. Seine Macht war jetzt eine anerkannte. Er konnte nunmehr Gnade üben, wo er früher hatte Strenge walten lassen. So wurde die Lage Siena's jetzt bedeutend verbessert. Die Stadt erhielt wieder das Münzrecht bewilligt, sowie freie Consulenwahl und das Fodrum über ihre Lehensleute [3]). In der Grafschaft über Siena folgte wahrscheinlich nach 1187 Walter von Ransbach und vermuthlich kurz darnach Lambecchinus und Otto von Barkenstein, einer der Mörder des Bischofs von Lüttich [4]).

Das Verhalten Heinrichs VI. Lucca gegenüber, vor dem Kampfe mit Siena, haben wir bereits besprochen. In die Zeit darnach fällt jene Urkunde, in welcher er Moriano und die angrenzenden bischöflichen Besitzungen namentlich gegen Lucca, in seinen Schutz nimmt und dieser Stadt jede Belästigung derselben verbietet [5]).

In derselben Zeit ordnet er auch die Verhältnisse Perugia's. Die Privilegien, welche er dieser Stadt gewährt, sind so bedeutend, dass keine Stadt ausser Pisa sich so weitgehender Begünstigungen rühmen kann. Aber obwohl die Grafschaftsrechte der Stadt belassen werden, erfahren sie doch bedeutende Einschränkungen, namentlich zu Gunsten des Adels und der Besitzungen der Kirche [6]). Auch hier ist zur Wahrung der Reichsrechte ein ständiger Nuntius vorgesehen. Dass damit nichts Neues geschaffen, sondern nur auf alte Rechte des Reiches zurückgegriffen werden sollte, beweist uns der Umstand, dass Friedrich I. schon 1162

---

[1]) Ficker, Forsch. II., p. 230.

[2]) Ficker, Forsch. II., p. 232.

[3]) Töche, Reg. 20. Böhmer, Reg. 2726. Stumpf, Reg. 4595. Urkunde ddo. Cesena 25. October 1186.

[4]) Innoc. Reg. imp. ep. 80. Siehe hierüber Ficker, Forsch. II., p. 231 und 230.

[5]) Urk. Heinr. VI. ddo. Prato 26. September 1186. Töche, Reg. 16. Stumpf, Reg. 4588. Stumpf, Acta 178.

[6]) Urk. ddo. Gubbio 7. August 1186. Böhmer, Acta 155. Töche, Reg. 11. Stumpf, Reg. 4583. Siehe Ficker, Forsch. II., p. 238 f.

einen ständigen Reichsvicar von Perugia ernannt haben soll[1]). In ähnlicher Weise wurde auch Florenz gestellt, wo nach der Demüthigung durch Friedrich I. jetzt die Versöhnung folgte. In einer Urkunde Heinrich VI. erscheint um diese Zeit ein Henricus comes florentinus[2]). Doch mussten sich die Florentiner verpflichten, dem Könige einen schönen grossen Sammtmantel zu verehren[3]). Pisa erhielt ebenfalls eine Bestätigung früherer Privilegien[4]). Auch sonst bewies sich Heinrich VI. der Stadt gnädig gesinnt[5]).

Für Arezzo wird 1187 bei König Heinrich ebenfalls ein Graf genannt[6]).

Es wird auch in den übrigen Städten Tusciens an Reichsbeamten nicht gefehlt haben. Vor Allem aber ist besonders hervorzuheben, dass seit Heinrich VI. erster Anwesenheit in Mittel-Italien, wieder ein Reichsbeamter für ganz Tuscien genannt wird. Es ist dies Anselm von Kunigsberg, welcher im August 1187 zum erstenmale mit dem Titel Praeses Tusciae als Zeuge beim Könige erscheint[7]). Es ist nicht daran zu zweifeln, dass Heinrich VI. hier, sowie in der Romagna die Reichsgewalt auch durch Einsetzung eines Reichsbeamten für die ganze Provinz zur unbedingten Anerkennung bringen wollte.[8])

Was Heinrich VI. in den bisher genannten Theilen Mittelitaliens angebahnt hatte, vollendete er im Patrimonium S. Petri. Nachdem es zwischen dem Kaiser und Papste zum offenen Conflicte gekommen war, fiel er in die päpstlichen Besitzungen ein und drang schnell bis zur südlichen Grenze derselben vor. Im Monate Juli 1186 war der Feldzug beendet und auch dieser Theil Mittel-Italiens vollständig in der Gewalt Heinrich VI.[9]). Papst Urban bereitete die Absetzung Kaiser Friedrichs vor, um

---

[1]) Urk. ddo. Gagli 7. Sept. 1162. Dieselbe wird mit Recht in ihrer Echtheit angezweifelt, doch ist sie, auch wenn unecht, charakteristisch für die Auffassung selbst späterer Zeiten. Siehe Böhmer, Acta 106. Stumpf, Reg. 3966.

[2]) Urk. ddo. Prato 26. Septb. 1186. Stumpf, Acta 178.

[3]) Urk. Heinr. VI. ddo. Otricoli 23. Juni 1187. Töche, Reg. 40, p. 641. Stumpf, Reg. 4615. Stumpf, Acta 181.

[4]) Stumpf, Reg. 4624.

[5]) Töche, Reg. 41, p. 641.

[6]) Böhmer, Acta 160. Siehe über die Person desselben Ficker, Forsch. II. §. 313, p. 232.

[7]) Siehe Ficker, Forsch. II., p. 239. Durch die Bemerkungen Fickers wurden die Angaben Scheffer-Boichorst, p. 218 Beil. IX richtiggestellt.

[8]) Siehe über die eventuelle Uebertragung der Reichsgewalt in Tuscien an den Legaten Bertold, Ficker, Forsch. II. §. 315, p. 239 f.

[9]) Scheffer-Boichorst, p. 92 und Noten 1, 2, 3 und 4, mit den Quellennachweisungen. 1186 Juni 24 urkundet er vor Orvieto. Cohn a. a. O., p. 452.

sich zu rächen. Sein Tod hinderte die weiteren Schritte gegen den Kaiser [1]).

Die Ansprüche des Reiches auf das Patrimonium waren ohnedies niemals völlig aufgegeben worden und wenn der Friede von Venedig hierin vielleicht etwas geändert haben sollte, so hatten nun die Waffen zu Gunsten des Reiches entschieden.

Die Vornehmen Roms waren während des Feldzuges und auch nachher im Lager Heinrich VI. Wir finden Otto Frangipani (mit dem Titel praefectus Rome) [2]), Petrus Urbis praefectus [3]), der gewiss Heinrich VI. in dieser Zeit wieder den Treueid geleistet hat, falls die früheren Vorgänge eine Aenderung in seiner Stellung bewirkt haben sollten [4]). Ferner Leo de Monumento [5]) und den römischen Consul Leo de Anquillara, welchem er die Stadt Sutri zum Lehen gab, mit Grafschafts- und Reichsrechten [6]).

Bezüglich der Besitzergreifung der Campania wäre zu erwähnen, dass es jederzeit auch im Patrimonium Reichsbesitzungen gegeben hat. So vielleicht Tivoli [7]) und zweifellos die Abtei Farfa in der Sabina [8]). Es wäre nutzlos jetzt die Grenze zwischen Tuscien und dem Patrimonium feststellen zu wollen. Für die Zeit Heinrich VI. ergibt sich hiefür wohl als der passendste Moment die Vollendung der Organisation Mittel-Italiens nach der Unterwerfung und Besitzergreifung Apuliens und Siciliens.

Aus späteren Urkunden geht zweifellos hervor, dass er sich im eigentlichen Patrimonium S. Petri von allen Baronen, Städten und Bürgern die Huldigung leisten und den Treueid schwören liess [9]).

---

[1]) Vgl. Abel, Kg. Philipp, p. 10 und 299 und Cohn, Heinr. VI., Rom und Unteritalien. Forschungen I., p. 441 f. Note 5 und 6.

[2]) Zeuge am 6. Juli 1186 vor Orvieto. Töche, Urk. Nr. 6, p. 604 vielleicht sollte stehen „et praefectus Rome".

[3]) Zeuge am 6. Juli in Orvieto, Töche, Urk. 6, am 7. und 9. Aug. 1186 in Gubbio. Böhmer, Acta 168, p. 156. Stumpf, Acta 394, am 8. September 1186 in San Miniato. Stumpf, Acta 177, ferner am 23. Juni 1187 bei der Burg Otricoli in der Sabina. Töche, Reg. 40, p. 641 f. Stumpf, Acta 181. Schon Jänner und September 1185 bei Kaiser Friedrich I. Scheffer-Boichorst, Reg. 26 und 50.

[4]) Siehe Ficker, Forsch. II. §. 336, p. 307 f.

[5]) Zeuge am 8 Sept. in San Miniato. Stumpf, A. 177 und am 26. September in Prato. Stumpf, A. 178.

[6]) Stumpf, Reg. 4597.

[7]) Siehe Stumpf, R. 4640.

[8]) Siehe Ficker, §. 337, II. B., p. 310. Stumpf, Reg. 4404.

[9]) Siehe Stumpf, Reg. 4640. Scheffer-Boichorst, p. 92, Note 3. In einem Briefe des Papstes vom 18. Juni (bezüglich der Abdrücke siehe Scheffer-Boichorst, p. 80, Note 3) heisst es mit Bezug auf das Vorgehen Heinrich VI.: „er beabsichtige nicht zu befreien, sondern zu erdrücken; habe er doch von Viterbo, Starnia, Perugia, päpstlichen Städten, Fourage und andere Leistungen

So hatte Heinrich VI. in diesen beiden Jahren 1186 und 1187 nicht nur ganz Mittel-Italien zu des Reiches Handen gebracht, sondern er hatte in allen Theilen desselben die Reichsgewalt entweder gefestigt oder neu begründet und das grosse Werk Friedrich I. der Vollendung nahe gebracht.

II. Capitel.

Umgestaltungen während des zweiten Aufenthaltes Heinrich VI. in Mittel-Italien.

Am 10. August 1189 hielt der junge König Heinrich VI. seinen ersten Hoftag in Würzburg[1]). Die Edlen und Ministerialen mussten ihm schwören, dass sie ihn über Jahresfrist zur Erlangung der Kaiserkrone nach Rom begleiten würden[2]). Ende 1190 bricht er nach Italien auf. Am 6. Jänner 1191 weilt er in Bozen[3]), am 18. in Lodi[4]) und am 11. Februar ist er in Bologna[5]), von da eilt er durch Mittel-Italien um das langersehnte Ziel, die Kaiserkrönung in Rom, zu erlangen und Unter-Italien in Besitz zu nehmen, das Tancred occupirt und gegen zwei, von Mittel-Italien aus durch Heinrichs Mannen erfolgte schwache Angriffe, erfolgreich vertheidigt hatte[6]).

Die Erreichung der Kaiserkrönung, vornehmlich die hiezu nöthige Unterstützung, namentlich durch Erlangung von Geldmitteln, da der Kreuzzug Barbarossa's die Mittel des Hofes wahrscheinlich stark erschöpft hatte, scheinen für die ersten Verfügungen Heinrich VI. in Italien diesmal das Massgebende gewesen zu sein. Nach seinem Eintreffen in Italien wurden auch die Verhandlungen mit Clemens III. weitergeführt und es wurde be-

---

verlangt und im Weigerungsfalle nach Gutdünken gedroht." Die Nennung Perugias in diesem Schreiben ist ein fernerer Grund diese Stadt zu Tuscien, resp. zum tuscischen Patrimonium zu zählen und nicht zum Herzogthum Spoleto.

[1]) Töche, Reg., p. 644.

[2]) Scheffer-Boichorst, p. 163. Vgl. über die beabsichtigte Krönung und die Frage ob Kaiser-, ob Königs-Krönung Cohn, Heinr. VI. etc. Forschungen I., p. 442 ff.

[3]) Töche, Reg. 90.

[4]) Töche, Reg. 91.

[5]) Töche, Reg. 97.

[6]) Siehe Töche, p. 145 ff.

stimmt, dass Heinrich zum Osterfeste nach Rom kommen solle[1]). In zweiter Linie schloss Heinrich VI. Bündnisse mit Piacenza und Como, welche uns die Anfänge einer feindlichen Politik gegen Mailand darstellen. Die nächste Folge war eine Verschiebung der Parteiverhältnisse in Ober-Italien. Daran reiht sich die Unterstützung der Adelsgeschlechter, welche wir bereits früher als ein besonderes Merkmal der staufischen Politik in Ober- und Mittel-Italien kennen gelernt haben. Speciell in Ober-Italien waren es der Markgraf Opizo von Este, Graf Rambald von Treviso und Markgraf Bonifaz von Montferrat, welche besondere Begünstigungen erlangten. Dass auch die befreundeten Städte reichlich mit Gunstbezeugungen bedacht wurden, ist klar, umsomehr da der König sich hiedurch reiche Einnahmsquellen eröffnete[2]).

Schon 1189 hatten die zwischen Friedrich I. und dem päpstlichen Stuhle wegen Krönung Heinrich VI. eingeleiteten Unterhandlungen zu einem Resultate geführt, das freilich vorläufig nur der Kirche zu Gute kam. Heinrich VI. bequemte sich in einem mit Clemens III. am 3. April 1189 zu Strassburg geschlossenen Vertrage, zur Rückerstattung des Patrimoniums S. Petri und zwar in der Ausdehnung wie Pabst Lucius dasselbe besass. Demnach gingen Orvieto, Viterbo, Corneto, Vetralla, Orte, Narni, Amelia, Frascati, Terracina, Tivoli und alle Städte, Villen und Baronien in der Romania und Campania, welche nach dem Tode des Papstes Lucius III., also nach der Occupation des Patrimoniums, Heinrich VI. Treue schwuren und vorher weder Friedrich I. noch ihm verpflichtet waren, in den Besitz des päpstlichen Stuhles über. Sie wurden ihres Treuschwures entbunden und erhielten den Befehl, dem Papste als ihrem Herrn, zu gehorchen, bei Strafe des Bannes. Die Restitution erstreckte sich auch auf den Bischof von Massa und auf den Cardinal Jacinthus[3]). Es wurden der Probst Siglous und der Hofrichter Lothar abgeordnet, um den Vertrag zur Durchführung zu bringen. Es scheint, dass von Seite des Papstes an diese Restitution die Einwilligung zur Krönung Heinrichs geknüpft wurde, denn vorliegende Briefe an den Papst, der eine von Friedrich I. ddo. 10. April 1189[4]),

---

[1]) Vgl. Cohn a. a. O., p. 445, dass er in Italien erst mit Clemens in Unterhändlung trat, ist unrichtig, wie sich aus Stumpf, Reg. 4640 ergiebt.

[2]) Im Wesentlichen folgt diese Darstellung. Töche, p. 167 ff.

[3]) Stumpf, Reg. 4640 im vollständigen Auszuge.

[4]) Stumpf, Reg. 4514.

der andere von Heinrich VI. ddo. 18. April[1]), berufen sich auf ein Versprechen des Papstes und geloben Ablegung der von Alters her zu leistenden Gelübde sowie Gehorsam gegen die Kirche.

Dann war Heinrich VI. wirklich nach Italien aufgebrochen. In Lodi verpfändete er am 21. Jänner 1191 die Reichsbesitzungen Borgo San Donino und Bargone an Piacenza um 1000 Pfund[2]) und nur wenige Verfügungen in Mittel-Italien treffend, die wir später erwähnen, eilte er nach Rom. Aber am 25. März erfolgte der Tod Clemens III. und am 30. März wurde Cölestin III. gewählt[3]). So nahe am Ziele, sah sich Heinrich VI. plötzlich gehemmt, denn der neu gewählte Papst weigerte sich die Krönung vorzunehmen[4]). Heinrich VI. schien zu grossen Concessionen bereit. Der schon früher geschlossene Vertrag bezüglich Wiedereinsetzung der päpstlichen Gewalt im Patrimonium, wurde erneuert[5]) und Tusculum der Rache der Römer preisgegeben[6]).

So kam die Einigung zu Stande. Die Fürsten und Barone schwuren dem Papste und den Cardinälen den üblichen Sicherheitseid und am 12. April bekräftigte Heinrich VI. denselben in einer Urkunde ddo. Lago di Bracciano[7]). Am 15. April wurde die Krönung vollzogen[8]); am 16. folgte jene Constanzens, seiner Gemahlin[9]); am 29. April überschritt Heinrich VI. bei Ceprano die apulische Grenze[10]) um das Erbe Constanzens in Besitz zu nehmen. Der Feldzug endete ruhmlos. Am 24. August musste Heinrich die Belagerung Neapels aufheben[11]) und den Rückzug antreten, noch im December des Jahres 1191 betrat er wieder deutschen Boden[12]).

---

[1]) Stumpf, Reg. 4642. Töche, Reg. 65.

[2]) Töche, Reg. 94 und 95. Stumpf, Reg. 4671.

[3]) Jaffé, Reg. pont.

[4]) Töche, p. 181 f. Note 1, p. 182.

[5]) Töche, Reg. 115. Die Forderung der Restitution war nicht neu, wie wir aus den urkundlichen Belegen sehen. Selbst Tusculum konnte in den Restitutionsact inbegriffen sein und es muss das Gehässige in der Beurtheilung dieser Massregel Heinr. VI. schwinden. Die Darstellung Cohns a. a. O., pag. 445, Note 3 und 4 würde sich also rectificiren, namentlich bezüglich der Forderungen Cölestins.

[6]) Töche, p. 182 ff.

[7]) Stumpf, Reg. 4692. Töche, R. 106.

[8]) Jaffé, Reg. pont. Stumpf, Reg. 4693.

[9]) Jaffé, Reg. pont.

[10]) Töche, p. 192. Reg., p. 650.

[11]) Töche, p. 201. Reg., p. 651.

[12]) Töche, Reg. 153.

Wir wollen die Aenderungen in der Verwaltung der einzelnen Landschaften und in der rechtlichen Stellung der verschiedenen Factoren, die hiebei zu beachten sind, soweit sie sich aus diesem zweiten Aufenthalt Heinrich VI. in Mittel-Italien ergeben, untersuchen. Wir werden finden, dass es noch unter Clemens III. die Kirche nicht unversucht gelassen hatte, in den Jahren von 1188 bis 1190, während der Abwesenheit des jungen Königs von Italien, alte Rechte geltend zu machen, neue zu erwerben, Einfluss auf die Stellung der Parteien zu gewinnen.

In der Romagna zeigen sich diese Versuche in verschiedener Weise. Wir finden Schutzurkunden des Papstes für geistliche Corporationen, die früher unter den Schutz des Reiches gestellt worden waren. So z. B. die Kirche S. Maria de Reno [1]), ferner findet sich eine Schutzurkunde für Ferrara [2]). Während seines Aufenthaltes in Mittel-Italien 1191 hat Heinrich VI. der Stadt Bologna das Münzrecht ertheilt[3]) und die Stadt Ferrara aus dem Banne Friedrich I. gelöst, ihre Privilegien, Regalien, Jurisdiction und Grafschaft wiederherstellend. Dieselbe musste den Treueid schwören und eine Jahresabgabe von 10 Mark Silber leisten [4]).

Heinrich VI. hatte 1187 einen Grafen für die Romagna eingesetzt, während in Ravenna bereits ein Herzog und zwar Konrad von Lützelhard die Reichsgewalt vertrat. Der Graf der Romagna, Heinrich, wird nach seiner ersten Erwähnung, 1187, nicht wieder genannt. Dagegen finden wir 1192 einen Lanterius als Comes Romaniae erwähnt.[5]) Man begeht wohl keinen Irrthum, wenn man annimmt, dass dessen Ernennung in die Zeit des zweiten Aufenthaltes Heinrich VI. in Mittel-Italien fällt.[6]) In der Zeit zwischen dem zweiten und dritten Aufenthalte Heinrich VI., zwischen 1191 und 1195 urkundet Conradus marchio Tusciae et totius Romaniae [7]). Bestimmtes über das Verhältnis des Lan-

---

[1]) Jaffé Reg. pont. 10055.

[2]) Urk. vom 20. April 1189. Jaffé, Reg. pont. 10146. Die päpstlichen Bullen an den Erzbischof von Bologna. Jaffé, Reg. 10285 und an den Erzbischof von Ravenna. Jaffé, Reg. 10442 betreffen Rechtsfragen.

[3]) Böhmer, Reg. 2752. Stumpf, Reg. 4674. Urk. vom 11. Februar 1191 aus Bologna.

[4]) Urk. ddo. Bologna 12. Febr. 1191. Stumpf, Reg. 4677. Töche, Reg. 103.

[5]) Fantuzzi 2, 423. Ficker, Forsch. II. 222.

[6]) Ueber die Verhältnisse zwischen beiden Sprengeln über die Stellung des Lanterius und seine Person gibt Ficker, Forschungen II., §. 309, p. 222 einige Vermuthungen, die Wahrscheinlichkeit aber keine Gewissheit bieten.

[7]) Rena e Camici 6 b. 105. Siehe die frühere Note über die Muthmassungen Fickers.

terius zu Konrad, ob dieser sein Nachfolger oder jener ein Unterbeamter Konrads war, lässt sich nicht angeben.

In der Mark Ancona finden wir seit 1191 ebenfalls einen neuen Markgrafen und zwar wird Gotebald als solcher genannt [1]). Derselbe ist noch 1194 urkundlich als Markgraf von Ancona nachzuweisen [2]). Konrad, sein Vorgänger, welcher die Mark, wie erwähnt, mit dem Herzogthume Ravenna gemeinsam verwaltete, scheint noch 1189 unter Beibehaltung seiner Stellung in Ravenna, Markgraf von Tuscien geworden zu sein [3]). Es ist wahrscheinlich, dass Gotebald von Heinrich VI. während seines zweiten Aufenthaltes in Mittelitalien zum Markgrafen von Ancona bestimmt wurde. Gotebald's Sohn Konrad wird 1211 als Graf von Sinigaglia bei Otto I. als Zeuge erwähnt [4]).

Von päpstlichen Verfügungen für die Mark Ancona lässt sich für diese Zeit nichts nachweisen. Eine Bulle Clemens III. an den Bischof von Ancona trifft eine Entscheidung in besitzrechtlichen Fragen. Sie ist, wie man ersieht, erbeten worden [5]). Auch König Heinrich VI. scheint keine Verfügungen ausser der Einsetzung des Markgrafen getroffen zu haben. Erst aus dem Jahre 1193 liegen zwei Urkunden vor. In der einen verleiht er dem Bisthume Ascoli di Marca wegen der Treue des Bischofs Rainald, Cantalupo und alle Besitzungen der Grafen von Fundiano [6]), in der andern nimmt er das Kloster S. Martin de Tesino und dessen Besitzungen unter dem Abte Walter in seinen Schutz [7]).

In Spoleto waltete in des Reiches Namen, wie schon früher erwähnt, Konrad von Urslingen. Die Ausdehnung des Gebietes und seine Machtbefugnisse erlitten auch jetzt keine Veränderung. Ueber seine Fürsprache wurde Gubbio vom Banne gelöst und ihr der Burgberg, ihre Besitzungen und Freiheiten geschenkt und bestätigt [8]). Vielleicht hängt es damit zusammen, dass Cölestin III.

---

[1]) Am 27. Jänner 1191 sitzt Gotebald als Markgraf im Gebiete von Sinigaglia zu Gericht. Mittarelli, Ann. 9. 36. In einer zweiten Urk. aus 1191 bestätigt er dem Kloster Chiavaralle de Fiastre seine Besitzungen. Ughelli, 1, 552. Ficker, Forsch. II., p. 255.

[2]) Cetalani 344. Ficker, Forsch. II., p. 255.

[3]) Ficker, F. II., p. 254. Dort die Verweisungen zur Begründung dieser von Ficker aufgestellten Ansicht.

[4]) Böhmer, Acta 1073.

[5]) Jaffé, Reg. pont. 10195.

[6]) Urk. ddo. Kaiserslautern 6. Juli 1193. Stumpf, Reg. 4825. Töche, Reg. 243.

[7]) Urk. ddo. Kaiserslautern 8. Juli 1193. Stumpf, Reg. 4826. Töche, Reg. 244. Das Kloster liegt an der Mündung des Torrente Tesino, nordöstl. v. Ascoli.

[8]) Stumpf, Reg. 4703. Töche, Reg. 126 mit dem Datum 5. Juni.

1192 die Besitzungen der Kirche von Gubbio, über Bitten des Bischofs Bentivolus, bestätigt[1]). 1191 nahm Heinrich VI. auch den Bischof Adenolf von Rieti und dessen Kirche in seinen Schutz[2]).

Grösser waren die Veränderungen, welche in Tuscien während des zweiten Aufenthaltes Heinrich VI. in Mittel-Italien erfolgten. Einerseits bemühte sich Cölestin III. wie Clemens III. den Einfluss der Kirche nach jeder Richtung gerade in Tuscien zur Geltung zu bringen, andererseits musste Heinrich VI. Tuscien als den Hauptstützpunkt seiner Macht betrachten und hier die hauptsächlichsten Machtmittel zur Eroberung Unter-Italiens gewinnen. Um Pisa bemühten sich sowohl Rom wie das Reich. 1188 schickte Clemens III. die beiden Cardinäle Petrus und Sofredus nach Pisa um einen Frieden zwischen Pisa und Genua zu vermitteln[3]). Am 12. December 1188 bestätigte der Papst bereits den durch die beiden Cardinäle vermittelten Frieden[4]).

Aber Pisa blieb dem hohenstaufischen Hause treu ergeben. Noch von Lautern aus, am 28. August 1190, bestätigte Heinrich den Pisanern alle von seinem Vater und ihm selbst verliehenen Privilegien, und verspricht deren Kaufleuten Zollfreiheit im normannischen Reiche[5]). Ende Februar 1191 kam endlich jener Vertrag zwischen Heinrich VI. und den Pisanern zu Stande, der es ihm ermöglichte, Sicilien und Unter-Italien energisch auch zur See anzugreifen[6]). Er bestätigte den grossen Freiheitsbrief seines Vaters vom 6. April 1162, welcher Pisa eine so hervorragende Stellung unter den Städten Mittel-Italiens einräumte und deren Macht über einen grossen Theil Tusciens ausdehnte. Es wurde ferner den Pisanern freie Schifffahrt und Handelsrecht im ganzen Reiche verliehen und sie erhielten die Belehnung mit der Hälfte von Palermo und Messina, dann Salerno und dessen Gebiet, ferner ein Drittel des Schatzes Tancreds als Beute. Der Vertrag wurde sowohl von den Bürgern Pisa's, wie von den deutschen Fürsten beschworen. Auf seinem Rückwege nach Deutschland, nachdem das Unternehmen gegen Unter-Italien verunglückt war,

---

[1]) Jaffé, Reg. pont. 10357.

[2]) Stumpf, Reg. 4710. Töche, Reg. 133.

[3]) Jaffé, Reg. pont. 10077.

[4]) Jaffé, Reg. pont. 10124. Den Zusammenhang dieser Versöhnungsversuche mit dem Kreuzzuge gibt Töche, K. Heinr. VI., p. 105.

[5]) Töche, Reg. 84. Stumpf, Reg. 4660. Urkunde ddo. Lautern.

[6]) Urk. vom 1. März 1191 aus Pisa. Stumpf, Acta 184. Stumpf, Reg. 4686. Mit dem Datum 28. Februar bei Töche, Reg. 109 und Töche, p. 649. Die gleichzeitigen Bemühungen um die Unterstützung Genua's, die schliesslich von Erfolg begleitet waren, sollen nicht übersehen werden.

stellte er in Pisa eine Schutzurkunde für die Pisaner Domherren aus [1]). Von Gelnhausen verleiht er am 30. Mai 1192 den treuen Pisanern nebst ihren Privilegien und früheren Besitzungen Elba, Caprera, Pianusia, Corsica, die Hälfte von Palermo, Messina, Salerno und Neapel und ganz Gaeta, Mazara, Trapani, sowie freien Verkehr in Sicilien, Calabrien, Apulien und im ganzen Reiche.[2]) Heinrich VI. hielt sein Ziel, die Eroberung Unter-Italiens, so sehr er in Deutschland mit der Besiegung der Unbotmässigkeit der Fürsten beschäftigt war, stets im Auge. So verstehen wir seine rastlose Thätigkeit und seine stets vorwärtsschreitenden Vorbereitungen zur Wiederaufnahme des energischen Kampfes, der inzwischen von Mittel-Italien aus gegen Tancred geführt wurde[3]). So ist leicht zu erkennen, was Cölestin III. mit jener Schutzurkunde vom 8. April 1193 bezweckte, in welcher er die Privilegien der Pisaner, die ihnen von Guido, dem Könige von Jerusalem, von Sibilla, dessen Gattin und von Richard Löwenherz verliehen worden waren, bestätigte[4]). Die Pisaner nahmen auf alle Fälle auch diese Bestätigung ihrer Privilegien an, aber sie blieben mit dem Kaiser in reger Verbindung. Dieser schreibt, vermuthlich Februar 1194, an sie, dass er ihnen die durch die Abgesandten Bulgarino Visconti und Suavizo Orlandi erbetenen Privilegien bestätigt hat, dankt für das Versprechen ihrer Dienstfertigkeit und verkündet, dass sein apulischer Zug aufgeschoben sei bis spätestens Mai, wo sie zum stärksten Kriegszug gerüstet und der grössten Belohnungen gewärtig sein sollen[5]).

Verfügungen Heinrich VI. für die übrigen Communen Tusciens liegen aus der Zeit des eben besprochenen Aufenthaltes nicht vor. Dagegen eine grosse Zahl Schutzurkunden für Adelige, Bischöfe und geistliche Congregationen. Die Herren von Incisa werden wegen Strassenraub, weil sie Gesandte aufgehoben, geächtet, und Incisa an Bonifacius von Montferrat verliehen[6]). Es scheint die Bestrafung der Grafen von Incisa ein Act der Courtoisie gegen Genua gewesen zu sein. Ausserdem haben wir eine Schutzurkunde für die Herren von Buggiano und Maona[7]), für

[1]) Stumpf, Reg. 4714. Töche, Reg. 138.
[2]) Stumpf, Reg. 4745. Töche, Reg. 171.
[3]) Töche, p. 310 ff.
[4]) Jaffé, Reg. pont. 10422.
[5]) Töche, Reg. 268.
[6]) Urk. vom 11. Februar 1191 aus Bologna. Stumpf, Reg. 4676. Siehe Töche, Reg. 100 wegen Datirung.
[7]) Urk. Heinr. VI., ddo. Siena 6. März 1191. Stumpf, Reg. 4687. Stumpf, Acta 185.

die Brüder Albert, Matthäus und Wilhelm de Montaute (Monteacuto nördlich von Perugia)[1]), für den Bischof von Luni in Erneuerung seines Privilegs vom 29. Juli 1185[2]). Dem Bischofe Hildebrand von Volterra wird das Münzrecht verliehen[3]). Für die Kanoniker von Lucca entscheidet Heinrich VI. zu Ungunsten Massarosa's[4]) und weist die Bewohner dieses Ortes an, vier Bewaffnete nach San Quirico zu senden. Bischof Roland von Luna ist der Vermittler gewesen zwischen den Domherren von Lucca und den Bürgern Massarosa's. Schutzurkunden erhielten folgende Klöster: 1189 das S. Salvator-Kloster zu Camaldoli[5]), 1191 das Kloster S. Salvator de Isola bei Siena[6]), S. Galgano im Bisthum Volterra[7]), S. Hilarius zu Alfiano im Bisthum Fiesole[8]), Vallombrosa und alle damit verbundenen Klöster[9]) und das Kloster zu Passignano[10]).

Päpstliche Schutzurkunden liegen namentlich zahlreich vor für Klöster und Kirchen in Florenz und Siena, doch fehlt es auch für die übrigen Städte und Gemeinwesen Tusciens nicht an denselben, und häufig sehen wir, dass sowohl der Kaiser wie der Papst einem und demselben Kloster nicht nur Schutz versprechen, sondern auch die Besitzungen bestätigen. Es hängt dies wohl mit dem Streite um das mathildische Gut zusammen und mit der Schwierigkeit Reichsgut und Kirchengut von einander zu scheiden. 1188 beschützt und bestätigt Clemens III. die Besitzungen der Kirche S. Lorenz in Florenz[11]), ferner bestätigte er den Schiedsspruch zwischen den Nonnen von S. Hilarius und

---

[1]) Urk. Heinr. VI., ddo. Würzburg 23. Mai 1193. Stumpf, Reg. 4815. Töche, Reg. 233.

[2]) Urk. Heinr. VI., ddo. Lucca 22. Nov. 1191. Stumpf, Reg. 4684, Böhmer, Reg. 2757. Töche, Reg. 107.

[3]) Urk. Heinr. VI., ddo. Würzburg 18. Aug. 1189. Töche, Reg. 68. Stumpf, Reg. 4646. Böhmer, Reg. 2737.

[4]) Stumpf, Acta 401.

[5]) Urkunde Heinr. VI., ddo. Hagenau 15. Juli 1189. Verbot innerhalb einer Meile im Umkreise des Klosters eine Befestigung oder ein Landhaus zu erbauen. Stumpf, Reg. 4645; 1191, 11. Nov. bestätigt Heinrich VI. einen Vertrag des Klosters mit mehreren Edlen, bezüglich des Castells Anghiari. Stumpf, Acta 400.

[6]) Urk. Heinr. VI. vom 8. October 1191 aus Siena. Stumpf 4712. Töche 135.

[7]) Urk. Heinr. VI., ddo. San Quirico 8. März 1191. Stumpf 4688. Töche 112.

[8]) Urk. Heinr. VI., ddo. Pisa 26. Febr. 1191. Stumpf 4685. Töche 108.

[9]) Urk. Heinr. VI., ddo. 18. Februar 1191 Prato. Stumpf 4682. Töche, Reg. 105.

[10]) Urk. Heinr. VI., ddo. Pavia 27. November 1191. Stumpf, Reg. 4722. Töche, Reg. 144.

[11]) Jaffé, Reg. p. 10070, 10094, 10301.

dem Propste von Florenz[1]), beschützt und bestätigt im Besitze S. Salvius[2]) und S. Petrus[3]), dem Bischofe von Siena spricht er die Kirche in Monte Bonitii zu[4]), nimmt die Kirche in Siena in Schutz und bestätigt ihr alle Güter und Privilegien[5]) und bestätigt die Rechte des Hospitals vor der grösseren Kirche in Siena[6]). Ausserdem haben wir Schutzurkunden für Vallombrosa[7]), San Michael in Orticari[8]), S. Michael in Arezzo[9]), San Cassiano[10]), S. Angelus in Pistoria[11]), S. Petrus in Massa[12]), ferner räumt er dem Prior und den Brüdern in Fontis Avellanae ein Correctionsrecht ein über das Kloster S. Victor[13]) und gewährt dem Bischofe Ubald von Pisa den Primat über Sardinien[14]). Es ist vielleicht gestattet aus diesen päpstlichen Decreten einen Schluss zu ziehen auf die Ansprüche, welche die Curie bei den Verhandlungen bezüglich des mathildischen Erbes stellte und wie man sieht, blieb in diesem Falle für das Reich allerdings nicht gar viel übrig.

Die Verwaltung Tusciens scheint Heinrich VI. um diese Zeit in andere Hände gelegt zu haben. Wenn er jedoch am 25. Mai 1191 vor Neapel einen Grafen Guido von Tuscien mit allen seinen Gütern belehnt und ihm die Gerichtsbarkeit zugesteht[15]), so haben wir es hier offenbar mit einem Pfalzgrafen und mit keinem Reichsbeamten für ganz Tuscien zu thun. 1187 hatte Heinrich VI. dem Anselm von Kunigsberg als Praeses Tusciae die Leitung übertragen, wie es scheint in Stellvertretung seines Bruders, des Legaten Bertold, dem wohl Tuscien als besonderer Amtssprengel zugewiesen wurde, nachdem es gleich der Romagna erst in diesem Jahre zu einem selbständigen Verwaltungsgebiete umgeschaffen worden war. So erklärt es sich, dass Bertold 1190, während des Kreuzzuges als Graf von Tuscien bezeichnet wird[16]).

---

[1]) Jaffé, Reg. pont. 10073.
[2]) Ebenda 10132.
[3]) Ebenda 10363.
[4]) Ebenda 10038.
[5]) Ebenda 10144.
[6]) Ebenda 10433.
[7]) Ebenda 10022.
[8]) Ebenda 10023.
[9]) Ebenda 10024.
[10]) Ebenda 10026.
[11]) Ebenda 10035.
[12]) Ebenda 10126.
[13]) Ebenda 10140.
[14]) Ebenda 10353.
[15]) Stumpf, Reg. 4700.
[16]) Siehe Ficker, F. II., §. 279, Note 25 und §. 315, p. 240.

Nicht vor 1191, jedenfalls seit Heinrich Kaiser genannt wird, ertheilt Conradus dei et imperatoris gratia marchio Tusciae et totius Romaniae der Abtei Passignano einen Schutzbrief[1]). Wir haben in diesem Konrad jenen von Lützelhard zu sehen[2]), den schon früher nachgewiesenen Markgrafen von Ancona, welche Würde er, vereinigt mit der Verwaltung der Romagna, bis 1189 bekleidete. Nun scheint er die Amtssprengel Tuscien und die Romagna mit einander zu vereinigen, was nicht auffällig ist, da beide, wie wir gesehen, seit 1187 neu gebildet waren. Ihm wird die Verwaltung Tusciens verblieben sein bis Heinrich VI. nach der Eroberung Unter-Italiens die definitive Organisation Mittel-Italiens vollendete[3]). 1193 finden wir ihn übrigens an den Kämpfen in Unter-Italien betheiligt, wo er nach dem Tode Bertolds von Kunigsberg den Oberbefehl über die Deutschen führt[4]). Er erhielt dann die Grafschaft Molise in Unteritalien und ist wahrscheinlich 1197 gestorben[5]).

Das Patrimonium S. Petri wurde durch die schon früher von uns erwähnte Restitutionsurkunde[6]) innerhalb bestimmter Grenzen von Kaiser Heinrich VI. als päpstliches Gebiet anerkannt. Unter den genannten Städten bildet Orvieto den nördlichsten und Terracina den südlichsten Punkt, wodurch sich die beiläufige Ausdehnung des ganzen Gebietes feststellen lässt. Der Vertrag, schon am 3. April 1189 zu Strassburg geschlossen, wurde vor der Krönung Heinrichs auch ausgeführt. Es ist selbstverständlich, dass dieser sich daher nur auf wirkliches Reichsgut

---

[1]) Rena e Camici 6b, 105. Ficker, Forschungen II., §. 315, p. 240.

[2]) Siehe die Nachweisungen bei Ficker a. a. O. Töche sieht, wie an andern Stellen erwähnt wird, in diesem Konrad jenen von Urslingen, den Herzog von Spoleto. Veranlasst wurde er zu dieser Meinung durch die oben citirte Urkunde, die er in seinen Regesten für das „spoletanische" Kloster S. Passignano ausstellen lässt. Nun liegt Passignano am nördlichen Ufer des Lago di Perugia, ist also nach unserer Eintheilung der Verwaltungsbezirke zu Tuscien zu rechnen und der wichtigste Einwand gegen die von Ficker aufgestellte Behauptung, dass wir es hier nicht mit Konrad von Urslingen, sondern mit Konrad von Lützelhard zu thun haben, entfällt, da wir uns die Ausstellung der Urkunde nun nicht mehr im Amtsgebiete des Herzogs von Spoleto denken müssen.

[3]) Nach Ende 1192 hält er den Cardinalerzbischof Octavian von Ostia auf der Burg S. Maria zwischen Arezzo und Città di Castello gefangen. Töche, p. 318, 4. Bezüglich der Feststellung der Localität vgl. Ficker, Forsch. §. 315, 17. Die Urkunde für das Kloster Passignano ist wahrscheinlich in das Jahr 1193 zu setzen; vgl. Töche 425, 1.

[4]) Töche, p. 322, 2.

[5]) Siehe diese Ausführungen und deren Begründung bei Ficker, Forsch. II., §. 315, p. 240 f. Vgl. auch die Reg. Konrads v. Lützelhard.

[6]) Siehe Stumpf 4640.

bei seinen Verfügungen im Patrimonium beschränkte. Kurz nach der Krönung nimmt er den Grafen Rainer von Montorio bei Orvieto in seinen Schutz und erhebt ihn zum reichsunmittelbaren Fürsten[1]) und unterm selben Tage stellt er auch eine Schutzurkunde für das Kloster Subiaco aus[2]). Die Stellung des Präfecten von Rom, Petrus, blieb wohl unverändert, da wir ihn auch jetzt noch fortwährend in Begleitung Heinrich VI. finden[3]). Dass er trotz der Restitution den Lehenseid dem Papste nicht leistete, erkennen wir aus den Vorwürfen und dem späteren Vorgehen des Papstes Innocenz III.

Benevent wurde nach der Eroberung Unter-Italiens als zum Reiche gehörig betrachtet. Dies beweist uns eine Urkunde Heinrichs vom 5. Juni 1191, ausgestellt vor Neapel, durch welche der Stadt wegen der lobenswerthen Dienstbeflissenheit des Abtes Wilhelm von S. Sophia einige Abgaben für ihre Güter im Königreiche und in der Stadt erlassen werden[4]). Ein anderes Zeugniss für die Stellung Benevents liegt nicht vor. Nach dem Zurückweichen Heinrichs wird wohl auch Benevent vorläufig dem Reiche wieder verloren gegangen sein.

III. Capitel.

Die definitive Organisation Mittel-Italiens nach der Eroberung Apuliens und Siciliens.

Am 12. Mai 1194 war Heinrich VI. zum Zuge nach Unter-Italien und Sicilien von Trifels aufgebrochen, am Weihnachtsfeste desselben Jahres empfing er zu Palermo die Krone des sicilischen Reiches[5]). Dadurch, dass der Kaiser nunmehr Herr ganz Italiens geworden war, veränderte sich auch die Stellung Mittel-Italiens, das zwischen Ober-Italien und Unter-Italien eine besondere Bedeutung als Verbindungsglied beanspruchen konnte. Es musste dem Kaiser daran liegen das Werk der vollständigen Abhängigkeit, der völligen Umwandlung des ganzen Landes in einfache

[1]) Stumpf, Reg. 4694. Urk. vom 17. April 1191 bei Rom. Stumpf, Acta 186. Töche, Reg. 118.

[2]) Stumpf, Reg. 4695. Töche, Reg. 117.

[3]) Urk. Heinr. VI., ddo. Pisa vom 1. März 1191. Stumpf, Acta 184. Urk. Heinr. VI., ddo. Siena vom 6. März 1191. Stumpf, Acta 185. Urk. Heinr. VI., ddo. bei Rom 17. April 1191. Stumpf, Acta 186.

[4]) Töche, Reg. 125.

[5]) Töche, p. 231 ff. Cohn, Heinr. VI. a. a. O., p. 448 ff.

Verwaltungsgebiete, einem Ziele, welchem seit 1185 rastlos zugestrebt wurde, jetzt zu vollenden. Ein nennenswerther Widerstand oder ein beachtenswerthes Hemmniss war hiebei nicht zu befürchten. Die Grundformen dessen, was werden sollte, waren ja bereits festgestellt, die Bevölkerung damit vertraut, es genügte die neugeschaffenen Verwaltungsgebiete in die Hände vertrauenswürdiger Männer zu legen, welche befähigt waren den bis dahin eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen.

Es scheint, dass Kaiser Heinrich VI. bald nach seiner Krönung, vermuthlich auf dem Reichstage in Bari, die definitiven Entscheidungen, bezüglich Mittel-Italiens traf. Wahrscheinlich an einem und demselben Tage übertrug er die Gewalt über Tuscien an seinen Bruder Philipp und über Ravenna, die Romagnola und Ancona an seinen Truchsess Markward von Anweiler. Am 10. April 1195 nennt sich ersterer zum erstenmale Comes Tuscie [1]) und letzterer Marchio Ancone [2]). Aber die Bestellung der Beiden ist nicht nach denselben Gesichtspunkten zu beurtheilen. Philipp erhielt Tuscien als Lehen, wie ausdrücklich hervorgehoben wird [3]), verbunden mit der Herrschaft über das mathildische Erbe; Markward, ein Ministeriale, erhielt seine Freiheit und es wurde ihm das Herzogthum Ravenna mit der Romagna und die Markgrafschaft Ancona übergeben, nicht als Belehntem, sondern als Reichsbeamten in diesen Gebieten [4]). Nichts deutet auf einen lehensweisen Besitz während der Verwaltung Markward's, er folgte den einzelnen Reichsbeamten, welche vor ihm die Verwaltung geführt und selbst die Vereinigung mehrerer Verwaltungssprengel in seiner Hand bedingte keinen Unterschied zwischen ihm und seinen Vorgängern. Diese Vereinigung der Verwaltungsgebiete in verschiedener Wahl, so bald Tuscien mit der Romagna, dann Ancona mit Ravenna, endlich Romagna, Ancona und Ravenna und später noch die südlich sich daranschliessenden Gebiete ist uns ein Zeichen, wie feste Wurzeln die Provinzial-Organisation in diesen Gebieten bereits getrieben hatte. Dass wir es hier nur mehr mit einer amtsweisen Ernennung und nicht mit einer lehensweisen Uebertragung zu thun haben, ergiebt sich auch schon dar-

---

[1]) Die Nachweisung für dieses Datum bei Ficker, Forsch. §. 302, 7, p. 203 f. und p. 241, sowie in den beil. Regesten.

[2]) Töche 352, 2. Ficker, Forsch. II., p. 222, Note 10.

[3]) Totam Tusciam et terram comitisse Mathildis Philippo fratri suo vexillari feodo concessit. Böhmer, fontes 3, 397.

[4]) Eo tempore imperator Marquardum de Anninvilir dapiferum et ministerialem suum libertate donavit et ducatum Ravennae cum Romania, marchiam quoque Anconae sibi concessit. Ursperger Chronik.

aus, dass die Verwaltung dieser Gebiete nicht durch den Tod der früher damit Betrauten zur Erledigung kam, sondern durch eine anderweitige Verwendung derselben.

Die genauere Beurtheilung dieser Frage wird sich aus der Darlegung der Verhältnisse der einzelnen Theile Mittel-Italiens ergeben. Was speciell die Persönlichkeit des Markward betrifft, ist zu erwähnen, dass er in die Reihe jener schwäbischen Ministerialen gehört, welche in den verschiedensten Reichsbeamtenstellungen in Deutschland wie in Italien dem staufischen Kaiserhause so erfolgreiche Dienste leisteten. Er führte die Bezeichnung von Anweiler von dem in der Nähe von Trifels gelegenen Städtchen Anweiler an der Gueich [1]), und besass die Truchsessenwürde für die von den fränkischen Kaisern ererbten Besitzungen der Staufen. Im Jahre 1185 erscheint er urkundlich zum erstenmale am Hofe Heinrichs, damals in Lüttich [2]). Von dieser Zeit an finden wir ihn fortwährend im Dienste des Königs. 1186 und Anfangs 1187 [3]) weilt er mit ihm in Italien, Mitte 1187 bei Kaiser Friedrich in Deutschland [4]), am Ende des Jahres aber wieder in Ober-Italien bei König Heinrich [5]). Er kehrt mit diesem nach Deutschland zurück [6]) und bleibt an seinem Hofe [7]) bis zu seiner Betheiligung an dem Kreuzzuge Friedrich I. Wie sehr er dessen Vertrauen besass, beweist uns seine Verwendung als Gesandten nach Constantinopel [8]). Von dem Kreuzzuge heimgekehrt weilt er wieder am Hofe Heinrich VI., der ihn 1191 zu einer Gesandtschaft nach Pisa verwendet [9]), bevor er seinen zweiten Zug nach Italien unternahm. Jedenfalls hatte er ihn vorausgeschickt, um durch Unterhandlungen mit Pisa die wirksamste Unterstützung bei seinem Versuche, Unter-Italien zu erobern, zu gewinnen. Er war dann wahrscheinlich mit solchen Dienstleistungen betraut, die ihm eine Anwesenheit am Hofe Heinrichs in Italien nicht gestatteten, vielleicht war er Befehlshaber in den für die Deutschen ungünstig

---

[1]) Siehe Hurter Innoc. III. I. 119 f. Mayr, p. 5, hier die irrige Beziehung Hurter I., p. 127.

[2]) Stumpf, Reg. 4576. Ficker, Reichshofbeamte 26.

[3]) Erscheint als Zeuge 1186, Aug. 7., in Gubbio. Stumpf 4583, September 8. in San Miniato. Stumpf, Acta 177, Sept. 22 in Pisa. Stumpf, Reg. 4587. 1187, April in Borgo San Donino. Töche, K. Heinr. 83 in Voghera. Stumpf, Reg. 4608.

[4]) 1187, Juli 12., Zeuge bei Kaiser Friedr. in Hagenau. Stumpf, Reg. 4480.

[5]) 1187, September 13., in Pavia. Ficker, Urk. 171, p. 214.

[6]) Zeuge 1188, Mai 16., in Seligenstadt. Töche, Urk. 9, p. 606.

[7]) Zeuge 1188, Juli 27., in Ambournay. Stumpf, Acta 396.

[8]) Ansb. ed. Dobr. 66. Ficker, Rhfb., p. 27.

[9]) Ficker, Rhfb., p. 27.

endigenden Kämpfen. Kurz nach der Rückkehr des Kaisers Heinrich nach Deutschland finden wir Markward hier wieder am kaiserlichen Hofe in Würzburg [1]). Mit dem Kaiser verbleibt er in Deutschland bis Ende 1193 [2]). Um diese Zeit wurde er nach Genua geschickt, wohl in ähnlicher Mission wie seinerzeit nach Pisa, um dem Kaiser die Unterstützung der Genueser zur Eroberung Siciliens zu sichern. Nur galt es hier vorerst die Parteikämpfe in der Stadt selbst beizulegen [3]). Am 15. April 1194 weilte Markward noch in Genua [4]), am 9. Mai finden wir ihn wieder beim Kaiser in Deutschland und zwar in Trifels [5]). Mit ihm bricht er dann wieder nach Italien auf, ist mit ihm in Piacenza [6]), Genua [7]) und Pisa [8]). Hier trennte er sich von ihm, um als Befehlshaber der Flotte nach Sicilien zu segeln, während der Kaiser mit dem Landheere durch Italien zog. Mit ungewöhnlicher Schnelligkeit hatte Markward die westlichen Küsten Unter-Italiens und Sicilien unterworfen. Noch hatte der Kaiser die Meerenge nicht erreicht, als ihm schon die Meldung Markwards zuging, er möge kommen, Sicilien erwarte seinen Herrn [9]). Es war ein schwieriges Werk, das nicht immer gelang, unter den Genuesen und Pisanern den Frieden aufrecht zu erhalten bis zur Ankunft des Kaisers. Auch darin bewies Markward seine Klugheit und Tapferkeit.

Nach dem Eintreffen Heinrich VI. weilte er am kaiserlichen Hofe in Palermo [10]) und blieb im Gefolge des Kaisers als dieser, Ende März 1195, sich nach Bari begab, wohin für den 2. April ein Reichstag ausgeschrieben war [11]). Wahrscheinlich während dieses Reichstages erfolgte die Ernennung Markwards zum Herzog

---

[1]) 1192, Juni 9., Zeuge für Cremona. Stumpf, Acta 410.

[2]) Zeuge am 4. December 1193 in Gelnhausen. Stumpf, Reg. 4839.

[3]) Töche, K. Heinr., p. 329. Die Angaben Note 2 lassen sich jetzt in der Weise vervollständigen, dass eine Rückkehr Markwards von Genua nach Deutschland nachweisbar wird. Die Darstellung bei Mayr, p. 7 f. ist confus. Die Gesandtschaft erfolgte nicht von Piacenza aus; sämmtliche Angaben berichtigen sich übrigens durch die Regesten.

[4]) Mayr, Reg. Markwards.

[5]) Regesten Markwards. Töche 507, 3. (Truchsess.) Stumpf, Reg. 4860. Töche, p. 278.

[6]) Stumpf, Reg. 4865—66.

[7]) Böhmer, Acta 191, p. 176.

[8]) Stumpf, Acta 193, 415.

[9]) Töche, K. Heinr. 336, 5.

[10]) Stumpf, Acta 195, 418.

[11]) Reg. Markwards. Stumpf, Reg. 4903, 5, 6, 12, 13. Ficker, Rhfb. p. 27. Böhmer, Acta 199, 200.

von Ravenna und Herrn der Romagna, sowie zum Markgrafen von Ancona [1]) und zugleich schenkte ihm Heinrich VI. die Freiheit[2]). Im Gefolge des Kaisers zog dann Markward durch Süd-Italien nach Mittel-Italien, wo er sich in den ihm zur Verwaltung übertragenen Gebieten huldigen liess. Am 15. Juni huldigten ihm die Ravennaten in Rimini, wahrscheinlich am selben Tage oder kurz vorher auch die Bewohner der Romagna [3]). Da der Kaiser wahrscheinlich schon Mai 1195 in Rimini weilte, und dann über Faenza, Reggio, Borgo San Donino, Piacenza, Pavia [4]) nach Mailand gezogen war, wo er bereits am 1. Juni urkundet [5]), ergiebt sich, dass Markward in seinen Verwaltungsgebieten zurückblieb um die nöthigsten Einrichtungen zu treffen. Im Juli 1175 lässt er sich dann bei Herzog Philipp von Tuscien nachweisen [6]), bei dem er in einer in und für Perugia ausgestellten Urkunde als Zeuge erscheint. Mit diesem dürfte er sich dann nach Deutschland begeben haben [7]), wohin sie beide durch Kaiser Heinrich berufen worden waren [8]). Vermuthlich während dieses Aufenthaltes in Deutschland hat ihm der Kaiser eine Ausdehnung seines Gebietes bewilligt, denn in einer Urkunde von 1195, November 28, ausgestellt in Kaiserslautern, erscheint Markward als Comes Aprucii [9]). Vielleicht war es dem Kaiser darum zu thun das Patrimonium mit einem engen Ringe treu ergebener Gebiete zu umschliessen und diese in einer kräftigen Hand zu vereinigen. In diesem Sinne erscheint denn auch die Verleihung der Grafschaft Molise, welche Heinrich wahrscheinlich noch in Palermo

---

[1]) Zum erstenmale urkundet Markward als Marchio Ancone am 10. April 1195. Töche, p. 352, 2. Die unrichtigen Angaben Mayr's in den Reg. Markward's sind in der Beilage richtiggestellt. Im Laufe des Monates Mai wird bereits der volle Titel gebraucht, mit Ausschluss jener Bezeichnung, die sich auf die Romagna bezieht. Diese erscheint zum erstenmale in einem Briefe Heinr. VI. vom 2. December 1196. Siehe Ficker, Urk. 194, p. 241. Die Bezeichnung in den Reg. Markwards bei Mayr unterm 20. Mai 1195 ist unrichtig; ebenso erfährt die Angabe Ficker's, dass der Amtstitel von der Romagna erst von 1197, Juni 6, nachweisbar ist, eine Rectificirung. Wahrscheinlich hatte Ficker die citirte Urk. nicht mehr selbst benützen können.

[2]) Ursperger Chronik; Ficker, F. II. 241, Note 27.

[3]) Ficker, Forsch. II., p. 222, 223, Note 13.

[4]) Töche, Reg. 345—354.

[5]) Töche, Reg. 355—357.

[6]) Ficker, Urkunden 188, p. 230 als Zeuge.

[7]) Philipp ist schon 1195, September 25, in Lautern. Böhmer, Reg. Ph., p. 2, Markward, October 20 in Mainz. Stumpf, Reg. 4966. Mayr, Reg. Markwards.

[8]) Töche 427, 1.

[9]) Stumpf, Acta 198.

an Konrad von Lützelhard, der nunmehr in Mittelitalien nicht weiter verwendet wurde, verliehen hatte[1]), 1197, wahrscheinlich nach dem erfolgten Tode Konrads[2]), an Markward[3]) nicht als eine zufällige Gebietsübertragung oder als eine blosse Belohnung treuer Dienste. Doch bevor uns die Schicksale Markwards weiter beschäftigen, wollen wir unsere Aufmerksamkeit der Organisation Mittel-Italiens zuwenden.

In der Romagna und wohl auch in Ravenna finden wir, sicher seit 1193, als Reichsbeamten einen Conradus, welcher zugleich Markgraf von Tuscien ist. Da er seine Gewalt ausdrücklich für die ganze Romagna bezeichnet, scheint sich unter ihm die Vereinigung der getrennten Verwaltungssprengel Imola und Ravenna vollzogen zu haben[4]). So vereinigt wurden sie, wie wir gesehen, an Markward von Anweiler übertragen.

In der Mark Ancona herrschte in des Kaisers Namen Gotebald von Sinigaglia. Noch 1194, Mai 23, lässt er sich urkundlich als Markgraf von Ancona nachweisen[5]). Zugleich mit der Romagna und Ravenna wurde dann auch die Mark Ancona, April 1195, an Markward übertragen und Gotebald trat in seine Stellung als Graf von Sinigaglia und Cagli zurück. 1198 erscheint er als solcher in einer Urkunde Markwards[6]). Wenn es früher zweifelhaft sein konnte, welche Stellung das Bisthum Ascoli di Marca einnahm, so gehört es von nun an zweifellos zur Mark, da sich, wie wir gesehen, das Gebiet Markwards über die Abruzzen und später auch über die Grafschaft Molise erstreckte.

In Spoleto selbst trat in der Person des Reichsbeamten keine Aenderung ein. Zu sicher erprobt waren die Dienste Konrads von Urslingen, als dass dem Kaiser eine solche hätte nöthig erscheinen können. Aber eben diese treuen Dienste sollten eine Belohnung finden. Seit April 1195 erscheint Konrad in den Urkunden nicht nur als Herzog von Spoleto, sondern auch als

---

[1]) 1195, Februar 2, erscheint Konrad von Lützelhard zum erstenmale als Graf von Molise. Töche, p. 347, 2.

[2]) Ficker, Forsch. §. 315, 22. II., p. 241.

[3]) Ficker, Forsch. §. 315, 22, p. 241 II. Bd.

[4]) Conradus dei et dom. imperatoris gratia marchio Tuscie et totius Romaniae urkundet für Passignano. Ficker, F. §. 309, 9, 315, 13, 16. Töche 425, 1. Man kann unter diesem Konrad, wie wir schon nachwiesen, nur jenen von Lützelhard, den früheren Markgrafen von Ancona verstehen.

[5]) Ficker, Forsch. Nachtr. zu §. 319. III., p. 443,

[6]) Ficker, Forsch. §. 318. II., p. 252. Vergl. auch Ficker, Urk. Nr. 317, p. 348 ff.

Vicar von Sicilien [1]; neben Constanze, der Gemahlin des Kaisers, sollte er als Statthalter die Regierung des eroberten Reiches führen.

In Tuscien finden wir ausser dem schon erwähnten Konrad, welcher auch die Romagna verwaltete, keinen Reichsbeamten genannt. Gleichzeitig mit der Ernennung Markwards erfolgte die Belehnung Philipps, des Bruders des Kaisers, mit Tuscien und dem mathildischen Gute [2]. Wenn Philipp bei seinem ersten urkundlichen Vorkommen Comes Tusciae genannt wird [3], darf uns dies nicht befremden, da diese Bezeichnung für Tuscien gebräuchlich war. Die spätere Aufnahme des Titels Herzog [4] ist durchaus nicht so zu fassen, als hätte der Kaiser im Sinne gehabt hier ein Herzogthum jener Art zu schaffen, wie sie in Deutschland die Machtentfaltung der kaiserlichen Gewalt hemmten. Es scheint die Hauptsache hier der Titel gewesen zu sein. Heinrich wollte seinen geliebtesten Bruder Philipp dem andern, Konrad, der das Herzogthum Schwaben inne hatte, im Range gleichstellen. Vielleicht kann als Bekräftigung dieser Meinung dienen, dass Philipp, als Konrad starb, diesem sofort in der herzoglichen Würde von Schwaben nachfolgte, wobei es zweifelhaft bleibt, ob nicht die herzogliche Würde für Tuscien sofort erlosch, da sich Philipp von dieser Zeit an niemals mehr mit dem Titel Dux Tusciae nennt, obgleich er denselben früher, entgegen dem Gebrauche, die italienischen Amtstitel in Deutschland nicht zu führen, doch auch in Deutschland angenommen hatte.

Im Patrimonium hatte Heinrich VI. keine Aenderung vorgenommen. Es blieb innerhalb jener Grenzen, die es durch die (im früheren Capitel erwähnte) Restitution erlangt hatte, unberührt und unangetastet.

Es lässt sich nicht verkennen, dass die allgemeinen Verhältnisse Mittel-Italiens und die Stellung des Kaisers zu den einzelnen Städten durch die beabsichtigte und durchgeführte Unternehmung gegen Unter-Italien in dieser Epoche stark beeinflusst erscheinen. Es musste dem Kaiser vornehmlich daran liegen die Parteikämpfe zum Schweigen zu bringen. Tobten dieselben auch hauptsächlich in Ober-Italien, so war doch auch Mittel-Italien nicht völlig frei davon. So waren es z. B. die Grenzgebiete Tusciens, namentlich die Malaspina, welche in diesen

---

[1]) Zum erstenmale 1195, April 23.; Töche 351, 2.

[2]) Totam Tusciam et terram comitisse Mathildis fratri suo vexillari feodo concessit. Böhmer, fontes 3, 397.

[3]) Ficker, Forsch. §. 302, 7. II., p. 203 f. und p. 241.

[4]) Seit 1195, April 13, Stumpf, A. 421.

Parteihader hineingezogen erscheinen. Der kaiserliche Legat, der mit der Ordnung dieser Dinge beauftragt war, Drushard von Kestenberg, ging mit der äussersten Strenge vor um den Frieden zu erzwingen. So verhängte er 1194, April 30, selbst die Reichsacht gegen den Markgrafen von Malaspina [1]).

Der Kaiser selbst liess es bei seiner eigenen Anwesenheit in Mittel-Italien an strengen Aufforderungen nicht fehlen. 1194, Juli, während seines Aufenthaltes in Pisa, befahl er den Piacentinern und Pontremolesen einerseits und dem Markgrafen von Malaspina andererseits ihre Feindseligkeiten einzustellen und den Streit Schiedsrichtern anheimzugeben [2]). Den Bemühungen Drushards gelang es endlich gegen Ende des Jahres 1194 den Frieden herzustellen [3]).

Nicht minder schwierig war es die Kämpfe zwischen Genua und Pisa zum Stillstande zu bringen, den beiden mächtigen Rivalen. Auch das gelang, theils durch die Bemühungen Markwards, theils durch die persönliche Anwesenheit Heinrichs in Genua.

In Tuscien selbst bestand eine heftige Feindschaft zwischen Florenz und Pisa. Auch hier suchte der Kaiser durch persönliches Dazwischentreten den Frieden herzustellen. In einem Schreiben forderte er die Florentiner auf, die Pisaner, welche sich rüsten, um ihm bei Erlangung des Königreiches Sicilien beizustehen, in der Erwerbung der ihnen verliehenen Grafschaft zu unterstützen [4]). Es scheint, dass sie den widerstrebenden Orten in der Umgebung Pisa's Schutz gewährt hatten. Wir sehen daraus auch, dass Heinrich VI. kein Opfer scheute, sich die Unterstützung der Städte zu sichern. Schon früher hatten wir Gelegenheit auf die grossen Privilegien zu verweisen, welche Pisa gewährt wurden. Zu allem scheint er 1194 auch noch das Münzrecht hinzugefügt zu haben, welches dem Bischofe von Volterra wieder entzogen wurde [5]). An die Stadt Terni richtet er 1194, August 1, von Pisa aus ebenfalls die Aufforderung, ihm die Mannschaft in die Nähe Roms entgegenzusenden, und auch ihr sichert er seine Belohnung zu [6]).

Aber abgesehen von diesem Verhalten in speciellen Fällen, können wir ein Abgehen von der früher befolgten Politik Hein-

---

[1]) Töche, Beil. VIII., II., p. 571, 3.

[2]) Stumpf, Reg. 4880.

[3]) Siehe Töche, Beil. VIII., p. 572.

[4]) Urk. ddo. 1194 (Juli — August) Pisa. Stumpf, Reg. 4883. Töche, Reg. 296.

[5]) Siehe die eben citirte Urk. Stumpf, Reg. 4883.

[6]) Töche, Reg. 294.

rich VI. auch diesmal nicht wahrnehmen. Auch jetzt finden wir die kräftigste Unterstützung des Adels in

Tuscien und die Benützung desselben als Rivalen gegen die aufstrebenden Städtegemeinden. Selbst nachdem Philipp die Regierung der Provinz übernommen, lässt sich in der Art der Verwaltung kein Unterschied wahrnehmen. 1194 urkundet Heinrich VI. zu Pisa für den Grafen Oderigo, Sohn des Grafen Rannucius de Castelvechio (im Val d' Orcia)[1], im Gebiete von Siena und Pisa; ebenso bestätigt er den Grafen Cacciaconti di Serris (A. d' Asciano) ihre Besitzungen zu Modana und Fojana, nach dem Vorgange seines Vaters[2]), dem Pfalzgrafen Ildebrand von Tuscien alle seinem Vater durch Kaiser Friedrich verliehenen Rechte und überträgt ihm auch alle Rechte über Massa[3]), ferner bewilligt er den Söhnen Reimars de Montaute (Monte acuto, nördlich von Perugia), Albert, Mathäus und Wilhelm, einen Markt zu Castiglione, und erlaubt dem Mathäus sein Wohnhaus zu befestigen[4]). Den getreuen Bürger Glando von Lucca belehnt er mit der Villa-Basilica und S. Quirico ad Venerem (bei Lucca)[5]) und bestätigt einen Schiedsspruch seines Hofvicars, bezüglich der Uebereinkunft zwischen dem Bischofe Theobald von Chiusi und dem Grafen Manens von Sarteano, wonach dem Bischofe die Hoheitsrechte über die Stadt und die Behausung des Grafen daselbst, letzterem aber das kaiserliche, jährliche Fodrum verliehen wird[6]). Dem Bonacorso di Roncioni und dessen Brüdern, Bürgern von Pisa, gestattet er in der Stadt an ihren neuen Häusern Fenster, Thüren, Buden, Treppen u. s. w. nach jeder Seite der Strasse anzubringen[7]). Dem Rainer de Ricasoli bestätigte er die Castelle Ricasoli, S. Martini de Stella, Campi, Morianum, Montelucus u. s. w. und bestimmt, da viele Leute sich aus diesen Orten nach Florenz begeben haben um ihm nicht dienstbar zu sein, dass er über deren Besitzungen verfügen darf[8]); namentlich die letztere

---

[1]) Töche, Reg. 293 ungenau, nach beiläufigen Angaben; bei Stumpf, Reg. 4882 mit dem Datum 1. August. Text, Acta 194.

[2]) Stumpf, Reg. 4888, Acta 195. Urk. ddo. Palermo 1194 November 25.

[3]) Urkunde ddo. Ortona 1195, April 27. Stumpf, Reg. 4925, Acta 196.

[4]) Urk. ddo. Chiusi 1196, October 15. Stumpf, Reg. 5037. Töche, Reg. 442.

[5]) Stumpf, Reg. 5047. Töche, Reg. 452. Urk. ddo. Foligno 1196, Nov. 1.

[6]) Urk. ddo. Palestrina (östl. v. Rom) 1196, November 27. Stumpf, Reg. 5051. Töche Reg. 455.

[7]) Urk. ddo. Gioja (nördl. v. Tarent) 1197, Jänner 15. Stumpf, Reg. 5056, Acta 205. Töche, Reg. 461.

[8]) Urk. ddo. vor Castro Giovanni 1197 (Juni). Stumpf, Reg. 5067. Töche, Reg. 474.

Bestimmung lässt gar keinen Zweifel, dass die Tendenz dieser Adelsbegünstigungen ihre Spitze durchaus gegen die Städte kehrte.

Diesen waren freilich, um ihre Hilfe zur Eroberung des sicilischen Reiches zu erkaufen, mannigfache Begünstigungen zu Theil geworden, wie schon erwähnt wurde. Bezüglich Pisa's haben wir dieselben in ihrem bedeutenden Umfange bereits kennen gelernt. 1197 verlieh er mit der Kaiserin Constanze seinen Getreuen von Lucca und mit ihnen allen Leuten von Tuscien, ihrer bewährten Treue wegen dasselbe Zollrecht in allen Häfen seines Königreiches Sicilien, welches die Pisaner genossen [1]. 1196, auf seinem letzten Zuge nach Italien, verlieh er Città di Castello die Reichsunmittelbarkeit; dieselbe erhielt ihre Rechte und Freiheiten bestätigt, hatte jedoch eine Abgabe von 30 Mark Silber jährlich zu leisten [2]. Diese Abgabe hatte sie nach San Miniato zu bezahlen, aus welcher Bestimmung zu ersehen ist, dass Città di Castello zweifellos zum tuscischen Sprengel gehört und dass wir San Miniato als den Mittelpunkt und Sitz der deutschen Reichsgewalt in Tuscien anzusehen haben [3]. 1195 bestätigte Herzog Philipp denen von Perugia das ihnen von seinem Bruder, dem Kaiser Heinrich VI., verliehene Privileg [4]. Zwischen Perugia und Chiusi wütheten die hartnäckigsten Parteikämpfe; einen hauptsächlichen Streitpunkt bildete Castiglione Chiusino zwischen den beiden Städten. Gegen Ende des Jahres 1196 verkündet nun Heinrich den Peruginern, dass er sich mit ihren Boten dahin geeinigt, dass er diese Burg bis Ende Mai des kommenden Jahres zerstören und nicht wieder aufbauen lassen werde. Zugleich gewährt er ihnen Verzeihung wegen des Aufstandes, den sie verursachten, und welcher Herzog Philipp während des Jahres 1195 zwang die Stadt zu belagern. Sie mussten jedoch sich zu einer Zahlung von 6000 Pfund Luccenser an ihn und 300 Pfund an seinen Hof bequemen [5].

Wohl in gleichem Sinne wie die Begünstigungen des Adels, sind jene der geistlichen Corporationen, namentlich der Bisthümer,

---

[1]) Urk. ddo. Messina 1197, September 27. Stumpf, Reg. 5080, Acta 430. Töche, Reg. 484.

[2]) Urk. ddo. Montefiascone 1196, October 28. Stumpf, Reg. 5046. Töche, Reg. 450, Böhmer, Acta 209, p. 191.

[3]) Ficker, Forsch. II., p. 228.

[4]) Ficker, Urk. 188, p. 230 f. Urk. ddo. In der Grafschaft Perugia 1195, Juli 8. Bei Töche, p. 426. 11. Juli 8.

[5]) Urk. ddo. Ferentino (südöstl. v. Rom) 1196, December 2. Stumpf, Reg. 5052. Töche, Reg. 456—57, Ficker, Urk. 194, p. 241. Ficker, Forsch. §. 314, 26, 27.

Kirchen und Klöster aufzufassen. Wenn dieselben gerade für Tuscien häufiger sind als für die übrigen Theile Mittel-Italiens, so genügt als Erklärung der Hinweis auf die weitgehenden Rechte, welche das frühere markgräfliche Geschlecht von Canossa in Tuscien auch in kirchlichen Dingen erlangt hatte und die nun mit dem mathildischen Gute an die deutsche Reichsgewalt übergegangen waren. 1194 bestätigte Heinrich VI. auf Bitten des Bischofs Guido dem Bisthum Lucca das Privileg seines Vaters [1]; bezeichnend ist die Schutzurkunde für das von den Vasallen des Klosters S. Flora zu Arezzo neu zu erbauende Castell S. Flora [2]; Herzog Philipp von Tuscien bestätigte dann der Kirche von Arezzo ihre Privilegien [3] und der Kaiser verlieh während seines letzten Aufenthaltes in Italien dem Bisthume Arezzo unter dem Bischofe Amadeus das Münzrecht unter gleichzeitiger Bestätigung der früheren Privilegien [4]; dabei wollen wir nicht übersehen, dass die Rechte des Bischofs auf Castiglione Aretino sich nicht erstrecken sollten, wie es in der Urkunde ausdrücklich hervorgehoben wird, vermuthlich weil hier die Grafen von Arezzo ihren Amtssitz hatten [5]. 1195 erliess Herzog Philipp einen Befehl an die Bewohner von Pistoja, das dortige Bisthum, welches er in Schutz genommen, an seinen Besitzungen nicht zu schädigen [6]. Auch hier erneuerte Heinrich VI. später selbst wieder die Privilegien [7]. Mit dem Bischofe von Massa lag der Kaiser im Streite, wie es scheint um die Grafschaftsrechte über die Stadt. Der Richter Arnold Structus de Placentia entschied gegen den Kaiser und verurtheilte den Procurator des Kaisers zur Herausgabe der Stadt an den Bischof [8]. Der Kaiser belehnte dann den Bischof wirklich mit der Stadt Massa maritima und mit der Burg Montereggi di Massa, und bestätigte demselben die volle Gerichtsbarkeit zu Massa maritima, wie auch zu Accesa und Marcelliana [9]. Später finden wir den Kaiser nochmals mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Er ist anwesend bei Fällung eines Spruches gegen den Grafen

---

[1]) Urk. ddo. Pisa 1194, Juli 20. Stumpf, Reg. 4876. Töche, Reg. 289.
[2]) Urkunde ddo. Pisa 1194, Juli 19. Stumpf, Reg. 4873.
[3]) Urk. ddo. Arezzo 1196, Mai 3. Böhmer, Reg. Ph. 4.
[4]) Urk. ddo. Montefiascone 1196, October 21. Stumpf, Reg. 5041. Töche, Reg. 446.
[5]) Ficker, Forschungen. II., p. 233.
[6]) Ficker, Urk. 189, p. 231.
[7]) Urk. ddo. Montefiascone 1196, October 28. Stumpf, Reg. 5045, Töche, Reg. 451.
[8]) Urk. ddo. Pisa 1194, Juli 23. Stumpf, Reg. 4879.
[9]) Urk. ddo. Pisa 1194, Juli. Stumpf, Acta 415.

Aldobrandi in Sachen des Bischofs von Massa[1]). Von Schutzurkunden für Klöster sind folgende anzuführen: 1194 bestätigte der Kaiser das Kloster S. Salvator zu Fuccechio unter dem Abte Placitus und widerruft die Güterverschleuderungen des früheren Abtes Gregor[2]); dann nahm er das Kloster S. Flora und Lucilla in seinen Schutz[3]) und die Abtei S. Salvator am Monte Amiate unter dem Abte Roland, letztere zugleich von allen öffentlichen Lasten befreiend, mit Ausnahme des Fodrums[4]); zur selben Zeit erlässt er einen Befehl an seine Nuntien in Italien, an die Rectoren und Consulen der Städte, die dem Camaldulenserkloster verliehenen Privilegien nicht zu verletzen[5]). Aus dem nächsten Jahre haben wir eine Schutzurkunde für das Camaldulenserkloster SS. Hippolitus und Laurentius zu Faenza[6]); ebenso ertheilt Herzog Philipp den Klosterbrüdern von Fonte Avellana einen Schutzbrief[7]), welchen der Kaiser 1196 erneuert, sich auf seinen dem Kloster vor seiner Kaiserkrönung ertheilten Schutzbrief beziehend[8]); ferner findet sich eine Schutzurkunde des Kaisers für das Kloster San Galgano[9]). Für das Peterskloster zu Perugia finden sich aus 1196 vier Urkunden: zuerst bestätigt der Kaiser den Schiedsspruch des Richters Ptolomäus im Streite des Klosters gegen Littata und Berta[10]), dann die Privilegien des Klosters[11]), dann den Besitz der Burg Casalini[12]) und endlich die von Rainald und Rainuccius restituirten Güter[13]).

In der Romagna vollzog sich, sowie in Tuscien, nach der Eroberung des sicilischen Reiches eine Aenderung in der Person des Reichsbeamten. Auch hier lässt sich, nach der Uebernahme der Verwaltung durch Markward eine Aenderung in dem Vorgehen des Kaisers nicht bemerken. Sowie früher stellt er Schutzurkunden

---

1) Urk. ddo. Tivoli 1196, November 17. Stumpf, Reg. 5050.

2) Urk. ddo. Pisa 1194, Juli 18. Stumpf, Reg. 4871. Töche 287.

3) Urk. ddo. Pisa 1194, Juli 19. Stumpf 4872. Töche, Reg. 288.

4) Urk. ddo. Pisa 1194, Juli 20. Böhmer, Acta Nr. 193, p. 177. Stumpf, Reg. 4874.

5) Urk. ddo. Pisa 1194, Juli 20. Stumpf, Reg. 4877. Töche, Reg. 290.

6) Urk. ddo. Faenza 1195, Mai 20. Stumpf, Reg. 4934. Töche, Reg. 347.

7) Urk. ddo. in obsidione Perusii, 1195, Juli 1. Böhmer, Reg. Phil. 1.

8) Urk. ddo. Montefiascone 1196, Octob. 21. Stumpf, Reg. 5042, Acta 428, Töche, Reg. 448 mit 22. October.

9) Urk. ddo. Asciano (nordöstl. v. Siena) 1196, Octob. 10. Stumpf, Reg. 5036. Töche, Reg. 441.

10) Urk. ddo. Montefiascone 1196, October 20. Stumpf 5039.

11) Urk. ddo. Montefiascone 1196, October 22. Stumpf 5043.

12) Urk. ddo. Spoleto 1196, November 3. Stumpf, Reg. 5048. Töche, Reg. 453.

13) Urk. ddo. Tivoli 1196, November 16. Stumpf, Reg. 5049. Töche, Reg. 454.

aus und ertheilt Exemtionen, und sowie früher sehen wir, namentlich in der Romagna, eine besondere Begünstigung der bischöflichen Gewalt als Ziel der Politik Heinrichs, leicht erklärlich aus den Bestrebungen des Papstes, soviel als möglich gerade hier den Einfluss des päpstlichen Stuhles geltend zu machen.

1194 befreit der Kaiser den Bischof Gerhard von Bologna, seiner Treue wegen, vom juramentum calumniae und gestattet ihm bei Rechtsstreitigkeiten die Vertretung durch einen Oeconomen[1]). An denselben Bischof richtet 1197 im Mai der Papst die Aufforderung alle diejenigen mit dem Banne zu belegen, welche kirchliche Güter unrechtmässig besitzen[2]). 1195, Mai, erhält auch der Bischof Hugo von Rimini und seine Geistlichkeit vom Kaiser einen Schutzbrief, die Befreiung von Abgaben und anderen Lasten und ebenfalls das Recht, sich in Streitsachen durch einen Oeconomen oder Procurator vertreten zu lassen[3]); unter anderen Punkten enthält das Privileg die Bestimmung, dass der Consul oder Podestà gehalten sei, jedesmal das Edict de hereticis zu beschwören[4]). Dem Erzbischofe Wilhelm von Ravenna übertrug er die Grafschaft Argenta mit der Gerichtsbarkeit und allem Zubehör[5]). Diese Urkunde ist eine von jenen, welche ausgestellt wurden nach der Huldigung, die dem neuen Herzoge geleistet wurde.

Von den Städten wurde namentlich Ferrara begünstigt. Noch 1195, als der Kaiser nach der Unterwerfung des sicilischen Reiches in Ober-Italien weilte, erhielt sie das Recht der Wahl eines Appellationsrichters[6]). Wenige Tage vorher hatte er seinem geliebten Salinguerra Torello erblichen Besitz aller seiner Ländereien, selbständige Gerichtsbarkeit und den kaiserlichen Palast in Ferrara überlassen[7]). Während er in Piacenza weilte, bestätigte er seinen getreuen Burgleuten in Monteveglio die Privilegien[8]). Er befreite sie namentlich von aller Gerichtsbarkeit. Die Wichtigkeit dieser Burg zur Beherrschung der sich stetig befehdenden Städte rechtfertigt die bevorzugte Stellung, welche sie einnimmt.

---

1) Urk. ddo. Pisa 1194, Juli 20. Stumpf, Reg. 4878. Töche, Reg. 292.
2) Urk. ddo. Lateran 1197, Mai 2. Jaffé, Reg., p. 10646.
3) Urk. ddo. Mai 1195. Stumpf, Reg. 4933.
4) Töche, Reg. 346.
5) Urk. ddo. Worms December 1195. Stumpf, Reg. 4982.
6) Urk. ddo. San Giovanni di Tavazzano, westl. von Lodi 1195, Mai 31. Stumpf, Reg. 4943. Töche, Reg. 354.
7) Urk. ddo. Reggio 1195, Mai 25. Stumpf, Reg. 4938. Text bei Töche. Urk. Nr. 40, p. 631.
8) Urk. ddo. Piacenza 1196, 9. September. Stumpf, Reg. 5030.

Von den Klöstern erhielten Schutzurkunden die Abtei Pomposa mit der Bestätigung aller Besitzungen und namentlich der Immunität[1]), ebenso Apollinaris in Classe, jedenfalls in Erneuerung alter, aus den Zeiten Friedrichs stammender Privilegien[2]). Der Papst nimmt 1196 die Kirche S. Maria de Portu in Ravenna in seinen Schutz und bestätigt deren Besitzungen und Rechte[3]) und fordert den Erzbischof von Ravenna und seine Suffragane auf, dass sie unter Androhung der Strafe des Bannes die Mutinesen bewegen sollen das dem Kloster Nonantula Entrissene zurückzustellen[4]). Eine ähnliche Aufforderung wird an den Bischof von Forlimpopuli gerichtet, bezüglich der Rückstellung der Kirche des heiligen Johannes in Marmorato an die Kirche S. Maria de Portu in Ravenna[5]).

So sehen wir, dass sowohl Kaiser wie Papst in der Romagna in besitzrechtlichen Fragen verfügen und dass sich diese Verfügungen mitunter in den Objecten, die sie betreffen, berühren.

Aus der Mark Ancona liegt uns für 1194 nur eine einzige Urkunde vor, über die Belehnung des Markgrafen Gotebald und seiner Erben mit der Burg Cerqueto durch den Bischof von Fermo nach geleistetem Treuschwur[6]). Diese Belehnung ist zum mindesten für die Stellung und den Charakter des Reichsbeamten bezeichnend; übrigens waren ja die Staufen selbst in Deutschland Inhaber zahlreicher Kirchenlehen. Merkwürdig genug ist es gerade der Bischof von Fermo, an welchen 1196 der Papst Cölestin III. die Aufforderung richtet, gegenüber den Verfolgungen Markwards, des nunmehrigen Markgrafen von Ancona, standhaft zu bleiben, und dem er das Versprechen gibt, seiner in den Verhandlungen mit den Boten des Kaisers zu gedenken[7]). Darnach zu schliessen scheint Markward die Reichsgewalt in ziemlich energischer Weise zur Geltung gebracht zu haben; schwerlich hat er den Treueid des früheren Markgrafen erneuert. Der Bischof von Fermo wurde später von ihm vertrieben und ist einer der eifrigsten Agenten Innocenz III. bei den Recuperationen.

Für Spoleto liegen uns aus dieser Periode keine Verfügungen vor.

---

[1]) Urk. ddo. ... Mai 1195. Stumpf, Reg. 4936.
[2]) Urk. citirt Mai 1226. Ficker, Urk. 317, p. 349.
[3]) Urk. ddo. Lateran 1196, Mai 11. Jaffé, Reg., p. 10591.
[4]) Urk. ddo. Lateran 1196, November 14. Jaffé, Reg., p. 10611.
[5]) Urk. ddo. Lateran 1194, December 10. Jaffé, Reg., p. 10492.
[6]) Cetalani 344. Ficker, Forsch. II., p. 255.
[7]) Urkunde ddo. Lateran 1196, September 4. Böhmer, Acta 903, p. 615.

Im Patrimonium nahm der Kaiser 1194 auf seinem Zuge nach Sicilien das Kloster Casamari bei Veroli, südöstlich von Rom, in seinen Schutz und befreite es von den Weggeldern im Kaiserreich und im Königreiche Sicilien[1]). Nach der Eroberung Siciliens nahm er die Kirche S. Angelo in Spata bei Viterbo in seinen Schutz[2]).

Damit sind die Verfügungen erschöpft, welche aus der Zeit von Heinrich VI. dritten Zuge nach Italien bis zu seinem Tode, der am 22. September 1197 zu Palermo erfolgte, stammen.

Er hatte das Werk der Organisation Mittel-Italiens, oder besser gesagt, ganz Italiens, als Reichsland im Sinne einer Verwaltung durch Reichsbeamte vollständig durchgeführt und auf so sichere Grundlage gestellt, dass der Besitz Italiens für Deutschland kaum jemals mehr hätte ernstlich bestritten werden können, wäre der Kaiser nicht durch einen raschen Tod allzufrühzeitig dahingerafft worden.

IV. Capitel.

Charakter der Reichsbeamtungen in Mittel-Italien.

Es muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass eine lehensweise Uebertragung der Reichsbeamtungen in Mittel-Italien unter Heinrich VI. nicht stattgefunden hat. Schon der häufige Wechsel in den Personen, welchen die Verwaltung übertragen wurde, muss dies bestätigen. Dabei darf man nicht unerwähnt lassen, dass bei Bildung der Verwaltungsgebiete durchaus die feudale Gliederung, die auf die ältesten Zeiten zurückzugehen scheint, Verschiedenheit in Gebrauch, Sitte und Recht zur Folge hatte und von einander abgeschlossene Gebiete schuf, festgehalten wurde, wobei das Bestreben nicht zu verkennen ist, dieser feudalen Gliederung so wenig als möglich Werth beizulegen, was in der verschiedenen Verknüpfung der einzelnen Theile in gemeinsamer Verwaltung durch einen und denselben Beamten sich sehr deutlich bemerkbar macht. Wir sehen z. B. Tuscien und die Romagna vereinigt[3]), dann unter Markward Ancona und die Romagna mit

---

[1]) Urkunde ddo. Campagna 1194, September 30. Stumpf, Reg. 4885. Töche, Reg. 298.

[2]) Urk. ddo. Montefiascone 1196, October 23. Stumpf, Reg. 5044. Töche, Reg. 449.

[3]) Camici IV, 8, 104. Töche 425, 1.

anderen Gebieten. Durch eine längere Fortsetzung dieses Verfahrens musste eine allmälige Vermischung der unterscheidenden Merkmale, welche durch die, Jahrhunderte währende, feudale Gliederung entstanden waren, eintreten.

Eine Abweichung von dem Gebrauche, die Verwaltungsgebiete Mittel-Italiens nicht lehensweise zu vergeben, scheint in der Belehnung Philipps mit Tuscien zu liegen. Haben wir schon früher die Motive angeführt, welche zeigen, dass diese Belehnung für die allgemeine Beurtheilung des Charakters der Reichsbeamtungen in Mittel-Italien von wenig Belang ist, so ist hier noch etwas über die Art, wie die Verwaltung unter Philipp geführt wurde, hinzuzufügen. Freilich sind die Nachrichten, die uns als Anhaltspunkte dienen, nur dürftig, aber sie werden hinreichen, uns eine beiläufige Einsicht in die Verhältnisse zu gestatten. Wir finden, dass Philipp die Verwaltung durch Legaten besorgen lässt und zwar bemerken wir, dass sowohl für Tuscien, wie für das mathildische Gut eigene Legaten thätig zu sein scheinen. So urkundet z. B. 1195, Juni 1, in Perugia: Bos teutonicus missus ducis, für Gottolus Prior von S. Bartholomäus in Pistoja[1]); im December desselben Jahres finden wir im Mantuanischen einen Bertoldus in possessionibus comtisse Matildis nuncius pro domino Phylipo duce[2]). Nun ist es leicht zu constatiren, dass die Verwaltung Tusciens unter Heinrich VI. überhaupt in dieser Weise geführt worden. Vor wie nach Philipp finden wir kaiserliche Legaten mit der Verwaltung entweder ganz Tusciens oder einzelner Theile betraut, ja, wenn man aus den dürftigen Nachrichten, die vorliegen, einen allgemeinen Schluss ziehen darf, es scheint dies geradezu die Regel, die Bestellung eines Grafen eine Ausnahme gewesen zu sein. Wir finden 1187 den Legaten Bertold von Kunigsberg in Tuscien, wie aus der Klage Urbans über die Bedrückung der tuscischen Kirchen[3]) durch Bertold wohl hervorgeht. Gleichwohl führt Bertold urkundlich niemals, sondern nur bei einem Chronisten den Titel comes Tuscie[4]), wie es scheint, ein Beweis dafür, dass man gewohnt war in ihm den Reichsbeamten für Tuscien zu sehen, ohne dass ihm die Amtsgewalt förmlich durch Beilegung des Amtstitels übertragen worden wäre. Den Titel praeses Tuscie, den schon 1187 sein Bruder führt, also gerade in einer Zeit, in welcher Bertold selbst in Tuscien

---

[1]) Camici, p. 47. Töche, p. 427, 4.
[2]) Ficker, Urk. 190, p. 231 f.
[3]) Töche, p. 320, 3.
[4]) Ansbert; Ficker, Forsch. §. 279, 25.

anwesend war, lässt sich nicht auf einen wirklichen Besitz der vollen Amtsgewalt über Tuscien schliessen [1]). Nur 1193 wird uns ein Conradus marchio Tuscie et totius Romanie genannt [2]). Aber da wir in diesem Conradus, den früheren Markgrafen von Ancona, Konrad von Lützelhard, vermuthen müssen, aus Gründen, die sich schwer widerlegen lassen, erhält die Bezeichnung marchio für das Reichsamt in Tuscien einen sehr zweifelhaften Werth, denn wir sehen, dass Konrad auch als Graf von Molise später den Titel marchio führt [3]), welcher ihm offenbar aus der Zeit seiner Amtsführung in Ancona verblieben ist; auch spricht die Hinzufügung et totius Romanie gerade nicht dafür, dass wir in marchio den Amtstitel für Tuscien zu sehen haben; viel wahrscheinlicher ist die Annahme, dass auch Konrad nur mit Legatengewalt zur Verwaltung Tusciens ausgestattet war; auch finden wir vor und nach Konrad Legaten mit der Verwaltung betraut; so wird 1190 der Marschall Heinrich Testa ausdrücklich legatus totius Tuscie für Kaiser Heinrich genannt [4]) und vermuthlich 1193, jedenfalls nach Konrad, finden wir eine Verordnung des Priors zu Camaldoli zu Ehren des Kaisers und Henrici de Lutrio dynastae et Tuscie legati [5]). Im August 1196 erscheint Philipp urkundlich zum letztenmale als Herzog von Tuscien. Unmittelbar darnach urkundet Henricus Faffus a legato d. Imperatoris in comitatu Aretii ac Senarum delegatus im Aretinischen [6]). Im October 1196 beauftragt Kaiser Heinrich seinen Nuntius Heinrich von Lautern das Kloster San Salvator in Monte Acuto, nördlich von Perugia, in den Besitz gewisser Gebiete einzusetzen [7]).

Wir sehen, dass in der Führung der Verwaltungsgeschäfte keine Aenderung eintritt, das wird uns nur noch mehr geneigt machen anzunehmen, dass es Heinrich VI. bei Belehnung seines Bruders mit Tuscien nur darum zu thun war ihm den Herzogstitel und die herzogliche Stellung zu verschaffen, dass er aber keines-

---

1) Ficker, Forsch. II., p. 239 vertritt mit andern Argumenten dieselbe Ansicht.

2) Töche 425, 1. Ficker, Forsch. §. 309, 9. §. 315, 13, 16.

3) Böhmer, Acta, Nr. 199, 200.

4) Urk. ddo. Borgo San Donino 1190, März 20. Lami Mon. 1, 343. Ficker, Rhfb., p. 13. Töche 148, 2.

5) Mittarelli, Ann. 4, Text 148. Ficker, Forsch. §. 280, N. 27 und II., p. 241.

6) Töche, p. 427, 4. Renae Camici 5 d. 20. Bezüglich des Datums Ficker, Forsch. §. 313, 2. Nachträge.

7) Stumpf, Reg. 5038. Töche, Reg. 443.

wegs gesonnen war, den Charakter der Provinzial-Verwaltung in Mittel-Italien im geringsten zu ändern.

Wenn wir die allgemeinen Verhältnisse Mittel-Italiens betrachten, müssen wir darauf hinweisen, dass auch hier, wie in Ober-Italien, gewisse Eigenthümlichkeiten zu schonen, gewisse Zustände zu berücksichtigen waren. Sie konnten aber nur Einschränkungen der aufgestellten Principien, keine Aufhebung derselben hervorrufen. Trotzdem wird sich eine gewisse Verschiedenheit in den einzelnen Gebieten ergeben, die schon bei den ersten Ausführungen angedeutet wurde und die im wesentlichen darauf hinausläuft, dass entweder die Grafschaftsrechte vornehmlich im Besitze der Städte, oder im Besitze der Bischöfe sich befinden. Das erstere war in Tuscien, das letztere in der Romagna der Fall, wo namentlich das Erzbisthum Ravenna eine hervorragende Stellung einnahm. Beinahe ähnlich sind die Vorrechte des Bisthums Ascoli di Marca in Ancona, während die Stellung einzelner Städte in Spoleto an die tuscischen Gemeinwesen erinnert. Aber wir sehen, dass die Verleihung der Grafschaftsrechte eine Gnade ist, die gewährt und entzogen werden kann. Gerade Spoleto hat uns hiefür ein gutes Beispiel geboten, es konnte demnach in dieser Begünstigung einzelner Städte kaum eine Einschränkung, es musste vielmehr eine Stärkung der Gewalt, welche der Reichsbeamte ausüben konnte, liegen. Dass neben den Städten der Adel eine grosse Rolle, namentlich in Tuscien und im Patrimonium spielte, haben wir wiederholt hervorgehoben. Seine Stellung ist ganz ähnlich jener der Städte. Die Verleihung der Grafschaftsrechte ist auch hier nur eine kaiserliche Gunstbezeugung.

Aber abgesehen von dieser hervorragenden Stellung, welche Einzelnen, seien es nun Bischöfe, Adelige oder Städte, gewährt wurde, finden wir in allen Theilen Mittel-Italiens, zu allen Zeiten der Regierung Heinrich VI. in den wichtigeren Städten und Gebieten Grafen und Nuntien genannt, die wohl entweder vom Kaiser oder von dem Reichsbeamten des betreffenden Verwaltungsgebietes eingesetzt waren, jedenfalls diesem unterstanden [1]).

Eine wirkliche Ausnahme von dieser Art der Verwaltung Mittel-Italiens finden wir nur bei den eigentlich Mittel-Italien nicht mehr zugehörigen Grenzlandschaften Tusciens, der Malaspina, Garfagnana und Versilia. Das, was wir hier finden, erinnert ganz an die Zustände Ober-Italiens. Die Gewalt befindet sich in den Händen markgräflicher Familien und bildet einen erblichen

---

[1]) Es ist bezüglich der Aufzählung derselben auf Ficker, Forsch. §. 309 und ff. zu verweisen.

Besitz. Die Reichsgewalt vermag hier nur einen sehr untergeordneten Einfluss zu üben. In der Malaspina ist 1162 die markgräfliche Gewalt im Besitze eines Opizo[1]), als dessen Sohn wird später Murvel genannt[2]), der dann 1178 urkundlich schon als Markgraf erscheint, von seinem Vater also die Würde erblich überkam; 1210 finden wir dann einen Wilhelm als Markgrafen der Malaspina[3]). Wie wenig der Markgraf sich an die kaiserlichen Gebote kehrte, haben wir bereits an anderer Stelle nachgewiesen.

Etwas günstiger für das Reich scheinen die Verhältnisse in der Garfagnana und Versilia zu sein. Hier ist Wilhelm Markgraf von Palotha noch von Friedrich I. als Reichsbeamter gesetzt. Aus einer Belehnungsurkunde Friedrichs können wir einigermassen auf seine Befugnisse schliessen. Er führt den Titel Podesta und Rector und kann zum Treueid auffordern. Wer die Ablegung des Eides verweigert oder der Eid gebrochen, verfällt der Acht[4]). Wilhelm de Palotha erscheint während der Regierung Heinrich VI., so oft dieser in Ober- oder Mittelitalien weilte, bei ihm als Zeuge. Es scheint, dass seine bevorzugtere Stellung von Seite des Kaisers zur Eindämmung der Uebergriffe, namentlich der Stadt Lucca benützt wurde[5]).

Dass die Reichsbeamten Mittel-Italiens befugt waren, alle gräflichen Rechte auszuüben, beweisen die zahlreichen Exemtionen; schwerlich hatten sie das Recht die Regalien zu verleihen. Wir finden, dass stets durch kaiserliche Urkunden wichtigere Rechte verliehen oder entzogen werden, höchstens wird auf die Einwirkung, die der Reichsbeamte auf die kaiserliche Entschliessung genommen hat, hingewiesen. Wie sehr doch die Befugnisse der Beamten eingeschränkt waren, zeigt uns das Aufkommen der Appellationsgerichtsbarkeit, ja die Verleihung des Rechtes zur Wahl eines Appellationsrichters bildet, wie wir gesehen, eine Gunstbezeugung für Ferrara. Auch der Umstand, dass wir fortwährend kaiserliche Legaten und Nuntien auch in Mittel-Italien thätig finden, kann wohl darauf hinweisen, dass Kaiser Heinrich vorläufig den Reichsbeamten hier keine solche Stellung einräumen wollte, welche den unmittelbaren Einfluss des Reiches hätte irgendwie ein-

---

[1]) Stumpf, Acta 146.
[2]) 1176. Stumpf, Acta 156.
[3]) Böhmer, Acta 277, p. 223 f.
[4]) Urk. ddo. ap. Castellaranum 1185, März 5. Ficker, Urk. 156, p. 198 ff.
[5]) Stumpf, Reg. 4578. Töche, Reg. 6.

schränken können. Dies beweisen auch die zahlreichen Exemtionen von der richterlichen Gewalt der Reichsbeamten, sei es über grössere oder kleinere Gebiete, die Reichsunmittelbarmachung so vieler Städte und Besitzungen, geistlicher und weltlicher Herren, zumeist mit dem Beifügen, dass sie nur dem Kaiser, seinen Legaten oder Nuntien unterworfen sein sollten. Es bleibt natürlich nicht ausgeschlossen, dass dem Reichsbeamten selbst Legatengewalt verliehen wurde. Für Tuscien und bei Konrad, auch für die Romania, haben wir dies ja auch constatirt, in einem solchen Falle gestaltet sich die Stellung der Reichsbeamten natürlich zu einer sehr mächtigen und einflussreichen.

Aus dieser Stellung der Reichsbeamten Mittel-Italiens ergibt sich schon, dass dieselben keinen Anspruch auf fürstlichen Rang hatten. Die Titel Herzog und Markgraf könnten verleiten in den Trägern derselben Reichsfürsten zu sehen. Dem ist nicht so. Würde auch nicht die Stellung in den Zeugenreihen allein schon hinreichen diese Vermuthung zu entkräften, so genügt doch die Erwägung, dass wir es hier zumeist mit Dienstmannen, mit Ministerialen zu thun haben, um diese Annahme zurückzuweisen.

Gerade in Mittel-Italien lässt es sich ziemlich klar erkennen, dass der Kaiser besonderen Werth darauf legte, die Regierung durchaus in den Händen von Deutschen zu wissen. Nicht nur die Beamten, welche grössere Sprengel verwalteten, auch die Grafen in den einzelnen Städten waren zumeist Deutsche [1]. Dies war für ihre Stellung und Wirksamkeit in den meisten Fällen fördernd, da sie so von den heftigen Parteifehden zwischen den einzelnen Städten und innerhalb der Städte völlig unberührt blieben.

Wenn wir zusammenfassen, was über den Charakter der Reichsbeamtungen in Mittel-Italien hier bemerkt wurde, so ergiebt sich der Schluss, dass es gerade hier in Mittel-Italien gelungen ist den feudalen Formen, welche eine gedeihliche Entwickelung der Reichsgewalt Deutschlands hinderten, ein Ende zu machen, dass hier jenes Ziel unter Heinrich VI. erreicht wurde, welchem schon Friedrich Barbarossa zugestrebt hatte: Regierung des Landes durch Beamte, welche ihr Amt nicht als erbliches Lehen, sondern durch Ernennung erhielten und nach Belieben des Kaisers aus einer amtlichen Stellung in eine andere versetzt werden konnten. Wir sehen diesen Vorgang während der Regierung Heinrich VI.

---

[1] Ficker, Forsch. §. 323. II. Bd., p. 266.

sich mehrfach wiederholen und es ist kein Zweifel, dass der Kaiser in demselben die richtige Form erkannte, Italien dauernd mit dem deutschen Reiche zu vereinigen [1].

V. Capitel.

Ausgang der Reichsbeamtungen in Mittel-Italien nach Heinrich VI. Tode.

Wie für das ganze Reich, so war der Tod Heinrichs auch für die Fortentwicklung des in Mittel-Italien geschaffenen Verwaltungsorganismus verhängnissvoll. Mit Recht wurde hervorgehoben, dass mit dem Tode Heinrich VI. überall das Bewusstsein massgebend war, dass auf eine einheitliche Leitung des Reiches nicht so bald zu hoffen sei. Kein Wunder, dass alle dem deutschen Reiche und dem Kaiserhause feindlichen Elemente wie mit einem Zauberschlage aus ihrem Todesschlummer erwachten und unter tausend Angriffen von allen Seiten die deutsche Verwaltungsorganisation schneller in Trümmer ging als sie geschaffen worden war. Während aber die Reichsregierung einer unheilvollen Verwirrung entgegenging, erstarkte die päpstliche Gewalt in einer Weise, wie es die schwachen Vertreter derselben in den letzten Jahren kaum hätten erwarten lassen. Jener Mann, der schon in der Zeit Cölestin III. mächtigen Einfluss auf die päpstlichen Entschlüsse geübt haben dürfte, der Cardinal Lothar, bestieg als Innocenz III., wenige Monate nach dem Tode Heinrich VI. den päpstlichen Stuhl [2]) und mit ihm begann die glänzende Epoche der päpstlichen Oberherrlichkeit über die gesammte Welt. In dieser ungeheuren Monarchie, als deren Centrum Rom erscheint, hatte das deutsche Kaiserthum mit seinen Machtansprüchen kaum

[1]) Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht könnte die Stellung Markward's, wie sie sich aus dem Testamente Heinrich VI. ergiebt, hervorrufen. Es heisst über sein Verhältnis zum Papste: De quibus omnibus bonis suis securitatem ei juret et fidelitatem ei faciat sicut domino suo. Das ist übrigens gerade jene Stelle des Testamentes, deren Echtheit am meisten bezweifelt wird.

[2]) Am 8. Jänner 1198 ist Cölestin gestorben; Potthast, Reg. pont, I. p. 1 f. (Vgl. Jaffé, Reg. pont., p. 914), am 9. Jänner verkündete Innocenz der Christenheit seine Wahl. (Innoc. ep. I, 1). Reg. pont. I., p. 1 f. Vgl. über die bezüglichen Vorgänge die gedrängte Darstellung bei Winkelmann. Kg. Philipp, p. 92 f. namentlich für die Bestimmung des Datums, p. 92, Note 4.

eine bevorzugtere Stellung als eine der übrigen Provinzen; nur lag hier der Berührungspunkt viel näher und schon bei der Aufrichtung der neuen Herrschaft musste das Reich verlieren was das Papstthum gewann.

Die Erstarkung des Papstthums musste von Mittel-Italien ihren Ausgang nehmen. Es ist selbstverständlich, dass hier zuerst der Versuch gemacht wurde, die päpstliche Autorität zur vollsten Geltung zu bringen. Am nächsten lag die Wiederherstellung der Oberhoheit der Kirche in Rom und im Patrimonium S. Petri. Der von Rom selbst und seinen Bürgern bis jetzt ausgeübten Gewalt bemächtigte sich Innocenz schnell, indem er sich den Treueid leisten liess, den bisherigen Senator zum Rücktritte zwang und einen neuen Senator durch einen von ihm selbst ernannten Grosswähler bestimmen liess, der die früheren Richter des Stadtgebietes durch neue ersetzte[1]).

In Rom war Petrus de Vico Präfect und wie wir aus dem urkundlichen Vorkommen seines Namens in den kaiserlichen Actenstücken schliessen dürfen, ein treuer Anhänger der deutschen Kaisergewalt, von der er seine Belehnung empfangen hatte. Noch mit dem Ende des Jahres 1196, als Heinrich VI. auf seinem Zuge nach Sicilien, wo es galt, eine mächtige Verschwörung zu unterdrücken, das Patrimonium durchzog, finden wir ihn am kaiserlichen Hofe[2]). Bei den Unterhandlungen Friedrich Barbarossa's mit dem päpstlichen Stuhle spielte die Stellung des Präfecten von Rom eine grosse Rolle. Wenn von kaiserlicher Seite zugestanden wurde, dass auf die Belehnung verzichtet werden solle, so ist dieses Zugeständniss schwerlich erfüllt worden. Würde auch die Stellung des Präfecten Petrus zu Kaiser Heinrich VI. dies wahrscheinlich machen, so gewinnt man die volle Gewissheit dafür doch aus den Vorgängen in Rom selbst unmittelbar nach der Besteigung des päpstlichen Stuhles durch Innocenz III. Die Stellung des Präfecten war gewiss so zu denken, dass er der Repräsentant der kaiserlichen Autorität war, denn vom Kaiser empfing er ja die Belehnung mit dem Schwerte, als Zeichen seiner Amtswürde, dem Kaiser hatte er zu huldigen[3]). Dass einem Manne von dem Bewusstsein päpstlicher Hoheit, wie Innocenz III. es fühlte, eine solche Amtsgewalt des Reiches in Rom selbst ein Gräuel sein musste, ist ja selbstverständlich. Wir dürfen uns

---

[1]) Winkelmann, Phil. und Otto. IV. I., p. 97, Note 1—3.

[2]) 1196, October 28, zu Montefiascone. Böhmer, Acta 209, p. 192, November 27 zu Palestrina. Böhmer, Acta 210, p. 193.

[3]) Hurter, Innocenz III. I., p. 115, 69.

nicht wundern, dass er gleich am Tage nach seiner Weihe den Präfecten in Eid und Pflicht nahm [1]).

Petrus musste einen Eid leisten von dem anvertrauten Lande nichts zu verkaufen, zu verpfänden, oder zu verleihen, den Rechten und Gefällen der römischen Kirche nachzuforschen, sie zu Handen zu ziehen und zu bewahren, die übergebenen Schlösser wohl zu hüten, Niemand ohne des Papstes Befehl in dieselben einzulassen und ohne solchen auch keine neuen zu bauen; zu jeder Zeit für seine Amtsführung Rede zu stehen und auf den ersten Befehl sie wieder abzulegen [2]). Die Belehnung nahm Innocenz aber nicht mit dem Schwerte vor, sondern durch Umhängung eines Mantels und als Sinnbild oberherrlicher Huld schenkte er ihm einen silbernen Becher [3]). So hatte Innocenz der Reichsgewalt in Rom ein Ende gemacht dadurch, dass er den Reichsbeamten in Eid und Pflicht nahm. Warum er diesen Vorgang einer Vertreibung, wie er sie den übrigen Reichsbeamten Mittel-Italiens gegenüber anwandte, vorzog, lässt sich erklären, dass Petrus aus einer römischen Familie stammte, die seit Langem sich im Besitze der kaiserlichen Amtsgewalt befand, denn auch seinen Vater finden wir in derselben Würde; er durfte es nicht wagen das römische Volk in der Person des Präfecten empfindlich zu verletzen, wollte er nicht einen schnellen Umschlag der Volksgunst gegen sich bewirken. Dass Petrus nur der Gewalt nachgab, sehen wir aus dem Umstande, dass er 1210 wieder als Zeuge in den Urkunden Otto IV. erscheint [4]).

Im Patrimonium hatte sich seit der Restitution durch Heinrich VI.[5]) schwerlich etwas geändert. Wenige Tage nach der Thronbesteigung Innocenz III. schwuren die einflussreichsten Adeligen im Patrimonium dem Papste den Lehenseid [6]). Wir haben aus den in der Restitutionsurkunde erwähnten Orten den Schluss gezogen, dass das eigentliche Patrimonium, wie es in seinen Grenzen durch die Unterhandlungen zwischen Kaiser und Papst

---

[1]) Hurter, p. 115, 78. Gesta Innoc., c. 8. am 23. Februar. Schirrmacher Fr. II., p. 5. I. Bd. Winkelmann, König Philipp, p. 97, Note 5.

[2]) Juramentum fidelitatis etc. Siehe Hurter Innoc. I., p. 117, 79.

[3]) Gesta Innoc. c. 8. Hurter a. a. O., p. 117, 80.

[4]) 1210, Aug. 16, zu Monte Amiato. Böhmer, Acta 249, p. 225 f. 1211, November 21, Montefiascone. Ficker, Urk. 252, p. 299 und 1212, Jänner 24, zu Lodi. Böhmer, Acta 255, p. 230 f.

[5]) Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen im zweiten Capitel.

[6]) Hurter, Innocenz III., I., p. 118 f. Note 85—87. Gesta c. 8. Winkelmann, Philipp von Schwaben, p. 98, N. 2.

festgestellt worden war, sich von Orvieto bis Terracina erstreckte. Dass an dieser Ausdehnung in den letzten Regierungsjahren sicher nichts geändert wurde, beweisen die Angaben des Testamentes Heinrich VI. Gesetzt auch, es sei gefälscht, so hat es sicher auf die bestehenden Verhältnisse Bezug genommen. Als nördlichster Punkt wird aber dort angegeben die Brücke der Paglia, sicher die nördlich bei Aquapendente gelegene [1]), und als südlichster Ort Ceperano. Nun liegt Aquapendente in westlich gerade verlaufender Linie von Orvieto und Ceperano östlich von Terracina, so dass die durch diese beiden Namen gewonnenen Nord- und Südgrenzen genau mit den früher bezeichneten übereinstimmen. Dass das Patrimonium nach Norden eine weitere Ausdehnung nicht gewonnen hat ergiebt sich aus dem Umstande, dass in Radicofani, nördlich von Aquapendente, am 3. August 1196 ein Massilius, castellanus Radicofani pro d. Philippo Tuscie duce et d. Henrici dei gr. R. I. genannt wird, dessen Gewalt sich auch über Proceno bei Aquapendente, einem unter einem Castalden stehenden Reichshofe erstreckte [2]). Wenn sich die durch Zeugenaussagen in Proceno festgestellten päpstlichen Besitzungen und Rechte bedeutend erweisen, so ist das im eigentlichen Grenzgebiete des Patrimoniums selbstverständlich. Vergleichen wir die vorliegenden Angaben, die eine weitere Bestätigung in den Verpflichtungen Otto IV. finden, welcher das Patrimonium ebenfalls in einer Ausdehnung von Radicofani bis Ceperano angibt, wobei die Verschiebung der Grenze bis Radicofani durch die inzwischen erfolgten Eroberungen sich erklärt [3]), so wird die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, dass die nördliche Grenze des Patrimoniums in diesen Theilen mit dem Paglia-Flüsschen, über welches die erwähnte Brücke führte, zusammenfiel [4]).

Man würde sehr irren, wollte man annehmen, dass die römische Kirche mit der Vernichtung der Reichsorganisation in Mittel-Italien vom Tode Heinrich VI. bis zur Wahl Innocenz III. etwa gesäumt hatte. Im Gegentheile, schon Cölestin, wohl unter dem Einflusse des Cardinals Lothar, war nach allen Seiten thätig um zu gewinnen, was in diesen kaiserlosen Zeiten eben zu gewinnen war. Unter Anderem finden wir aus der Regierungszeit

---

[1]) Ficker, Forsch. §. 333, 2; Mon. Germ. 46, 185; es heisst a Ponte Payle, jetzt Ponte Gregoriano.

[2]) Töche, p. 427, 4. Ficker, Forsch. II., p. 238.

[3]) Urk. ddo. Neuss Juni 8, 1201. Böhmer, Reg. Otto's, 14. Vgl. bezügl. Radicofani. Ficker, Sitzungsber. 67, p. 275. (Testament Heinr. VI.)

[4]) Es ergiebt sich also auch hier die Nothwendigkeit einer Berichtigung der Sprunerischen Karten.

Cölestins zwei Urkunden Benevent betreffend, die wir wohl in diese Zeit setzen dürfen. Die eine ist eine Schutzurkunde für das Kloster S. Modesti, freilich von zweifelhafter Echtheit, in welcher Güter und Rechte bestätigt werden[1]), die andere ein Befehl an sämmtliche Richter in Benevent[2]). Im ersten Jahre seiner Regierung hat dann Innocenz III. Benevent durch Waffengewalt mit dem päpstlichen Stuhle vereinigt[3]). Schon am 9. und 10. Mai 1198 erlässt er Bullen an die Consulen, die Richter und das Volk von Benevent[4]) und an Consulen und Volk von Benevent[5]) in Sachen der Gerichtsordnung. Centius, Subdiacon und Notar Innocenz III., scheint mit der Ausübung der päpstlichen Autorität auch für Benevent betraut gewesen zu sein, wie ein Mandat des Papstes vom November oder December 1199, das an ihn und die Rectoren, Richter, Consulen und das Volk von Benevent gerichtet ist, vermuthen lässt[6]).

Nachdem das durch die Restitution Heinrich VI. dem päpstlichen Stuhle überlassene Patrimonium von allen Ansprüchen des Reiches verschont geblieben war, hatte die päpstliche Besitzergreifung sich gewiss nur auf jene Orte beschränkt, welche dem Reiche verblieben waren. Möglich ist es allerdings, dass auch hier einzelne Theile von Konrad von Spoleto im Osten besetzt gehalten wurden, wie Philipp von Tuscien im Norden des Patrimoniums sich Uebergriffe erlaubte[7]). Wenigstens scheint es bei Todi, das wir zum Patrimonium rechnen müssen, der Fall gewesen zu sein. Dass die Wiedergewinnung dieser Besitzungen bei dem Stande der Dinge in Spoleto für den päpstlichen Stuhl nicht die geringsten Schwierigkeiten bot ist selbstverständlich[8]).

Auch in Tuscien hatte noch Cölestin die wichtigsten Schritte gethan um die päpstliche Oberhoheit in diesem Theile Mittel-Italiens zur vollen Anerkennung zu bringen. Da wir es in dieser Darstellung nur mit den Reichsbeamtungen zu thun

---

1) Jaffé, Reg. P. Litterae spuriae CCCCXX.
2) Jaffé, Reg. P. 10675.
3) Innoc. Ep. I. 257. Hurter, Innoc. III. I., p. 130, 173.
4) Potthast, Reg. P. 270.
5) Ebenda, 271.
6) Ebenda, I. 894.
7) Ich komme auf diese Angelegenheit an andern Stellen ausführlicher zurück.
8) Vergl. die Urkunde für Todi, mit welcher diese Stadt in die päpstliche Herrschaft zurückgenommen wird, wie es scheint über freiwilliges Erbieten, bei Potthast, Reg. P. I. 583.

haben, liegt uns die Untersuchung über die Vorgänge in Tuscien nach dem Tode Heinrich VI. eigentlich ferne, weil es zweifelhaft ist, ob Philipp die herzogliche Würde von Tuscien nach seiner Ernennung zum Herzoge von Schwaben beibehalten hat, und weil jedenfalls noch kein neuer Reichsbeamter ernannt worden war. Herzog Philipp sollte den jungen Friedrich, Sohn des Kaisers, aus Apulien nach Deutschland holen, damit er in diesem Lande von dem Erzbischofe von Köln zum römischen Könige gekrönt würde. Kaum war indess der Herzog bis Montefiascone im Kirchenstaate vorgerückt, als er die Nachricht von dem Ableben des Kaisers erhielt, die ihn veranlasste sofort nach Deutschland zurückzukehren[1]). Es ist nun durchaus glaublich, dass er einen vertrauensvollen Mann mit Legatengewalt in Tuscien zurückliess um die Reichsrechte zu wahren, so gut es eben gehen konnte, und wahrscheinlich ist dies Hugo von Worms gewesen, der ihn auf seinem Zuge begleitete. Zum mindesten erwähnen spätere Nachrichten, dass er während des Thronstreites für Herzog Philipp Burgen in Tuscien besetzt hielt[2]); auch wird er in dieser Zeit in Deutschland nicht erwähnt. Dass es in Tuscien mit der Reichsgewalt unzufriedene Elemente gab, hatte sich bei früheren Anlässen wohl bewiesen. Die Bevorzugung einzelner Städte, wie Pisa, und der Adeligen unter dem staufischen Regimente, wie wir urkundlich nachgewiesen haben, musste die Unzufriedenheit in den kleineren Städten wecken und mehren. Sie wurden aber durch die reichsfreundlichen Elemente niedergehalten; es kam nur darauf an, dass sich eine geschickte Hand fände um sie zu einem gemeinsamen Handeln zu vereinigen. Dass Tuscien von der römischen Kirche nicht unbeachtet gelassen wurde, davon haben wir mannigfache Zeugnisse. 1195 stellte Cölestin selbst für die Kirche S. Genesio eine Schutzurkunde aus[3]) und bestätigte deren Besitzungen, Rechte und Gewohnheiten über Bitten des Probstes Gregor. Nicht minder bezeichnend ist die Klage, mit welcher er sich an den Kaiser wegen der Bedrückung der Kirche in Tuscien durch Philipp wendet. Wir haben schon 1187 von einer ähnlichen Klage des päpstlichen Stuhles gegen den Legaten Bertold von Kunigsberg Notiz genommen. Aus alle dem zu schliessen muss die Verbindung der Bischöfe und geistlichen Corporationen mit Rom eine recht enge gewesen sein. Gleichwohl hat Kaiser Heinrich die Klage des Papstes nicht einfach zurückgewiesen, sondern dar-

---

[1]) Stälin, Würtemb. Gesch. II., p. 135 f.

[2]) Malavolti 44. Ficker, Forsch. II., p. 231 f.

[3]) Urk. ddo. Lateran 1195, April 24. Jaffé, Reg. p. 10524a.

auf entgegnet, dass er jede Mitschuld und Kenntniss an den etwaigen Gewaltthaten seines Bruders ablehne, dass er die Sache während seines Aufenthaltes in Tuscien untersuchen wolle und dass er wegen Unmündigkeit des Thäters auf Nachsicht rechne [1]). Es mag sich vielleicht vornehmlich um die Besetzung der Grenzgebiete Tusciens gegen das Patrimonium und Vetrallas, welches diesem selbst angehört hatte, gehandelt haben [2]); der Kaiser versprach dann auch, falls sein Bruder Unrecht habe, es zu restituiren. Möglich ist, dass ausser Radicofani, welches wir mit Tuscien vereinigt nachweisen, auch noch Aquapendente und Montefiascone besetzt waren [3]). Wir dürfen nicht vergessen, dass in der Restitutionsurkunde Heinrichs weder Aquapendente, noch auch Montefiascone genannt sind, dass es sich möglicherweise hier um streitigen Besitz handelte. Alles, was noch über Ausschreitungen und Uebergriffe Philipps gesagt wird, dass er den Titel Herzog von Campanien führte [4]), mag in einem gewissen Sinne wahr sein, aber doch nur als eine Handlung knabenhaften Uebermuthes, nicht als eine ernsthafte Schädigung kirchlicher Rechte erscheinen, was auch durch den Hinweis Heinrichs auf die Unmündigkeit Philipps sich zu bestätigen scheint [5]).

Wir haben dann noch im October 1196 Heinrich von Lautern in Tuscien als kaiserlichen Nuntius thätig gesehen und zwar im Gebiete von Perugia [6]), also gerade dort, wo später unter Innocenz am schnellsten die päpstliche Herrschaft an die Stelle der deutschen trat. Aber Perugia selbst, Città di Castello und Chiusi sind während der Regierung Heinrich VI. niemals vom päpstlichen Stuhle als Theile des Patrimoniums bezeichnet worden, und wenn Philipp Perugia mit Waffengewalt zur Anerkennung der deutschen Herrschaft zwang, so schädigte er damit gewiss nicht kirchliche Interessen.

Schon im November, kaum zwei Monate nach des Kaisers Tode, beschwören die Consulen von Lucca, Florenz, Siena und San Miniato, dann der Bischof von Volterra in Borgo San Genesio ein Bündniss zum Frieden unter sich und zum Schutze gegen Angreifer. Die Urkunde hierüber ist vom 11. November ausgefertigt. Anwesend waren zwei Cardinäle, der Cardinalpriester und

---

[1]) Urk. ddo. Turin 1196, Juni 25. Töche, Reg. 426.
[2]) Ficker, Forsch. §. 338, 12.
[3]) Watterich 2, 742. Vgl. Ficker, Forsch., §. 338, 13.
[4]) Innoc. Reg. imp. I. 1. ep. 29.
[5]) Vgl. Winkelmann, Philipp und Otto (Ihrb.) p. 16, Note 5.
[6]) Stumpf, Reg. 5038, Töche, Reg. 443.

Legat für Tuscien, Pandulf, zu den zwölf Aposteln, und Bernard von S. Peter ad vincula. Am 2. December beschworen zu Castelfiorentino die Consulen von Arezzo dieses Bündniss. Am 5. Februar 1198 trat auch der Graf Guido Guerra demselben bei und leistete zu Florenz den Eidschwur und am 7. Februar zu Camaldoli Graf Albert Notigione unter gewissen Vorbehalten der Stadt Florenz [1]). Dass dieser Bund gegen die kaiserliche Macht gerichtet war ist klar, es fragte sich nur, ob er nicht auch gegen die päpstliche die gleiche Tendenz des Widerstrebens zeigte. Wie schlimm es um die kaiserliche Autorität in Tuscien bestellt war beweist uns, dass noch im Jänner 1198 Heinrich Faffus zu Siena das Bürgerrecht erlangt und den tuscischen Bund beschwört, auf Genugthuung für erlittenen Schaden verzichtet und sich selbst Unverantwortlichkeit für alles das bedingt, was er in den Sachen des Reiches gethan [2]). Heinrich Faffus war während der Jahre 1196 und 1197 in Tuscien thätig gewesen. 1196 urkundet er im Aretinischen als Delegirter des kaiserlichen Legaten für Arezzo, Città di Castello und Siena [3]). Dass er um diese Zeit Graf von Città di Castello war, wird durch spätere urkundliche Belege nachgewiesen [4]). Im December 1196 wird zu Bibbione im Gerichte des Heinrich Faffus geurtheilt [5]). Dass Heinrich Faffus treu zum Reiche hielt und jedenfalls nur der Gewalt gewichen ist, beweist uns sein späteres Vorkommen: 1209 mit dem kaiserlichen Legaten Wolfger von Aglei in Poggibonsi und 1210 als Legaten für Arezzo und Città di Castello [6]).

Aber Innocenz, der am 8. Jänner 1198 den päpstlichen Stuhl bestieg, war mit dem tuscischen Bunde in der Form, welche er erlangt hatte, nicht einverstanden. Er verlangte die Anerkennung der päpstlichen Oberhoheit. Als ihm daher die Urkunde des Bundes vergelegt wurde, schien er nicht wenig befremdet, dass die Städte ohne Rücksicht und ohne Wahrung der Rechte des Landesherrn einen solchen Bund einzugehen gewagt hatten. Sie wurde zurückgewiesen und den erwähnten Cardinälen aufgetragen eine Aenderung im Sinne der päpstlichen Ansprüche zu

---

[1]) Alle Bündnisbriefe jetzt vollständig abgedruckt bei Ficker, Urk. 196, p. 242 ff.

[2]) Ficker, Urk. 200, p. 254.

[3]) Töche p. 427, 4; Ficker Forsch. §. 313, 2 und wegen Datirung hierzu den Nachtrag im 3. Bande.

[4]) Ficker, Forsch. §. 314, 20. Nachträge, III. Bd., p. 441.

[5]) Ficker, Urk. 195, p. 241.

[6]) Ficker, Urk. 216, p. 268 und 243, p. 290.

veranlassen [1]). Es scheint ihnen dies gelungen zu sein [2]). Durch die von uns angeführten urkundlichen Belege wird die gewöhnliche Darstellung dieser Vorgänge, wie Hurter sie zuerst gegeben hat [3]), dass die tuscischen Städte erst nach der Wahl des Innocenz den kaiserlichen Statthaltern den Gehorsam versagten, nachdem dieser die Absicht ausgesprochen hatte, alles was je zu St. Peters Erbgut gehört hatte, den Fremdlingen zu entreissen, berichtigt.

Wenn die Mitglieder des tuscischen Bundes zuerst nicht gesonnen waren die Geschäfte des päpstlichen Stuhles zu machen, sondern ihre eigenen Interessen zu wahren, so mussten sie bald erkennen, dass sie noch viel weniger als die kaiserliche Autorität dem vordringenden Papstthum widerstehen konnten. Ungern, aber doch beugten sie sich jetzt dem päpstlichen Joche, wie sie sich der kaiserlichen Herrschaft gebeugt hatten. Dass es ihnen nur um die eigenen Interessen zu thun war, beweist uns der Vertrag zwischen Arezzo und Perugia zur Theilung von Chiusi und der Zerstörung von Castiglione Chiusino und Castiglione Aretino [4]). Die Städte hatten das Interesse, die Burgen, in welchen die kaiserlichen Vögte oder kaiserlich gesinnte Adelige hausten, zu brechen, der Papst aber wollte sie erwerben entweder durch Gewalt oder durch Kauf [5]), oder sie sollten nicht bestehen [6]). Hatten die Mitglieder des tuscischen Bundes gehofft die Freiheit zu erringen, so konnten sie später finden, dass sie nur ihren Herrn gewechselt und dies nicht zu ihrem Vortheile; als daher wieder eine Reichsgewalt vorhanden war, fielen sie gerne derselben zu. 1198 freilich brachen sie die Burgen des Adels, die ihnen unter kaiserlicher Herrschaft so unbequem gewesen und der Papst belagerte und unterwarf Montefiascone, Radicofani und Aquapendente [7]).

---

[1]) .... scribit de colligationibus, quas cum episcopis et consulibus civita" tum Tusciae fecerunt, „cum earum forma in plerisque capitibus nec utilitatem contineat, nec sapiat honestatem". Der Brief fällt in die Zeit vom 9. Jänner bis 21. Februar und ist an Pandulf und Bernard, die in Tuscien thätigen Legaten, gerichtet. Vgl. Potthast, Reg. p. 21.

[2]) Hurter, Innoc. I., p. 127, Note 149—154.

[3]) Hurter, Innoc. I., p. 126.

[4]) Ficker, Urk. 201, p. 254, ddo. vor Castiglione Chiusino 1198, Mai.

[5]) Hurter, Innoc. 129, 168. Gesta c. 14.

[6]) Vgl. den Befehl an die Consuln und das Volk von Arezzo, das Castell auf dem Berge St. Maria nicht wieder aufzubauen oder aufbauen zu lassen. Vom Aug. 1199. Potthast, Reg. P. I. 826.

[7]) Hurter, Innoc. p. 129 f.

Bis 15. Juli 1198 ist Innocenz III. in Rom verblieben. An diesem Tage verliess er es und ging nach Reate [1]), wo er bis zum 15. August verblieb, von da nach Spoleto [2]), wo er bis 9. September weilte [3]) und von da für kurze Zeit nach Perugia [4]), Todi [5]), Amelia [6]) und Città di Castello [7]). In Perugia [8]) und Città di Castello [9]) wurde dem Papste Treue geschworen. Am 2. October zeigt er dem Podestà und dem Volke von Perugia an, dass er die Stadt und deren Besitzungen in seinen Schutz nehme [10]).

So war also das Grenzgebiet zwischen Spoleto, Tuscien und dem Patrimonium bezeichnet durch die Städte Città di Castello [11]), Perugia, Radicofani, Aquapendente, Montefiascone [12]), das sogenannte tuscische Patrimonium vollständig für die Kirche zurückgewonnen, wie Tuscien, wo durch die Anerkennung der päpstlichen Hoheit durch den tuscischen Bund bis auf Pisa die päpstliche Gewalt an Stelle der kaiserlichen trat [13]).

Die geringsten Schwierigkeiten haben wohl die geistlichen Corporationen der Unterwerfung unter die päpstliche Oberhoheit

---

1) Am 19. Juli urkundet er bereits in Reate: Potthast, Reg. P. I. 332.

2) Am 21. August urkundet er in Spoleto. Potthast, Reg. P. I. 352.

3) Böhmer gibt das Datum 4. September in Reg. Innoc. Vgl. Potthast, Reg. P. I. 366.

4) Am 11. September urkundet er in Perugia. Potthast, Reg. P. I. 367, die letzte bestimmt nachweisbare Urk. aus Perugia ist vom 26. September, vgl. Potthast, Reg. P. I. 379, doch findet sich eine undatirte Urk., welcher Potthast noch nach dieser ihre Stelle anweist. Vgl. 380.

5) Am 2., 3. und 4. October urk. er in Todi. Vgl. Reg., P. I. 381—383.

6) Urk. vom 5. October Potthast, Reg. P. I. 384.

7) Am 6. October urkundet er in Città di Castello. Vgl. Reg. P. I. 385, am 16. October bereits wieder in Rom. Reg. P. I. 392. (Vgl. die Reg. Innoc. bei Böhmer.)

8) Hurter, Innoc., I., p. 125.

9) Innoc. ep. I., 369. Hurter, p. 130, 172.

10) Potthast, Reg. P. I., 381. Die Urk. ist in Todi ausgestellt. (Tuderti.)

11) Vgl. die undatirte Urkunde für Città di Castello. Potthast, Reg. P. I. 548 zu 1198. Die Stadt scheint sich den päpstlichen Ansprüchen schwer gefügt zu haben. Ihr Verhältniss zum Papste wird später hier noch erwähnt.

12) Vgl. die Urk. für Montefiascone ohne Zeit- und Ortsangabe. 1198. Potthast, Reg. P. I. 544. „ut milites vestri semper in equis et tam ipsi quam pedites in armis sint pro servitio nostro et castri defensione parati."

13) Nach seiner Rückkehr nach Rom am 30. October mahnt Innocenz: „acerbum priorem et alios rectores Thusciae et ducatus, ut persistant in devotione ecclesiae Romaniae"; und verspricht ihnen „favorem et protectionem". Potthast, Reg. P. I. 403, und im Februar 1199 tragt er dem Erzbischof und dem Capitel von Pisa auf: „inducant cives suos, ut pacem illam et concordiam quam fere universi et singuli de Tuscia receperunt, humiliter recipiant et observent. Vgl. Potthast, Reg. P. I. 614.

entgegengesetzt; obwohl die reichsunmittelbaren Klöster in jener Zeit schwerlich als eine dauernde und unter allen Umständen zuverlässige Stütze der päpstlichen Herrschaft angesehen werden können [1]).

Ebenso schnell war es in Spoleto gelungen die Reichsgewalt zum Falle zu bringen. Hier gebot, wie wir wissen, Herzog Konrad von Urslingen, der seit der Eroberung Siciliens als Vicar in demselben weilte. Noch am 27. September 1197 erscheint er als Zeuge Heinrich VI. und seiner Gemahlin in einer Urkunde für die Stadt Lucca [2]). Würde die Geltendmachung der kirchlichen Ansprüche, wie man lange geglaubt, erst unter Innocenz erfolgt sein, so hätte er noch Zeit gehabt rechtzeitig in sein Herzogthum zurückzukehren um in demselben seine eigenen und die Reichsrechte zu wahren. Aber bei dem schnellen Vorgehen der Curie noch unter Cölestin III. scheint im Grossen und Ganzen der Besitzwechsel sich vollzogen zu haben, bevor Konrad noch nach Spoleto gelangt war [3]). Unter solchen Umständen konnte er nicht mehr auf seine Macht pochen, sondern musste sich durch Unterhandlungen im Besitze der Herrschaft zu erhalten suchen. Er bot dem Papste zehntausend Pfund, einen jährlichen Lehenszins von hundert Pfund und Heeresfolge mit 200 Reisigen, für alles Land von Radicofani bis Ceperano die Lehenshuldigung, den Eid aller Vasallen, seine Söhne zu Geiseln und sämmtliche Burgen als Pfand der Treue mit der Verpflichtung sie auf eigene Kosten zu bewachen. Der Papst war nicht abgeneigt diese Anträge anzunehmen, aber die allgemeine Stimmung gegen die Deutschen nöthigte ihn, dieselben schliesslich abzulehnen [4]). Konrad unterwarf sich nun bedingungslos, um vom Banne gelöst zu werden, er übergab die Burgen an die Kirche, ebenso die Städte

---

[1]) Vgl. die Schutzurkunde für Vallomberra vom 4. Jänner 1199 bei Potthast, Reg. P. 558. Vgl. ferner die Urkunde vom 19. November 1198. (Ubaldo) Pisano archiepiscopo, episcopo Urbinati, Camaldulensi et S. Fridiani prioribus. Am 24. März 1199: Ildebrando episcopo Vulterrano libertates, immunitates, dignitates et jurisdictiones ei et ecclesiae Vulterranensi a principibus et aliis personis ecclesiasticis vel saecularibus concessas ratas habet. Potthast, Reg. P. I. 642.

[2]) Stumpf, Acta 430. Töche, Reg. 484.

[3]) Auf das schnelle Vorgehen der Curie wurde schon bei Tuscien unter Anführung urkundlicher Belege hingewiesen. Was als Grund für dieses merkwürdige Verhalten zu sagen, die Hinweisung auf eine Verschwörung welche durch ganz Italien sich verzweigt hatte, siehe bei Ficker, Forschungen, gegen dessen Auffassung einige Bemerkungen bei Winkelmann.

[4]) Schreiben Innocenz III. vom 16. April 1189 an die Rectoren von Tuscien. Vgl. Potthast, Reg. P. I. 82.

seines Herzogthums Rieti, Spoleto, Assisi, Foligno und Nocera [1]). Er hoffte dadurch mindestens die Erlaubniss zum weiteren Aufenthalte im Lande zu erhalten, da er wahrscheinlich mit einer Eingeborenen vermählt war [2]). Doch dem Papste schien sein Verweilen im Herzogthume bedenklich, so dass Konrad den Befehl erhielt nach Deutschland zurückzukehren [3]). Dies hat er dann auch schon im März 1198 [4]) gethan und er erscheint 1199, Juli 10, zu Strassburg beim Könige Philipp als Zeuge [5]). Später ging er nach Sicilien und betheiligte sich an den Kämpfen der Deutschen. Nach dem Tode Markwards versuchte er es dessen Stellung einzunehmen, ist aber in den Kämpfen in Sicilien getödtet worden, wahrscheinlich 1202; wenigstens wird in den Briefen des Innocenz bald nach Markwards Tode auch jener des Konrad von Spoleto erwähnt [6]). Dass die Ansprüche der Kirche auf Spoleto, wie auf Mittel-Italien überhaupt, vollständig unbegründet waren ist bereits von anderer Seite erwiesen worden [7]). Bei dem Mangel eines jeden Repräsentanten der Reichsgewalt nach Heinrich VI. Tode konnten sie freilich schnell durchgesetzt werden. Das waren eben Gewaltacte, die vom Reiche nur unter besonderen Umständen Anerkennung finden konnten. Aber, merkwürdig genug, liegt uns ein Actenstück König Friedrich II. vom December des Jahres 1200 aus Palermo vor [8]), in welchem er nach dem Vorgange seines Grossvaters Friedrich Barbarossa den Monaldeschis den Ort Coccorone unter Vorbehalt des seiner Kammer davon gebührenden Dienstes restituirt. Damit übt der König in einem von der Kirche recuperirten Lande Herrscherrechte. Die Urkunde kann nur das Resultat eines zwischen dem sicilischen Kanzler und dem Papste stattgehabten Zerwürfnisses sein. Die beiden Monaldeschi sind wahrscheinlich zum Zwecke von Verhandlungen in Palermo anwesend gewesen. Es gewinnt daher an Bedeutung, wenn es in einem zur selben Zeit für Genua ausgestellten Privileg des Königs wiederholt heisst, dass die gewährten Begünstigungen ihnen zustehen sollen in toto regno et dominio

---

[1]) Gesta Innoc. c. 9. Vgl. Innoc. Ep. 1. 1. ep. 88.

[2]) Ficker, Forsch. §. 316, Note 38.

[3]) Gesta Innoc. c. 9. Vgl. Innoc. Ep. 1. 1. ep. 88. Ficker, Forsch., §. 362, Note 3. Hurter, Innoc. III. Note 124. Abel, König Philipp, p. 77.

[4]) Schirrmacher Fr. II., p. 6.

[5]) Böhmer, Reg. Phil. 15.

[6]) Innoc. Reg. Imp. ep. 80. Böhmer, Reg. Innoc. 114.

[7]) Siehe hierüber Ficker, Forsch. II. Die Recuperationen der römischen Kirche.

[8]) Ficker, Urk. 206, p. 258.

nostro et in tota terra, quam deo concedente acquisierimus nos et heredes nostri[1]).

Innocenz setzte den Cardinal Gregor, mit weltlicher und geistlicher Gewalt ausgestattet, über Spoleto, Assisi und deren Gebiet und das tuscische Patrimonium. Am 15. October 1199 sendete er ihn mit Empfehlungsschreiben an die Bischöfe von Città di Castello, Perugia, Chiusino, Gubbio, Spoleto, Foligno, Assisi, Nocera, Reate und Narni, und mit der Aufforderung an die weltlichen Behörden von Sutri, Nepe, Orti, Amelia, Città di Castello, Todi, Assisi, Perugia, Foligno, Spoleto, Narni, Reate (Tuscan?), Vetralla, Balneoregen, Centumcellen, Orvieto, Corneto, ihn zu unterstützen und ihm zu gehorchen bei Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten. Ihm beigeordnet war Petrus, der Präfect von Rom. Ihr Mandat war: „ut stratam custodiant, pacem procurent, justitiam faciant, terram defendant etc.“. Also der ganze Umkreis der Verwaltung[2]). Dass die Kirche dem eroberten Gebiete und den Städten schwerlich grössere Begünstigungen gewährte als das Reich, ist sicher. Der erste Taumel des Entzückens, der nach der Vertreibung der Deutschen die Bevölkerung durchbrauste, scheint auch hier schnell einer besseren Erkenntniss gewichen zu sein. Città di Castello, wenn auch nicht zu Spoleto gehörig, so doch jetzt in der Verwaltung mit demselben vereinigt, verfällt schon 1198 dem Interdicte, weil es ohne Wissen des Papstes einen Rector bestellt hatte, und versteht sich 1199 dazu, sich einen solchen vom Papste zu erbitten[3]). So wird auch hier die zurückkehrende Reichsgewalt nicht allzuschweres Spiel gehabt haben. Der Legat Lupold, Erwählter von Mainz, nahm 1205 das Land wieder zu des Reiches Handen und König Philipp nimmt im Juli dieses Jahres in einer von Ulm datirten Urkunde die Leute von Assisi wegen ihrer seinem Legaten geleisteten Dienste in Gnaden auf, gewährt ihnen Rechte und Vergünstigungen[4]).

---

[1]) Huillard-Breholles 1, 60, 65. Ficker, Forsch. Urk. 206. Anmerkung.

[2]) Vgl. Potthast, Reg. P. I. 848—849. Im December 1199 wendet er sich neuerdings an die weltlichen Behörden und das Volk von Spoleto, Reate, Foligno, Assisi, Gubbio, Perugia, Città di Castello und Todi um ihnen Gehorsam gegen Cardinal Gregor zu empfehlen. (Vgl. Potthast. I. 927. „ut in fidelitate Romanae ecclesiae perdurent et Gregorium S. Mariae in Aquiro diaconum cardinalem, cui „ut vestrae pacis et salutis regimen exequatur, utramque potestatem, spiritualem videlicet et temporalem, vice nostra commisimus“ benigne recipientes ei obedientiam in omnibus exhibeant ejusque mandata observent“.

[3]) Ficker, Forsch. §. 360, 5. Vgl. das päpstliche Schreiben an den Bischof von Città di Castello vom 29. Mai 1199. Potthast, Reg., p. I. 718.

[4]) Ficker, Urk. (212.) 211, p. 263 f.

Die Mark **Ancona** und das Herzogthum **Ravenna**, sowie die **Romagna** waren in der Hand des Markward von Anweiler nebst anderen Gebieten vereinigt. Die Stellung Markward's zur Kirche war, wie wir aus seinen Beziehungen zu dem Bischofe von Fermo, den er schliesslich vertrieb, gesehen haben, keine besonders freundliche. Noch unter Cölestin waren der Bischof von Fermo und der Abt von Farfa thätig, die Mark **Ancona** den Deutschen abwendig zu machen, wie uns ein Belobungsschreiben Cölestin's an die beiden wegen ihrer diesbezüglichen Bemühungen beweist[1]). Der Erfolg derselben scheint darin bestanden zu haben, dass es ihnen gelang, eine Anzahl von Städten zu einem Bunde gegen die Deutschen zu einigen. Am 2. Februar 1198 verbanden sich Ancona, Fermo, Osimo und Sinigaglia gegen Markward und gegen jeden Andern, der sie von des Reiches wegen angreifen würde[2]). In dem erwähnten Briefe Cölestin's wird auch die Aufforderung beigefügt, mit einem dazu bevollmächtigten Boten sich von allen Städten und Burgen der Mark und auch von denen von Rimini den Treuschwur für die römische Kirche leisten zu lassen. Sowie die früher genannten Städte in der Mark vereinigten sich auch Ravenna und Rimini gegen Markward. Dieser war sowie Konrad von Urslingen beim Tode Heinrich VI. in Sicilien anwesend. Am 27. September erscheint er noch in Messina als Zeuge einer kaiserlichen Urkunde[3]).

Was die Kirche in diesen Gebieten Günstiges erreichte, war jedenfalls noch vor der Zurückkunft Markward's aus Sicilien bewirkt worden. Doch müssen die Fortschritte der Curie nicht bedeutend gewesen sein, und gegenüber dem Städtebündnisse, welches gegen Markward gerichtet, fand sich gewiss auch ein solches zu seinen Gunsten. Auf seiner Seite standen neben Camerino und Ascoli auch San Severino, Fabriano, Civitanuova und andere; wenigstens verbanden sie sich 1199 gegen Jedermann, insbesondere Matelica, excepto dominum apostolicum et Marchionem Marcualdum et alium dominum, qui pro imperio esset dominaturus in terra[4]). Dass Camerino und Ascoli der Kirche feindlich entgegenstanden, ergiebt sich aus einem päpstlichen Schreiben vom 17. März 1199[5]). Darf man aus diesen That-

---

[1]) Böhmer, Acta 905, p. 616.

[2]) Tonini 2, 610. Ficker, Forsch. §. 362, Note 5.

[3]) Stumpf, Acta 430.

[4]) Marangoni 249. Ficker, Forsch. §. 362, 12.

[5]) Ep. Innoc. 1. 2. ep. 4. Potthast, Reg. P. I, 628; er befiehlt Consulen und Volk von Esimo „ut ad revocandas civitates Camarinensem et Esculanam ad fidelitatem papalis dominii dent operam efficacem“.

sachen auf die Verhältnisse gleich nach dem Tode des Kaisers schliessen, so wird mit Recht anzunehmen sein, dass dieser Gegensatz zwischen den Städten Markward sehr zu Statten gekommen ist.

Bei Besprechung der Stellung Markward's darf der Hinweis auf das Testament Heinrich VI. nicht unterlassen werden, obgleich jene Stelle des Testamentes, welche sich auf Markward bezieht, heute noch nicht als echt allgemein anerkannt ist[1]). Nach diesem Testamente hätte Markward das Herzogthum Ravenna, die Grafschaft Brettinoro, die Mark Ancona, dann Medicina und Argelata vom Papste zu Lehen zu nehmen. Markward hat erst in einer spätern Episode seines Kampfes mit dem Papste auf das Bestehen dieses Testamentes hingewiesen, den Inhalt aber auch dazumal geheim gehalten, so dass es auf den Verlauf der Ereignisse keinen Einfluss gewann.

Die Abwesenheit Markward's beim Tode des Kaisers scheint aber der Herrschaft des Reiches, abgesehen von den Recuperationen der römischen Kirche, verderblich gewesen zu sein. In der Romagna scheint sich Ferrara der Reichsgewalt sogleich bemächtigt zu haben; dann suchte Bologna seine frühere Machtstellung wiederzugewinnen; es unterwarf Monteveglio, Medicina und Argelata und stellte seine frühere Hoheit über die Grafschaft Imola und Faenza wieder her. Die Grafschaft Brettinoro scheint einige Zeit unabhängig geblieben zu sein bis sie 1202 in den Besitz des Erzbischofs von Ravenna auf Grund einer aus der Zeit Alexander III. stammenden päpstlichen Verleihung über-

[1]) Ficker, Sitzungsber., Bd. 67, p. 278 ff. Da Markward gewiss nicht der einzige war, der Kenntniss von dem Testamente hatte, da ferner Konrad von Urslingen ganz sicher eine gleiche Stellung zugewiesen erhalten haben würde wie Markward und von dem Testamente sicher Kenntniss gehabt haben musste, da sie ja beide mit andern Getreuen beim Kaiser bis zu seinem Ende in Sicilien verweilten, bleibt es doch sonderbar, dass Konrad in seinen Unterhandlungen mit dem Papste sich nicht auf das Testament beruft. Es ist dies nicht der einzige Grund, der mich an der Echtheit trotz der gewiss vorzüglichen Beweisführung Winkelmanns : Forschungen, X, 467 ff. noch immer zweifeln lässt, doch einer der gewichtigeren. Vgl. hiezu spec. Ficker, Sitzungsber., p. 286 f. Es wurde übrigens schon auf dieses Moment verwiesen, ohne dass es eine stichhältige Erklärung gefunden hätte. Vgl. Winkelmann a. a. O., p. 477 f. bei Heinr. weilen am 27. September 1197 in Messina: die Erzbischöfe Matthäus von Capua, Wilhelm von Reggio, Berard von Messina, Bischof Johann von Cefalu, Markgraf Wilhelm von Montferrat, Konrad Herzog von Spoleto, Markward, Reichsseneschal, Markgraf von Ancona und Herzog von Ravenna, Albert Graf von Spanheim. Stumpf, Reg. 5080, Stumpf Acta 430.

ging[1]). Unter solchen Verhältnissen hatte Markward in der Romagna weniger gegen die Ansprüche der Kirche, die selbst nicht zur Anerkennung gelangten, als gegen die Uebergriffe der Städte zu kämpfen, und er musste sich im Wesentlichen auf die Unterstützung Jener beschränken, deren natürliche Interessen ihn zu ihrem Bundesgenossen machten. Aber er war nicht stark genug um das Vordringen der mächtigen Städte zu hemmen; er musste Cesena preisgeben und wurde gezwungen, die Belagerung Ravenna's aufzugeben[2]). Lange scheint Markward den unnützen Kampf in der Romagna und um Ravenna nicht fortgeführt zu haben. Es ist wahrscheinlicher, dass er seine Aufmerksamkeit der Mark Ancona zuwendete, wo es auch die Recuperationsgelüste der Kirche abzuwehren galt[3]).

Innocenz sandte die Cardinäle Johann von Salerno und Cencio, ihn aufzufordern, er solle sich der Kirche unterwerfen. Schon am 2. oder 3. März hatte er an alle Bischöfe in der Mark Befehle gegen Markward und seine Anhänger erlassen[4]). Wie die Verhältnisse sich gestaltet hatten, war es für Markward verlockend, den Versuch zu wagen auf dem Wege friedlicher Unterhandlungen im Besitze der von ihm verwalteten Territorien zu bleiben. Er hörte daher die päpstlichen Abgesandten an und versprach mit Land und Gut des Papstes Mann sein zu wollen. Den Bischöfen von Venafro und Camerino sammt einem Edelmann gab er Befehl nach Rom zu gehen und vorläufig an seiner

---

[1]) Für diese Vorgänge in der Romagna, welche alle nach 1198 fallen, Ficker, Forsch. §. 328. Noten 20—24. Noch 1198, Februar 24—26, fordert Innoc. den Erzbischof von Ravenna auf, seinem Legaten, dem Subdiacon Carsendino im Exarchat Ravenna und der Grafschaft Brettinoro beizustehen. Er hat ihn wahrscheinlich um diese Zeit dahin gesandt. Die Wirkung dieser Aufforderung scheint eine negative zu sein. Vgl. bez. des Schreibens Potthast, Reg. P. 30.

[2]) Winckelmann, I. 106, 107.

[3]) Cepit (Marcualdus) et Ariminum valde perturbare.

Perturbat Ariminum dolo, fraude, arte;
Extruit insidias ex utraque parte;
Capiuntur plurimi bellicoso marte;
Ponit in custodia, et tenentur arte.
Prosternuntur plurimi pedibus equini
Sucurrit tunc Girardus, natus Orlandini;
Duxit Bononienses; veniunt Fantini,
Defendunt Ariminum sicut palatini.

Girardus natus Orlandini Podesta von Rimini; Fantini die Bewohner von Faenza. Gesta Henrici MG. SS. XXII, p. 338.

[4]) Potthast, Reg. P. I. 40.

statt dem Papst die Huldigung zu leisten. Sie sollten vorstellen: wie durch das Testament des verstorbenen Kaisers, welches der Kirche zu besonderer Ehre und Vortheil gereiche, es in seiner Gewalt stehe, dieselbe ungleich höher zu erheben, als je seit Constantin's Zeiten geschehen sei. Er bitte um sicheres Geleite, damit er in eigener Person die Lehensverbindlichkeiten eingehen könne; nur möchten bis zu seiner Rückkehr die Cardinäle Niemand in Pflicht nehmen. Doch bald stand er auch von dieser Bedingung ab und beschränkte sich auf den Wunsch, dass Niemand zur Unterwerfung gezwungen, sondern der freie Wille gelassen werde [1]).

Der Papst ordnete den Cardinal Guido von Trastevere ab, um Markward das gewünschte Geleite nach Rom zu geben. Es ist jedoch nicht bekannt, ob derselbe wirklich zu Markward abgegangen ist; der Papst gestattete seinen Legaten die Annahme freiwilliger Unterwerfungen. Es scheint, dass von beiden Seiten die Unterhandlungen mit der Absicht geführt wurden, den Gegner zu übervortheilen. Markward scheint diese Absicht des Papstes schnell erkannt zu haben und weigerte sich den in seinem Namen geleisteten Huldigungseid anzuerkennen, und als ihm das Beglaubigungsschreiben seines Gesandten vorgewiesen wurde, erklärte er, der Kanzler müsse es ohne sein Vorwissen ausgefertigt haben.

Auf das hin wurden von beiden Seiten die Feindseligkeiten eröffnet. Die Cardinäle nahmen Huldigungen entgegen für den päpstlichen Stuhl, ein Legat sollte über die Rechte desselben wachen, der Erzbischof von Ravenna sammt seinen Suffraganen diesen unterstützen, die Hoffnung, von weltlicher Gewalt frei zu werden, alles beleben [2]). Markward dagegen begann den Krieg gegen die Anhänger des Papstes. Da sprachen die päpstlichen Legaten den Bann über ihn aus und der Papst bestätigte dieses Verfahren in den ersten Tagen des März 1198 [3]). Die Excommunication wurde über ihn verhängt wegen Verwüstung und widerrechtlicher Vorenthaltungen der Besitzungen der Kirche [4]).

Markward scheint dann auf eine Fortführung des Kampfes in der Mark verzichtet zu haben. Denn schon im August finden wir ihn bei der Belagerung von Ripatransone [5]) auf dem Wege

---

[1]) Hurter, Innoc. III., Bd. I., p. 121. Vgl. hiezu die Ausführungen Fickers über das Testament Heinr. VI. Sitzungsber. Bd. 67, p. 292 ff.

[2]) Hurter, Innoc. III. Bd. I., p. 121. Schirrmacher Fr. II., p. 6.

[3]) Mayr. Markward, p. 23, Note 1.

[4]) Ficker, Forsch., §. 362, 7.

[5]) Compagnoni 78. Ficker, Forsch., II., p. 252, §. 318.

nach dem Süden, um im Königreiche den Kampf gegen die Kirche und den einheimischen Adel weiterzuführen [1]).

Wir können hier seine Schicksale nicht weiter verfolgen. Er fand seinen Tod in diesen Kämpfen, durch die er die Ansprüche des Reiches gegen die Uebergriffe der Curie zu wahren suchte [2]).

Mit dem Abzuge Markward's ist der Widerstand gegen die Recuperationen der Kirche in der Romagna und in den Marken keineswegs erloschen. In Forli z. B. war man der Unterwerfung unter die Herrschaft der Kirche so abgeneigt, dass der Präfect, ein Römer, seine Bemühungen, das Ansehen derselben herzustellen, mit dem Tode büsste. Die Bürger fielen sogar in der Nacht über das Haus her, welches einen Neffen des Papstes beherbergte, schleppten ihn heraus und tödteten ihn, sowie einige seiner Begleiter [3]). Auf das Exarchat und die Grafschaft Brettinoro erhob der Erzbischof von Ravenna, wie schon erwähnt, Ansprüche, welchen der Papst nachgab unter Wahrung der Rechte des päpstlichen Stuhles [4]).

Bezüglich Ancona's schreibt der Papst im März 1199, dass fast die ganze Mark zur Kirche zurückgekehrt sei mit Ausnahme von Camerino und Ascoli, von denen dies in Kürze zu erwarten stehe [5]). Aber noch im Juni des Jahres stehen ausser den genannten, noch, wie schon erwähnt, eine Anzahl anderer Städte gegen die Kirche, und noch 1201 im November schliessen die von Camerino ein Bündniss mit Tolentino gegen Jedermann excepto imperatore et marchione vel legato, qui de plano erunt [6]). Und auch nach dem Tode Markward's ergibt sich aus einem Bündnisse der päpstlich gesinnten Städte der Mark von 1203, dass im südlichen Theile eine grosse Anzahl von Städten auf Seiten des Reiches stand [7]).

---

[1]) Wie wenig von einer eigentlichen Besiegung Markward's die Rede sein kann, beweist auch das Schreiben Innoc. III. an Cremona ddo. Lateran, 1198, December 15. Böhmer, Acta 906, p. 617.

[2]) Vgl. Gottfried v. Viterbo. Gesta, Henrici MG. SS., XXII., p. 338.

[3]) Hurter, Innoc. I. Bd., p. 122.

[4]) Innoc. ep. II. 12. Hurter I., p. 123.

[5]) Ep. Inn. I. 2, ep. 4. Ficker, Forsch. §. 362, 10.

[6]) Santini 272. Ficker, Forsch., §. 362, 13. Siehe die Bemerkung bezüglich Camerino, das sich für kurze Zeit dem päpstlichen Stuhle unterworfen zu haben scheint.

[7]) Compagnoni 82. Ficker, Forsch., §. 362, 14.

Mit Markward war der letzte der deutschen Reichsbeamten, welche Heinrich VI. in Mittel-Italien eingesetzt hatte, von diesem Territorium verdrängt. Entweder war an die Stelle der Organisationen Heinrich's die Herrschaft der Curie, oder jene der municipalen Gewalten getreten; was seit 1185 geschaffen worden war, schien völlig ausgetilgt, verschwunden für immer. In's Ungemessene schienen die Ansprüche der Kirche zu wachsen. Was sie in jenen Tagen erreichte, stets ist sie darauf zurückgekommen und mit starker Hand hat sie es festzuhalten gewusst bis in unsere Zeit, bis es endlich auch Italien gegönnt war seine nationale und politische Einigung zu finden und damit aus eigener Kraft und zu eigenem Vortheil die Pläne zu verwirklichen an deren Durchführung die Staufer rastlos arbeiteten, bis der letzte ihres Geschlechtes auf italischem Boden sein Leben aushauchte.

Beilagen.

I.

Reichsbeamtungen in Mittel-Italien zur Zeit Heinrich VI.

A. Romagna und Herzogthum Ravenna.

1187. Februar 28. Imola. Dominus comes Henricus Romanie ex delegatione sua auctoritate serenissimi regis Henrici, que erat sibi concessa per totam Romaniam verfügt, dass die Einwohner von Bergulo Bürger von Imola werden sollen. Savioli 2, 149. Ficker, Forsch. II., p. 220. Töche, p. 320, 3.

1188. Juli 13. Ravenna. Comes Sifredus et Joannes e Colonia, marchionis Chorradi judices erscheinen auf einem Tage, welchen Joannes internuncius Henrici de Agrioge Italie legati zu Ravenna hält. Rubeus hist. Ravenn. 359. Scheffer, p. 219 f. Ficker, F. §. 309, 5.

1189. .... Rimini und Cesena schliessen ein Bündniss, in welchem sie den Kaiser, den König et dominum Chonradum ducem et marchionem ausnehmen. Tonini 2, 595. Ficker, Forsch., §. 309, 6.

1192. .... Ficocle oder Cervia. Dem Erzbischofe von Ravenna wird Treue geschworen in praesentia Lanterii comitis Romaniae. Fantuzzi, 2, 423. Vgl. Rubeus Rav., 345. Ficker, Forsch., §. 309, 7. II., p. 222.

1193. .... Conradus dei et dom. imp. gratia Marchio Tusciae et totius Romaniae bestätigt alle Güter und Rechte des Klosters Passignano. Camici VI. 8, 104. Vgl. Lami del erud. IV, 319. Töche 425, 1. Ficker, Forsch., §. 309, 9. §. 315, 13, 16.

1195. .. April. .... Eo tempore imperator Marquardum de Anninwilir dapiferum et ministerialem suum libertate donavit et ducatum Ravennae cum Romania marchiam quoque Anconae sibi concessit. Ursperger Chronik. Ficker, Forsch., II. 222.

B. Ancona.

1189. .... Ist Konrad von Lützelhard, genannt Musca in cerebro (Muckimhirn), noch Markgraf, denn Rimini und Cesena schliessen ein Bündniss, in welchem sie den Kaiser, den König et dominum Conradum ducem et marchionem ausnehmen. (Er war Herzog von Ravenna und Markgraf von Ancona.) Tonini 2, 595. Ficker, Forsch., §. 309, 6. II. Bd., p. 221 f.

1191. Jänner 1. Sinigaglia. Gotebald sitzt, als Markgraf bezeichnet, im Gebiete von Sinigaglia zu Gericht. Mittarelli, Ann. 9, 36. Ficker, Forsch. II., p. 255 f. Siehe weiter die Regesten Gotebald's.

1194. Mai 23. .... wird noch regnante Gottebaldo marchione datirt. Colucci 19. XIV. Ficker, Forsch., Note zu §. 319. III., p. 443.

1195. April .... Eo tempore imperator Marquardum de Anninwilir dapiferum et ministerialem suum libertate donavit et ducatum Ravennae cum Romania, marchiam quoque Anconae sibi concessit. Ursperger Chronik; Ficker, Forsch., II., 222.

(1197) Papst Cölestin III. belobt den Bischof von Fermo und den Abt von Farfa wegen ihrer Bemühungen, die Mark Ancona von den Deutschen abwendig zu machen und befiehlt ihnen, sich in der Mark und von denen von Rimini den Treueid für die römische Kirche leisten zu lassen. Böhmer, Acta 905, p. 616.

C. Spoleto.

1177. Februar .. Sirolo bei Ancona. Conradus Suevus dux Spoletanus in einer von Christian ausgestellten Urkunde. Ficker, Forsch., II, §. 249, 3, p. 242. Dort auch der Nachweis bezüglich der Datirung.

1197. September 27. Messina. Conradus dux Spoleti, Zeuge Heinr. VI. und seiner Gemahlin Constanze für Lucca. Stumpf, Reg. 5080. Stumpf, Acta 430. Töche, Reg. 484.

1198. .... Konrad von Urslingen muss den Ansprüchen der Kirche weichen und das Herzogthum Spoleto verlassen. Innoc., Reg., imp. ep. 80. Ficker, Forsch., II., p. 245.

D. Tuscien.

1187. August 19, Bologna. Anselmus praeses Tusciae et Burcardus frater ejus. Zeugen bei Heinr. VI. Töche, p. 425, 1. Lami Mon. 1, 342. Fiker, Forsch. II., p. 239.

— — .... Papst Urban klagt beim Kaiser über die Bedrückung der tuscischen Kirchen durch Bertold von Kunigsberg. Töche, p. 320, 3.

1190. Anfangs. .... Bertold von Kunigsberg führt den Titel comes Tuscie. „P. nobilis de Chunisperch, comes Tuscie et M. dapifer.“ Ficker, Forsch., §. 279, 25. Ansbert. p. 66.

— — März 20. Borgo S. Genesio urkundet Henrigus Testa marischalcus domini regis Henrigi et pro eodem legatus totius Tuscie. Lami, Mon. 1, 343. Ficker, Rhfb., p. 13. Töche 148, 2.

1193. .... Conradus dei et dom. imp. gratia Marchio Tusciae et totius Romaniae bestätigt alle Güter und Rechte des Klosters Passignano. Camici IV. 8. 104. Vgl. Lami del erud. IV, 319. Töche, p. 425, 1. Ficker, Forsch., §. 309, 9 und §. 315, Note 13 und 16.

— — ? .... Camaldoli. Der Prior erlässt eine Verfügung zu Ehren des Kaisers und Henrici de Lutrio dynastae et Tusciae legati. Mittarelli Ann. 4. Text 148. Ficker, Forsch. §. 280, Note 27 und II., p. 241.

1195. April. .... totam Tusciam et terram comittisse Mathildis Philippo fratri suo vexillari feodo concessit. Böhmer, fontes 3, 397.

1195. Juni 1. Pistoja. Bos Teutonicus, missus ducis, urkundet für Gottolus, Prior von S. Bartholomaeus in Pistoja. Camici, p. 47. Töche, p. 427, 4.

— — December 4. Im Mantuanischen. Bertold, Bote Herzog Philipp's im mathildischen Gute, restituirt dem Abte von Polirone bis zur Ankunft des Herzogs Besitzungen, welche er ihm zu Gunsten Walters von Gonzaga vorenthalten. Ficker, Urk. 190, p. 231. Vgl. Töche, p. 427, 4.

1196. August 6. Mailand. Philipp erscheint urkundlich zum letztenmale als Herzog von Tuscien. Stumpf, Reg. 5026.

— — (October.) .... Heinr. VI. bestätigt dem Kloster S. Salvator in Monte Acuto (nördlich von Perugia) dessen sämmtliche Besitzungen und beauftragt seinen Nuntius Heinrich von Lautern, dasselbe in seinen Besitz wieder einzusetzen. Stumpf, Reg. 5038. Töche, Reg. 443.

— — .... Im Aretinischen. Henricus Faffus a Legato d. Imperatoris in comitatu Aretii ac Senarum delegatus urkundet für S. Flora in Arezzo. Töche, p. 427, 4.

1197. (September.) .... Hugo von Worms dürfte mit Philipp wieder nach Tuscien gezogen und von diesem nach dem Tode des Kaisers bei seinem Rückzuge hier zurückgelassen worden sein; er hielt nach der Nachricht späterer Geschichtschreiber während des Thronstreites Burgen in Tuscien für Philipp besetzt. (Malavolti 44) und wird in Deutschland während dieser Zeit nicht genannt. Ficker, Forsch., II., p. 231 — 232.

II.

Regesten

Philipps, Herzogs von Tuscien und Schwaben vom 19. April 1194 bis 23. August 1196.

1194. April 19. Achen. Philipp frater noster. Zeuge Heinr. VI. für die Kaufleute zu Kaiserswert. Böhmer, Acta 190, p. 175.

— — c. Mai 29. .... Philipp nimmt Theil an der Heerfahrt Heinr. VI. nach Apulien und Sicilien. Böhmer, Reg. Phil. 1.

— — Juni 3. Placentie. Philipp, Zeuge Heinr. VI. für Leno. Böhmer, Reg. Phil., p. 1.

— — Juni 4. .... Philipp, Zeuge Heinr. VI. für Genua. Böhmer, Reg. Phil., p. 1.

— — Sept. 24. Salerno. Philippus frater domini imperatoris, Zeuge Heinr. VI. für das Kloster La Cava. Stumpf, Acta 416.

— — Dec. 13. Palermo. Philippus frater noster. Zeuge Heinr. VI. für das Kloster S. Maria Vallis Josaphat (bei Palermo). Stumpf, Acta 417.

— — Dec. 25. Palermo. Philipp, Zeuge Heinr. VI. für Monte Cassino. Böhmer, Reg. Phil., p. 1.

1195. Jän. 11. .... Philipp, Zeuge Heinr. VI. für Palermo. Böhmer, Reg. Phil., p. 1.

— — Febr. 5. Messina. Philipp, Zeuge Heinr. VI. für Messina. Böhmer, Reg. Phil., p. 1.

— — Febr. 25. .... Philippus frater imperatoris. Töche, p. 351, 4.

1195. März 30. Bari. Philippus frater noster. Zeuge Heinr. VI. in zwei Urk. Heinr. VI. für Monte vergine. Böhmer, Acta 199—200.

— — April 4. .... Philipp, Zeuge Heinr. VI. für Penna. Böhmer, Reg. Phil., p. 1 (nur als Bruder des Königs bezeichnet Ughelli 1, 1128).

— — April ? .... totam Tusciam et terram comitisse Mathildis Philippo fratri suo vexillari feodo concessit. (Böhmer, Fontes 3, 397.) Böhmer, Reg. Phil., p. 1.

— — April 10. .... Philipp, Comes Tusciae. Philipp heisst in den Kaiserurkunden bis 4. April nur frater noster; April 10, Ughelli 1, 460 findet sich dann in der Zeugenreihe eine Lücke, welche unzweifelhaft so zu ergänzen ist: Albertus imperialis (aulae protonotarius, Philippus dominus) totius domus dominae Mathildis et comes Tusciae; denn da der Hofkanzler zunächst vorhergeht, der Markgraf von Montferrat folgt, so handelt es sich um die Grenze zwischen geistlichen und weltlichen Zeugen; Albert ist sicher der Protonotar, welchem Tuscien gewiss damals nicht übertragen war, Philipp aber fehlt in dieser Zeit nie unter den Zeugen und heisst schon April 13, dux Tusciae. Ficker, Forsch., §. 302, 7., p. 203 f. und p. 241.

— — April 13. Barletta. Philippus frater noster dux Tusciae. Zeuge Heinr. VI. für das Kloster S. Lorenzo zu Aversa. Stumpf, Acta 421.

— — April 15. Barletta. Philippus frater noster. Zeuge bei Heinr. VI., Böhmer, Acta 201, p. 185.

— — April 23. .... Philippus dux Tusciae. Töche, p. 351, 4.

— — April 27. Ortona. Philippus dux Tusciae. Zeuge Heinr. VI. für den Pfalzgrafen Ildebrand von Tuscien. Stumpf, Reg. 4925. Stumpf, Acta 196

— — April 27, bei Casale, während der Belagerung von Perugia. Philippus dux Tusciae frater noster. Zeuge Heinr. VI. für Catania. Böhmer, Reg. Phil., p. 1.

— — Juli 1. in obsidione Perusii. Philippus dux Tusciae urkundet für die Klosterbrüder von Fonte Avellana. Böhmer, Reg. Phil. 1.

— — Juli 3. In der Grafschaft Perugia. Philippus dei gratia dux totius Tuscie urkundet für Perugia. Ficker, Urk. 188, p. 230 f. Töche, p. 426, 1. 8. Juli.

— — Juli 31. ap. s. Benedictum super Padum. Philippus dux Tuscie et totius poderis comitisse Mathildis urkundet für das Kloster S. Benedikt zu Polirone Böhmer, Reg. 2.

— — .... Herzog Philipp von Tuscien für das Bisthum Pistoja. Ficker, Urk. 189, p. 231.

— — September. 25. Lautern. Philippus dux Tuscie. Zeuge Heinr. VI. für Hert. Böhmer, Reg. Ph., p. 2.

— — October 7. Würzburg. Philippus dux Tuscie. Zeuge Heinr. VI. für Reichersberg. Böhmer, Reg., p. 2.

— — December 4. .... Bertold, Bote Herzog Philipp's im mathildischen Gute, urkundet im Mantuanischen. Ficker, Urk. 190, p. 231.

1196. Jänner .... Philipp, Herzog von Tuscien und Herr des mathildischen Gutes, urkundet für den Abt von Polirone. Ficker, Urk. 191, p. 232. (Vor April datirt Winkelmann, Philipp und Otto, Jahrb. I., p. 16, Note 4.)

— — Febr. 26, bei Arezzo, Philippus dux Tuscie nimmt die Abtei S. Galgano in Schutz. Böhmer, Reg. 3.

1196. Febr. 28. .... Urk. Philipp's. Töche, p. 427, 4.

— — Mai 3. bei Arezzo. Urk. Philipp's. Töche, p. 427, 4. Böhmer, Reg. 4.

— — Mai 20. Mainz. Philippus dux Tuscie frater noster. Zeuge Heinr. VI. für das Kl. Maulbronn. Böhmer, Reg. Phil., p. 2.

— — Juni 1. Boppard. Philippus dux Tuscie frater noster. Zeuge Heinr. VI. für Brabant. Böhmer, Reg., p. 2. Stumpf, Acta 203. Töche, Reg. 411.

— — Juni 10. Worms. Philippus dux Tuscie frater noster. Zeuge Heinr. VI. für Worms. Böhmer, Reg. Phil., p. 2.

— — Juni 25. Turin. Schreiben Heinr. VI. an den Papst über die angeblichen Gewaltthaten Philipp's in Tuscien. Töche, Reg. 426.

— — August 3. .... Marsilius castellanus Radicofani pro domino Philippo Tusciae duce. Antiq. It. 2, 89. Ficker, Forsch., II. 238. Töche 427, 4.

— — August 6. Mailand. Philippus dux Tuscie. Zeuge Heinr. VI. für das Kloster Polirone. Böhmer, Acta 208, p. 190. Stumpf, Reg. 5026 mit dem Datum 6. August. Töche mit dem Datum vom 23. August, p. 431.

— — August ? .... Eo anno Cunrado duce Suevorum mortuo, Philippus frater ipsorum junior ab imperatore suscepto ducatu Suevorum a Tuscia in successorem fratris dirigitur. Chron. Weing. ap. Hess. 70. Philippo fratri suo penes se posito ducatum Suevie concessit; qui quamvis puer, partes istas ingrediens terram satis strenue rexit. Chron. Ursp. Böhmer, Reg. Phil., p. 2.

— — August 23. Pavia. Philippus frater noster dux Suevie. Zeuge Heinr. VI. für St. Hilarius in Venedig. Böhmer, Reg. Phil., p. 2. Stumpf, Reg. 5027. Töche, Reg. 432.

III.

Ergänzungen und Berichtigungen zu den Regesten Markward's von Anweiler. (Siehe Johann Mayr: Markwald von Anweiler 1876.)

1186. September 8. San Miniato. Marcualdus siniscalcus. Zeuge Heinr. VI. für das Bisthum Lucca. Stumpf, Acta 177.

1187. September 13. Pavia. Marquardus dapifer. Zeuge Heinr. VI. für die Kirche S. Marinus und Leo zu Pavia und für Reiner und Berengari. Stumpf, Reg. 4621—22. Ficker, Urk. 171, p. 214.

1188. Mai 16. Seligenstadt. Marquardus dapifer. Zeuge Heinr. VI. für Balduin v. Henegau. Töche, Urk. 9, p. 606.

— — Juli 27. Ambournay. Margardus seneschalcus. Zeuge Heinr. VI. für Falco von Valence. Stumpf, Acta 396.

1189. December. .... Kaiser Friedr. I. schickt Markward von Anweiler als Gesandten nach Konstantinopel. Ansb. hist. ed. Dobr. 66. Ficker, Rhfb., p. 27.

1191. .... Kaiser Heinrich VI. schickt Markward von Anweiler als Gesandten nach Pisa. La farina Studj. 4, 194. Ficker, Rhfb., p. 27.

1192. Juni 9. Würzburg. Marquardus dapifer. Zeuge Heinr. VI. für Cremona. Töche, Urk. 19, p. 617.

1193. Februar 4. .... Marquardus dapifer. Zeuge Heinr. VI. für Tortona. Stumpf, Acta 410.

— — Mai 15. Wimpfen. Marquardus dapifer de Anewilre. Zeuge bei Kaiser Heinr. VI. für den Bischof von Tortona. Stumpf, Acta 407.

— — November 2. Sinzig. Marquardus dapifer. Zeuge Heinr. VI. für die Abtei S. Bavo bei Gent. Stumpf, Acta 191.

— — Ende. Heinrich VI. sendet Markward als Gesandten nach Genua. Töche, p. 329.

1194. Mai 9. Trifels. Heinr. VI. bestätigt dem Kloster Hemmeroth, dass sein Reichstruchsess Markward sein Lehen zu Mettenheim und Rochholz durch Eberhard von Rede an dasselbe für zweitausend Mark verkauft habe. Stumpf, Reg. 4860. Töche 278.

— — Juni 20. Genua. Marquardus dapifer. Zeuge Heinr. VI. für Rubald, Sohn des Bonifacius von Platealonga. Böhmer, Acta 191, p. 176.

— — Juli 1. Pisa. Marquardus dapifer de Annesvilre. Zeuge Heinr. VI. für S. Benedetto de Polirone. Stumpf, Acta 193.

— — (Juli) ? Pisa. Marcuardus dapifer. Zeuge Heinr. VI. für den Bischof Martin v. Massamaritima. Stumpf, Acta 415.

— — Nach Juli. Markward meldet an Kaiser Heinrich die Unterwerfung Siciliens. Petrus de Ebulo. II. 61. Töche, p. 336, 5.

— — November 25. Palermo. Marquardus senascalcus. Zeuge Heinr. VI. für den Grafen Cacciaconti. Stumpf, Acta 195.

1195. Jänner 1. Palermo. Marcuardus senescalcus. Zeuge Heinr. VI. für das Kl. Monreale. Stumpf, Acta 418.

— — März 30. Bari. Marquardus siniscalcus zweimal Zeuge Heinr. für das Kloster Montevergine. Böhmer, Acta 199 und 200. Er führt hier nicht den Titel Imp. aulae dapifer marchio Anconitanus et dux Ravennae wie bei Mayr angegeben (siehe hierüber Ficker, Forsch., II., p. 255, Note 10—16) sondern nur die oben angeführte Bezeichnung.

— — April .... Eo tempore imperator Marquardum de Anninwilir dapiferum et ministerialem suum libertate donavit et ducatum Ravennae cum Romania, marchiam quoque Anconae sibi concessit. Ursperger Chronik. Ficker, Forsch., II. 241, Note 27.

— — April 10. Trani. Marqualdus marchio Ancone et imperialis aule dapifer. Zeuge Heinr. VI. für Berard. Die Citirung bei Mayr. Böhmer, Acta 199, 200 und Ficker, Forsch., II. §. 317, 12 ist unrichtig. Erstere muss ganz entfallen, da sie sich auf das Datum 30. März Bari bezieht, letztere muss lauten: Ficker, Forsch., II., p. 222, Note 10. Töche 352, 2.

— — April 13. Barletta. Marcvaldus senescaldus. Zeuge Heinr. VI. für S. Lorenzo di Aversa. Stumpf, Acta 421.

— — April 27. Ortona. Marqualdus senescalcus. Zeuge Heinr. VI. für Ildebrand von Tuscien. Stumpf, Acta 196.

— — Mai ? In der Romagna. Marcvaldus marchio Anconitanus et dux Ravennae. Zeuge bei Kaiser Heinr. VI. für die Abtei Pomposa. Stumpf, Reg. 4936. Stumpf, Acta 197.

— — Mai ? .... Schutzurkunde Heinr. VI. für S. Apollinaris in Classe. In derselben wird erwähnt: Marcvaldus marchio Ancone, dux Ravenne quondam senescalcus. Die Urkunde wird citirt in einer Urk. Friedr. II., ddo.

Parma, Mai 1226. Ficker, Urk. 317, p. 348 f. Die Datirung ergibt sich aus dem Itinerar Heinr. VI. und der Bezeichnung Markward's als Markgraf von Ancona und Herzog von Ravenna.

1195. Mai 20. Faenza. Marcvaldus marchio Ancone et dux Ravennae. Die Bezeichnung bei Mayr: Dux Ravennae et Romaniolae ist unrichtig, sowie die Citirung Ficker, Forsch., II. 221. Siehe Ficker, Forsch., II. 222, Note 11. „et Romaniolae" findet sich erst seit 1196, December 2, wie diese Ergänzungen nachweisen. Dadurch rectificirt sich auch die Bemerkung Fickers, bezüglich des ersten Vorkommens 1197, Juni 6.

— — Juni 15. Rimini. Markward schliesst mit denen von Ravenna einen Vertrag, wonach sie ihm Treue schwören sollen, sicuti alii homines de Romania fecerunt. Die Beziehung in dem Reg. bei Mayr, in welchem übrigens die vorstehende wichtige Anführung fehlt, muss heissen: Ficker, Forsch., II., p. 222, 223, Note 13.

— — Juli 3. Perugia. Marcvaldus imperialis aule dapifer et Anconitanus marchio Zeuge bei Philipp für Perugia. Ficker, Urk. 188, p. 230.

— — October 27. Gelnhausen. Marquardus dapifer. Zeuge bei Heinr. VI. für das Kloster Pforta. Böhmer, Acta 203.

— — November 28. Kaiserslautern. Marquardus dapifer marchio Ancone, dux Ravenne et comes Aprucii. Zeuge bei Kaiser Heinr. VI. für Th. v. Annone, jetzt Stumpf, Acta 198.

— — December 5. Worms. Marquardus senescalcus et marchio anconit. Zeuge Heinr. VI. in der Best. einer Urk. des verstorbenen Bischofs Adelog von Hildesheim. Töche Reg. 390.

1196. April 26. Mainz. Marquardus dapifer. Zeuge Heinr. VI. für das Domstift von Cambrai. Stumpf, Acta 199.

— — Mai 3. ap. Aretium. Marcvaldus camerarius. Zeuge bei Herzog Philipp in einer Urk. für Arezzo ist mit unserm Markward nicht identisch, da dieser am 26. April noch in Mainz weilt (siehe Stumpf, Acta 199), am 28. Juli sich in Turin befindet (Stumpf, Reg. 5021) und in der Zwischenzeit wohl nicht in Mittel-Italien gewesen sein konnte. Böhmer, Reg. Phil. 4.

— — September 4. Lateran. Papst Cölestin fordert den Bischof von Fermo zur Standhaftigkeit auf gegenüber den Verfolgungen Markward's (Markgrafen von Ancona) und verspricht ihm, seiner bei den Verhandlungen mit den erwarteten Boten des Kaisers zu gedenken. Böhmer, Acta, Nr. 903, p. 615.

— — September 21. Fornovo. Marcqualdus senescalcus marchio Ancone. Zeuge bei Kaiser Heinr. VI. für Guido von Blandrate. Stumpf, Acta 204.

— — October 28. Montefiascone. Marcvaldus dux Ravennae marchio Anconae imperialis aulae dapifer. Zeuge Heinr. VI. für Città di Castello. Böhmer, Acta 209, p. 192.

— — November 27. Palestrina. Marchovaldus seneschalcus. Zeuge Heinr. VI. für den Bischof Jacob v. Chiusi. Böhmer, Acta 210, p. 193.

— — December 2. Ferentino. Kaiser Heinr. VI. beruft sich in einer Urk. von diesem Datum für Perugia auf den Rath familiaris nostri M. seneschalci marchionis Ancone, ducis Ravenne et Romaniole. Ficker, Urk. zur Reichs- und Rechts-Gesch. Italiens 194, p. 241.

1197. (Jänner.) .... Der Marschall Markward ist Theilnehmer einer Gesandtschaft Heinr. VI. an den Papst Cölestin III. Stumpf, Reg. 5057.

— — Juni 6. Castro S. Giovanni. Marcualdus dapifer marchio Ancone dux Ravenne et Romaniole. Stumpf, Acta 206. Diese Urk. wurde bisher als diejenige bezeichnet, in welcher sich die Benennung dux Ravenne et Romaniole zum erstenmale vorfindet (siehe Ficker II., p. 222, Note 12. Mayr, Reg. Markward's) wie sich aus der vorliegenden Zusammenstellung ergibt, ist diese Bezeichnung schon 1196, December 2, nachzuweisen und scheint nach der Art ihres Gebrauches am angezogenen Orte eine allgemein übliche gewesen zu sein.

— — Juli 16. Palermo. Marquardus senescalcus marchio Ancone et dux Ravenne. Zeuge bei Heinr. VI. für die Kirche von St. Dié. Böhmer, Acta 212, p. 194.

— — September 27. Messina. Marquardus seneschalcus marchio Ancone et dux Ravenne. Zeuge bei Heinr. VI. und dessen Gemahlin Constanze. Stumpf, Acta 430.

— — .... Heinr. VI. gibt angeblich seine letztwilligen Verfügungen, insbesondere über die Erbfolge in dem Königreiche Sicilien und den Besitzungen des Marschalls Markward (wesentlich zu Gunsten der römischen Kirche) kund. Stumpf, Reg. 5100.

1198. 2. Februar. Ravenna und Rimini, Ancona, Fermo, Osimo, Sinigaglia vereinigen sich zu einem Bündnisse gegen Markward und gegen jeden, der sie von Reiches wegen angreifen würde. Tonini 2, 610. Ficker, Urk., §. 362 5, p. 380.

1202. September. .... Markward stirbt in Sicilien.

— — September 24. Innoc. an den Erzbischof von Monreale über den Tod Markward's. Böhmer, Reg. Innoc. 100.

IV.

Regesten

des Conradus Suevus de Urselingen, dux Spoleti, comes Assisi et Vicarius Siciliae.

1172. März. Siena. Konrad von Urslingen zuerst genannt mit Christian von Mainz. Cod. Sardin. 1, 242, wo C. de Suevia, statt Suercia zu lesen sein wird. Ficker, Forsch., II., §. 316, 5.

1173. Februar 13. Foligno. Conradus Suevus Zeuge des kais. Legaten Christian von Mainz für den Grafen Ildebrandin und die Stadt Viterbo. Böhmer, Acta 603. Ficker Forsch., II., p. 242. Scheffer, p. 219, 2. Bussi Istoria della Città di Viterbo 398.

1175. .... Pavia. Conradus Suevus mit Christian von Mainz beim Kaiser. Stumpf, Reg. 4178. Ficker, Forsch., II., p. 242.

1177. Februar ? Sirolo bei Ancona. Conradus Suevus dux Spoletanus in einer von Christian ausgestellten Urk. Ficker, Forsch., II., §. 279, 3, p. 242, dort auch der Nachweis bezüglich der Datirung.

— — Mai 24. bei Ravenna. Conradus dux Spoleti. Zeuge bei Kaiser Friedr. für Foligno. Ficker, Urk. 150, p. 190 f. Stumpf, Reg. 4194.

1177. December 19. Assisi. Conradus Suevus comes Assisi, erster Zeuge beim Kaiser. Antiq. Ital. 5, 272. Ficker, Forsch., II., p. 242 f.

— — December 20. Assisi. Kaiser Friedr. I. bestätigt, was Conradus Suevus legatus noster an Nonantula restituirt hat. Muratori, Ant. Italia 2, 1045. Scheffer, p. 219, 2.

1183. Februar 28. .... Consulen und Volk von Gubbio unterwerfen ihre Stadt auf angegebene Bedingungen denen von Perugia. Ad honorem dei et domini imperatoris, archicancellarii Christiani et ducis. Ficker, Urk. 158, p. 193 f.

— — Juni 20. .... Conradus dux Spoleti in kaiserlicher Urk. Scheffer, Reg., p. 218. Stälin, Reg.

1184. November 16. Vicentiae. Herzog Konrad von Spoleto. Zeuge Friedr. I. für St. Oyen de Joux. Scheffer, Reg. 20. Stälin, Reg., p. 589, II. Bd.

— — November 24., Treviso. Conradus dux Spoletanus. Zeuge Friedr. I. für Foligno. Böhmer, Acta 151.

1185. Jänner 1. apud Leonam. Konrad Herzog von Spoleto. Zeuge Friedr. I. für das Kloster S. Julien zu Brescia. Scheffer, Reg. 24. S. Salvator und Lucia in Brescia. Stälin, II. Bd., Reg., p. 589.

— — Jänner 17. Laude (Lodi). Herzog Konrad von Spoleto. Zeuge Friedr. I Christina bei Pavia. Scheffer, Reg. 26.

— — Februar 2. Reggio. Churadus dux Spoleti. Zeuge Friedr. I. für Mailand. Ficker, Urk. 155, p. 195 ff.

— — Februar 11. Reggio. Konrad Herzog von Spoleto. Zeuge Friedr. I. für Mailand. Scheffer, Reg. 29. Stälin, Reg.

— — März 5. apud Castellaranum. Konrad Herzog von Spoleto. Zeuge Fried. I. für die Getreuen der Garfagnana und Versilia. Ficker, Urk. 156, p. 198 ff. Scheffer, Reg. 31. Stälin, Reg.

— — März 5. Carp(inetti) südlich von Reggio. Conradus dux Spoleti. Zeuge Friedr. I. für die Cacciaconti. Stumpf, Reg. 4411. Stumpf, Acta 164.

— — August 31. apud Fulgineum. Kaiser Friedr. I. verkündigt namentlich seinem Legaten Berthold von Königsberg, dem Herzoge Konrad von Spoleto und dem Markgrafen von Ancona, dass er das Kloster S. crucis et heremum Fontis Avellanae in seinen Schutz genommen und dessen Besitzungen bestätigt habe. Scheffer, Reg. 49. Siehe Ficker, Forsch., §. 279, 15.

— — September 18. apud Cucurionem in territorio Spoletano. Konrad Herzog von Spoleto. Zeuge Friedr. I. für die Kirche von Ascoli. Scheffer, Reg. 50. Stälin, Reg.

— — September 24. Coccorone. Curradus dux Spoletanus. Zeuge Friedr. I. für Matelica. Ficker, Urk. 161, p. 203 f.

— — September 24. Coccorone (nordöstl. von Perugia). Corradus dux Spoletanus. Zeuge Kaiser Friedr. I. für S. Pietro in Monte Martano. Stumpf, Acta, Imp. 387. Scheffer, Reg. 51.

— — September 27. apud Cucurionem. Der Herzog von Spoleto (und Ancona?) Zeuge Friedr. I. für die Bürger Spoleto's. Scheffer, Reg. 52. Stälin, Reg.

— — December 12. .... Gentilis abbas s. Salvatoris urkundet cum auctoritate D. Conradi ducis Spoletani. (Naudaeus) Instauratio tabularii templi Reatini 47. Scheffer, Reg., p. 219. Ficker II., p. 243.

1186. August 7. Gubbio. Corradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. für Perugia. Böhmer, Acta 168, p. 156.

— — November 27. Jesi. Conradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. in der Belehnungsurkunde des Leo de Anquillara. Böhmer, Acta 171, p. 159. Siehe auch Scheffer, p. 219. Urk. vom selben Datum.

— — December 4. .... Conrad von Urslingen nimmt Rieti in seinen Schutz. Instauratio templi Reatini 47. Töche, p. 62, 2. Ficker II., p. 243.

1187. Jänner 28. Foligno. Conradus dux Spoletanus. Zeuge Heinr. VI. für Camaldoli. Böhmer, Acta 172.

— — April 14. Voghera. Konrad von Spoleto. Zeuge in einer königlichen Urk. Moriondi Mon. Aquens. 1, 88. Scheffer, p. 208, 2 und p. 219.

— — .... Conradus nennt sich dux Spooleti et comes Assisi. Gregorovius, Rom IV. 593, aus Fatteschi mem. di Spoleto 124. Töche 62, 2.

— — April .. Borgo San Donino. Konrad von Spoleto verweilt am königlichen Hofe. Töche, p. 83.

— — Mai 4. Terni. Conradus dux Spoleti et Comes Assisi. Inschrift in dem Dome von Terni. Böhmer, Acta 894, p. 606. Töche, p. 62, 2. Ficker, Forsch., II., p. 243.

— — August 12. Cesena. In praesentia ducis Spoletani erlässt Heinr. VI. einen Befehl an den Grafen von Fano. Stumpf, Reg. 4617. Töche, Reg. 43. Scheffer, Reg., p. 219.

— — August 19. Bologna. Conradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. für Fuccechio. Stälin, Reg., II., p. 590.

1191. April 19. In silva Libertina. Curradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. in einem Rechtsspruche wegen der Veräusserung von Kirchengütern. Stälin, Reg. Urslingen's, II. Bd., p. 590.

— — Juni 3. Vor Neapel. Heinr. VI. löst auf Bitten des Herzogs Konrad von Spoleto die Stadt Gubbio vom Banne. Stumpf, Reg. 4703. Töche, Reg. 126 mit dem Datum 5. Juni. Stälin, 5. Juni.

— — .... Der Kaiser übergibt Gregor, den Bruder des Abtes von Monte Casino und andere aus der Abtei dem Herzoge von Spoleto. Rich. S. Germano 326. Töche 202, 1.

1193. .... *Conradus dei et domini imperatoris gratia Marchio Tusciae et totius Romaniae, bestätigt alle Güter und Rechte des (spoletanischen?) Klosters S. Passignano. Camici IV, 8, 104; vergl. Lami del erud. IV, 319. Töche 425, 1. Rena e Camici 6b, 105. Ficker, Forsch., II., p. 222 II., p. 240.*

1195. Jänner 2. Palermo. Conradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. für Monreale. Stälin, Reg. d. Urslinger, II., p. 590.

— — Jänner 11. Palermo. Cunradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. und seiner Gemahlin Konstanze für das Kloster Monreale bei Palermo. Stumpf, Acta 418. Töche, Reg. 307.

— — Februar 5. Messina. Conradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. für S. Salvator zu Messina. Stälin, p. 590.

— — April 3. Bari. Conradus dux Spoleti. Töche, p. 351, 2, für das Mar.-Kloster in Neritono. Stälin, Reg. der Urslinger, II., p. 590.

1195. April 10. Trani. Conradus dux Spoleti. Töche 351, 2, für den Arzt und Kapl. Berrard. Stälin, p. 590.

— — April 13. Barletta. Conradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. für S. Lorenzo zu Aversa. Stumpf, Acta 421.

— — April 23. .... Conradus dux Spoleti et regni Siciliae vicarius. Töche, 351, 2. Siehe Ficker, Forsch., §. 288, 4. II., p. 169.

— — April 27. Ortona. Cunradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. für Ildebrand von Tuscien. Stumpf, Reg. 4925. Stumpf, Acta 196. Töche, Reg. 341.

— — April 27. Casal Nuovo. Corradus dux Spoleti et regni Siciliae vicarius. Zeuge Heinr. VI. für das Bisthum Catanea. Stälin, Würt. Gesch., II., p. 590.

— — Mai 1. .... Conradus dux Spoleti et regni Siciliae vicarius. Töche, p. 351, 2.

1196. April 29. o. O. Cunradus dux Spoleti et regni Siciliae vicarius. Zeuge Heinr. VI. f. d. Templer in Apulien. Stälin, Würt. Gesch., II., p. 590.

— — October 21. Montefiascone. Corradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. f. Arezzo. Stälin, Würt. Gesch., II., p. 590.

— — October 22. Montefiascone. Corradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. f. S. Peter zu Perugia. Stälin, Würt. Gesch., II., p. 590.

— — October 28. Montefiascone. Conradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. für Città di Castello. Stumpf, Reg. 5046. Töche, Reg. 450. Böhmer, Acta 209, p. 192.

— — November 1. Foligno. Corradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. für Glando aus Lucca. Stälin, II., p. 590.

— — November 27. Palestrina. (Praeneste). Corradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. für den Bischof Jakob von Chiusi und den Grafen Manens von Sarteano. Böhmer, Acta 210, p. 193. Stälin, Würt. Gesch., II., p. 591.

— — December 2. Ferentino. Kaiser Heinr. VI. beruft sich in einer Urk. für Perugia zu handeln. ...... juxta consilium fidelis nostri C. ducis Spoleti. Ficker, Urk. 194, p. 241.

1197. Jänner .... Konrad von Urslingen, Herzog von Spoleto ist Mitglied einer Gesandtschaft Heinr. VI. an Papst Cölestin III. Töche, p. 453, 1. Stumpf, Reg. 5057. Töche, Reg. 464.

— — Jänner 15. Gioja (nördlich von Tarent). Conradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. für Bonacorso di Roncioni. Stumpf, Reg. 5056. Stumpf, Acta 205. Töche, Reg. 461.

— — Mai 20. Palermo. Corradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. für den deutschen Orden. Stälin 591.

— — Juni 6. Vor Castro Giovanni. Conradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. für den Dogen Heinr. Dandolo von Venedig. Stumpf, Acta 206. Töche, Reg. 473. Stälin, p. 591.

— — Juli 9. In Linaria juxta Pactum in Sicilia. Conradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. für S. Moritz in Magdeburg. Stälin, p. 591.

— — Juli 16. Palermo. Conradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. für die Kirche St. Dié. Böhmer, Acta 212. Stälin 591.

— — Juli 18. Palermo. Conradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. für den deutschen Orden. Stälin 591.

1197. August 3. Sicilien. Chunradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. für den Marschall von Kalendin. Stälin 591.

— — September 27. Messina. Conradus dux Spoleti. Zeuge Heinr. VI. und seiner Gemahlin Constanze für Lucca. Stumpf, Reg. 5080. Stumpf, Acta 430, Töche, Reg. 484. Stälin, Reg., p. 591, II. Bd.

1198. .... Konrad von Urslingen muss den Ansprüchen der Kirche weichen und das Herzogthum Spoleto verlassen. Innoc. Reg. imp. ep. 80. Ficker, Forsch., II., p. 245.

1199. Juli 10. ante Argentinam. Conrad Herzog von Spoleto. Zeuge Philipp's für den Herzog Ludwig von Baiern. Böhmer, Reg. Phil. 15. Stälin, Reg. II., p. 591.

Zwischen 1202 September, 1203 April. Lateran. Schreiben Innoc. III. an den Erzbischof von Köln über das in Sicilien erfolgte Ableben des Konrad von Spoleto. Innoc., Reg. Imp. ep. 80. Böhmer, Reg. Innoc. 114.

1205. Juli 29. Ulm. Urk. Philipp's für Assisi mit der Beschränkung ihrer Rechte auf das Verhältniss unter Conrad, dem ehemaligen Herzoge von Spoleto. (Ohne die Bezeichnung et Comitis Assisi.) Ficker, Urk. (212.) 211, p. 263 f.

V.

Regesten

des Konrad von Lützelhart, Musca in cerebro (Muscincervello), Markgrafen von Ancona und Herzog von Ravenna; (*marchio Tusciae et totius Romaniae*); Grafen von Molise.

1168 oder später. .. Marchiam quoque Anconae et principatum Ravennae Conrado de Luzelinhart contulit. Chronicon Urspergense. Ficker, Forsch. §. 319, 1. II., p. 254 vermuthet dass diese Einsetzung erst 1177, August, in Venedig erfolgte.

1172. *März 19. Siena. Latimerius imperatoris Legatus, Zeuge bei Christian, Erzbischof von Mainz, Legat von ganz Italien, für Viterbo. Böhmer, Acta 889, p. 601 f.*

1175. *Juli 27. Pavia. Conradus Latinarius mit Christian von Mainz beim Kaiser genannt. Stumpf 4178. Ficker, Forsch. §. 315, 1, II. 239; vgl. bezüglich der Identität mit Lützelhart Ficker, Forsch. §. 319, 4, II. p. 254.*

1177. November 24. San Vitale. Exemtion Mon San Vitos von der Gewalt des Markgrafen von Ancona ... ita ut nec Conrado qui in praesentiarum eidem praest marchiae ... Stumpf, Reg. 4231. Böhmer, Urkunde 135, p. 128 f.

1184. November 16. Vicenza. Markgraf Konrad von Ancona, Zeuge Friedrich I. für St. Oyen de Joux. Scheffer, Reg. 20.

1185. Februar 11. Reggio. Churadus marchio Anconitanus, Zeuge Kaiser Friedrich I. für Mailand. Ficker, Urk. 155, p. 195 ff.

— — März 5. ap. Castellaranum. Konrad, Markgraf von Ancona, Zeuge Friedrich I. für Garfagnana und Versilia. Ficker, Urk. 156, p. 198 ff.

1185. August 31. ap. Fulgineum. Der Kaiser verkündet auch dem Markgrafen von Ancona, dass er das Kloster S. Crucis et heremum fontis Avellanae in seinen Schutz genommen und dessen Besitzungen bestätigt habe. Scheffer, Reg. 49. Ficker, Forsch. §. 279, 15.

— — September 27. apud Cucurionem. Der Herzog von Spoleto und (Ancona) Zeuge Friedrich I. für Spoleto. Scheffer, Reg. 52.

1186. December 13. Ascoli di Marca. Konrad von Lützelhart mit dem Beinamen Muscincervello, Zeuge für das Bisthum Ascoli. Stumpf, Reg. 4601. Ficker, Forsch. II. §. 280, 2, p. 146.

1188. Juli 13. Ravenna. Marchionis Chonradi judices sind auf einem Tage, welchen Joannes internuntius Henrici de Agrioge Italiae legati in Ravenna hielt, anwesend. Rubeus, Rav. 332. Ficker, Eorsch. §. 309, 15. Scheffer, p. 219 f. (Rubeus 359.)

1189. .... Rimini und Cesena schliessen ein Bündniss, bei welchem sie den Kaiser, den König et dominum Conradum ducem et marchionem ausnehmen. Tonini 2, 595. Ficker, Forsch. §. 309, 6. II., p. 221 f.

1192. ... Ende ..... Konrad von Lützelhart hält den Cardinal-Erzbischof Octavian von Ostia auf der Burg S. Maria, zwischen Arezzo und Città di Castello gefangen. Töche, p. 318, 4. Ficker, Forsch. §. 315, 17. Urk. bei Theiner Cod. dom. 1, 32.

1193. .... *Conradus dei et dom. imp. gratia Marchio Tusciae et totius Romaniae bestätigt alle Güter und Rechte des („spoletanischen“?) Klosters Passignano. Camici IV., 8, 104; vgl. Lami del. erud. IV, 319. Töche, 425, 1; Ficker, Forsch. §. 309, 9; §. 315, 13, 16.*

— — .... Konrad von Lützelhart wird Befehlshaber der früher von Bertold von Kunigsberg befehligten deutschen Truppen in Unter-Italien. Töche, p. 322, 2.

1194. .... Konrad von Lützelhart führt die Schwaben als Vortrab beim Zuge Heinrich VI. nach Unter-Italien. Töche, p. 335.

— — December 30. .... Konrad von Lützelhart erhielt die Mitglieder der königlichen Familie und die der Verschwörung angeklagten Adeligen Siciliens in Gewahrsam. Töche, p. 343. Beil. IX, II., p. 574.

1195. Februar 2. .... Konrad von Lützelhart, Graf von Molise. Töche, p. 347, 2.

— — März 30. Bari. Conradus marchio Molisii Zeuge in zwei königlichen Urkunden. Böhmer, Acta 199, 200.

— — April 30. Barletta. Conradus Marchio Molisii Zeuge Heinrich VI. für S. Lorenzo zu Aversa. Stumpf, Acta 421.

— — April 27. Ortona. Cunradus marchio Molisii Zeuge Heinrich VI. für Ildebrand von Tuscien. Stumpf, Reg. 4925. Stumpf, Acta 196. Töche, Reg. 341.

1197. .... In diesem Jahre ist Konrad von Lützelhart wahrscheinlich gestorben, weil die Grafschaft Molise an Markward verliehen wird. Ficker Forsch. §. 315, 22; II., p. 241.

VI.

Regesten

Gotebald's, Markgrafen von Ancona, Grafen von Sinigaglia und Cagli.

1189. .... Gotebald von Sinigaglia wird mit dem Grafen Walter von Fano beim Könige in Deutschland erwähnt. (Ficker, Forsch. II., p. 252.)

1191. Jänner 27. Sinigaglia. Gotebald als Markgraf bezeichnet, sitzt im Gebiete von Sinigaglia zu Gericht. (Mittarelli, Ann. 9, 36. Ficker, Forsch. II., p. 255.)

— — .... Gotebald, Markgraf von Ancona, bestätigt dem Kloster Chiaravalle de Fiastra seine Besitzungen. Ughelli I., 552. Ficker, Forsch. II., p. 255.

1194. Februar. .... Gotebald, Markgraf von Ancona, wird nach geleistetem Treuschwur vom Bischofe von Fermo für sich und seine Erben mit der Burg Cerqueto belehnt. Cetalani, 844. Ficker, Forsch. II., p. 255.

— — .... Gotebald heisst Dei gratia marchio Anconitanus in einer undatirten Klage, welche die Consulen von Montechio bei ihm einbringen. Collucci Montecchio 56. Ficker, Nachtr. zu §. 319. III. p. 443.

— — Mai 23. .... wird noch regnante Gottebaldo marchione datirt. Collucci 19. XIV. Ficker, Forsch. Nachtr. zu §. 319, III., p. 443.

Nach 1195. April 10. .... Eine Urkunde Heinrich VI. bezüglich des Klosters S. Apollinaris in Classe bei Ravenna enthält Vorschriften für Gotebald (Gotebaldo). Derselbe ist nicht mehr Markgraf von Ancona. Die Urk. ist citirt in einer Urk. Friedr. II. ddo. Parma, Mai 1226 bei Ficker, Urk. Nr. 317 p. 348 f. Die Zeitbestimmung ergibt sich durch Stumpf, Reg. 4912, 13.

1198. August 28. Ripatransone. Gotebald, Comes Senogaliensis et Caliensis bei Markwald erwähnt, in einer während der Belagerung von Ripatransone ausgestellten Urkunde. Compagnoni 78. Ficker, Forsch. §. 318. II., p. 252.

1200. ...... Osimo. Gotebald, Graf von Sinigaglia, verzichtet auf alle Ansprüche, welche er an die Bewohner von Osimo wegen Zerstörung des Castrum Alliani und Castrum Rupoli erheben könnte. Siena 313. Ficker, Forsch. §. 318, II., p. 252 f.

— — .... Der Papst Innocenz III. beansprucht als zum Demanium gehörig vier Thürme und vier Paläste in Sinigaglia und alles was Gotebald (und ein anderweitig nicht genannter Giselbrand) an Häusern und Grundstücken gekauft hatten. Innoc. Ep. I., 3, ep. 51. Ficker, Forsch. §. 318 II., p. 252.

1202. .... Ancona und Sinigaglia behalten sich bei einem Friedensschlusse mit Fermo und dessen Bundesgenossen vor, dass Gotebald nicht wie die anderen von Jesi und deren Comitate in den Frieden eingeschlossen sein solle. Marangoni 251. Ficker, Forsch. §. 318, II., p. 252.

1204. .. .... Gotebald ist Podestà von Osimo. Fanciulli 331. Ficker, Forsch. §. 318, II., p. 253.

1205. Mai 5. Colbordolo (Grafschaft Urbino). Gotebald Zeuge beim Legaten Lupolt. Ficker, Urk. p. 262 f.

? .... Die von Fano erhalten einen Verweis von Innocenz III., dass sie mit Gotebald Frieden geschlossen. Innoc. Ep. 1, 3, ep. 52. Ficker, Forsch. §. 318, II., p. 253.

VII.

Regesten

der Markgrafen von Malaspina.

1162. Juni 13. Pavia. Marchio Opizo Malaspina, Gulielmus frater ejus, Zeugen Kaiser Friedrich I. für Cremona. Stumpf, Acta 146.

1164. September 29. Pavia. Friedrich I. bestätigt dem Markgrafen von Malaspina alle seine Güter: omnia quae in Januensi marchia vel archiepiscopatu ejus antecessores visi sunt habere — cum omnibus regalibus et cum omnibus his, quae ad ipsorum marchiam pertinere noscuntur. Stumpf, Reg. 4029. Böhmer, Reg. 2496. Antich. Est. 1, 36. Ficker, Forsch. I., §. 139, p. 261.

1176. Juli 59. Pavia. Murvel Filius Obizonis Marchionis Malaspine, Zeuge bei Friedrich I. für Cremona. Stumpf, Acta 156.

1178. Jänner 25. Lucca. Murvellus Malaspina marchio, Zeuge bei Friedrich I. für das Domstift St. Martin zu Lucca. Stumpf, Acta 157.

1194. April 30. Vercelli. Aechtung des Markgrafen von Malaspina. Töche, Beil. VIII., II. p. 571, 3.

— — Juli .. Pisa. Heinrich VI. befiehlt den Piacentineren und Pontremolesen einerseits und dem Markgrafen von Malaspina andererseits, ihre Feindseligkeiten einzustellen und den Streit Schiedsrichtern anheimzugeben. Stumpf, Reg. 4880.

— — October 11. .... Der Markgraf von Malaspina gelobt Frieden. Töche, Beil. VIII., p. 572, 7.

— — November 6. Piacenza. Der Markgraf von Malaspina schliesst mit Piacenza und Pontremoli Frieden. Töche, Beil. VIII, p. 572, 7.

— — December 17. .... Der Markgraf von Malaspina gibt Grondola an Piacenza zurück. Töche, Beil. VIII., p. 572, 7.

1196. September 16. .... Wilhelm von Malaspina am kaiserlichen Hofe. Töche, p. 423, 2.

1202. .. .. Die Markgrafen von Malaspina veräussern Besitzungen, renunciando specialiter illi consuetudini, qua forte possemus contravenire, dicendo, quod comites vel marchiones non debeant ita res suas alienando distrahere. Antich. Est. 1, 177. Ficker, Forsch. I. §. 130, 4; p. 246.

1210. April. Pavia. Guillelmus marchio Malaspina, Zeuge Otto IV. für Gaffus und Guido von Locarno. Böhmer, Acta 247 p. 223 f.

— — Juni 3. Vercelli. Guilelmus marchio Malaspina, Zeuge Otto IV. für Pisa. Böhmer, Acta 1071, p. 767 ff.

1212. Jänner 24. Lodi. Gulielmus marchio Malaspina, Zeuge bei Otto IV. für Cesena. Böhmer, Acta 255, p. 230 f.

VIII.

Regesten

des Wilhelm, Markgrafen von Palotha, Reichsbeamten für Garfagnana und Versilia.

1178. Juni 14. Turin. Wilielmus marchio Palot, Zeuge bei Friedrich I. Stumpf, Acta 158.

1185. März 5. apud Castellaranum. Friedrich I. nimmt die Getreuen der Garfagnana und Versilia in seinen Schutz. ... Wer immer von ihm, oder a dilecto marchione de Palotha, quem per omnem Garfagnanam et Versiliam potestatem et rectorem constituimus, zum Treueide aufgefordert, denselben nicht schwört oder den geschworenen bricht, der unterliegt ebenso der Reichsacht, wie jeder den Bestimmungen zuwider handelnde. Unter den Zeugen ebenfalls Wilhelm, Markgraf von Paloto. Scheffer, Reg. 31. Ficker, Urk. 156, p. 198 ff.

— — Juli 4. Annone (südlich von Asti). Friedrich I. verspricht den Consulen von Barga (nördlich von Lucca), dass er und seine Nuntien in der Garfagnana, jetzt Wilhelm de Paloto, die alten, von den Zeiten der Gräfin Mathilde herstammenden Rechte und Güter stets schützen und achten werden, so lange sie ihren, gleichfalls althergebrachten Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich nachkommen. „ac maiestatis nostre nuntii, quos in Karfiniana pro tempore constituerimus, et nominatim dilectus noster Wilhelmus de Paloto ... et nominatim prenominato marchioni Wilhelmo de Paloto .... sepe dicto nuntio nostro Wilhelmo marchioni de Paloto. Stumpf, Reg. 4424. Ficker, Urk. 158, p. 200 f.

1186. April 30. Borgo-San-Donino. Heinrich VI. befreit Garfagnana und Versilia von der städtischen Gerichtsbarkeit Lucca's, welche dieselbe im Umkreise von sechs Meilen auszuüben befugt wird. Stumpf, Reg. 4578. Töche, Reg. 6.

— — Juli 6. Vor Orvieto. Wuala de Palatio, Zeuge Heinrich VI. für Cremona. Töche, Reg. 10. Urk. Nr. 6, p. 604.

— — September 8. San Miniato. Guilielmus marchio de Palodi, Zeuge bei Heinrich VI. für das Bisthum Lucca. Stumpf, Reg. 4586. Stumpf, Acta 177.

— — September 26. Prato. Wuillelmus marchio de Palodio, Zeuge Heinrich VI. für Moriano gegen Lucca. Töche, Reg. 16. Stumpf, Reg. 4588. Stumpf, Acta 178.

1191. October 21. Pisa. Marchio Palude, Zeuge Heinrich VI. für die Pisaner Domherren. Töche, Reg. 138. Bei Stumpf, Acta 187, Guilielmus marchio de Palodio. Stumpf, Reg. 4714.

1194. Juni 20. Genua. Willelmus marchio de Palodo, Zeuge Heinrich VI. für Rubald von Platealonga. Böhmer, Acta 191, p. 176.

1196. September 21. Fornovo. Willelmus marchio de Pallodio, Zeuge Heinrich VI. für die Söhne des Grafen Guido von Blandrate. Stumpf, Acta 204.

Inhalt.

Separat-Abdruck aus dem Jahresberichte 1877/78 der öffentlichen Ober-Realschule in der Josefstadt.

